

BERICHT ÜBER DIE SITUATION DER FRAU IN ÖSTERREICH

Frauenbericht 1985



Impressum: Medieninhaber: Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen im Bundeskanzleramt,
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1.
Hersteller: GISTELDRUCK, 1030 Wien, Münzgasse 6.

POLITIK/
GESETZE

Projektmitarbeiter:

Gerda Neyer

Regina Köpl

- 3 -

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Parlamente und Regierungen	5
1.1. Frauen im Parlament	5
1.2. Vorschläge zu den Nationalratswahlen	7
1.2.1. Direktwahlrecht	7
1.2.2. Listenwahlrecht	8
1.2.3. Die Frau in den Wahlvorschlägen	
1.2.3.1. Das Prinzip 'Permanenz der Mandate'	10
1.2.3.2. Das Prinzip der territorialen Re-präsentation und der parteispezifischen Vergabekriterien	14
1.2.3.3. Wie sehen die weiblichen Abgeordneten selbst ihre Kandidatur	19
1.3. Repräsentanz von Frauen im Parlament:	22
Der Nationalrat	
1.3.1. Unterrepräsentanz von Frauen im Parlament und Parteidiskrepanz	25
1.3.2. Hinter den Kulissen des Parlaments:	30
Die Ausschusstätigkeit von Frauen im Nationalrat	
1.3.3. Ausschusffunktion von Frauen	36
1.3.4. Funktionen von Frauen im Nationalrat	39
1.4. Frauen im Bundesrat	40
1.5. Frauen in Landtagen	43
1.5.1. Funktionen von Frauen in Landtagen	55
1.5.2. Frauen in den Landesregierungen	57
1.6. Frauen in der Bundesregierung	60
1.6.1. Minister und Ministerien	60
1.6.2. Frauen als Bundesminister in der Zweiten Republik	60
1.6.3. Die Doppelbelastung weiblicher Minister	67
1.6.4. Weibliche Staatssekretäre	69
1.6.4.1. Staatssekretäre seit 1945	69
1.6.4.2. Verfassungsrechtliche Stellung eines Staatssekretärs	76

- 4 -

1.6.4.3. Reaktion auf die Ernennung von vier zu-	77
sätzlichen weiblichen Staatssekretären	
1.6.5. Tätigkeiten der Staatssekretariate für	
Frauenfragen	79
1.6.5.1. Das Staatssekretariat für allgemeine	
Frauenfragen im Bundeskanzleramt	79
1.6.5.2. Das Staatssekretariat für die Belange der	
berufstätigen Frauen im Sozialministerium	86
2. Legistische Maßnahmen	93
2.1. Gesetze. 1975 - 1985.	94
2.2. Gesetzesvorhaben	103
Anhang	106
Literaturverzeichnis	112

1. PARLAMENTE UND REGIERUNGEN

1.1. FRAUEN IM PARLAMENT

Es gehört bereits zu den "Binsenwahrheiten der Politik", daß Frauen in Parlamenten unterrepräsentiert sind: Kaum eine politikwissenschaftliche Arbeit, die nicht stereotyp auf den Umstand hinweist, daß Frauen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten, aber nur ca. 10% aller Abgeordneten stellen; kaum eine Arbeit, die es nicht bei dieser monotonen Feststellung bewenden ließe und sich dabei insgeheim der Kritik entledigt fühlt, die "Frauenfrage" nicht berücksichtigt zu haben. Ebenso monoton wie die Hinweise auf die Unterrepräsentation von Frauen in Parlamenten klingen im allgemeinen die Begründungen: Frauen zeigen ein geringes Interesse an Politik; Frauen zeigen sich weniger geneigt, sich politisch aktiv zu engagieren.

Gestützt auf die Ergebnisse repräsentativer Umfragen begnügen sich Politikwissenschaftler häufig damit, einen einfachen kausalen Zusammenhang zwischen dem "mangelnden" Interesse von Frauen an der Politik und der geringen Anzahl der weiblichen Abgeordneten herzustellen - vielleicht auch deshalb, weil damit die "Schuld" den Frauen selbst zugeschoben werden kann.

Eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, warum Frauen in gesetzgebenden Körperschaften kaum vertreten sind, sollte jedoch nicht die Opfer zu Verursacherinnen stempeln, sondern Aufbau und Funktion jener Institutionen untersuchen, aus denen Frauen noch immer weitgehend ausgeschlossen sind. Das legt einen anderen als den von männlichen Politikwissenschaftlern gewählten Zugang zum Problem "Frauen in der Politik" nahe: Nicht das mangelnde weibliche Interesse an Politik ist ausschlaggebend für die Männerdominanz in der österreichischen Politikszenarie sondern die Struktur des politischen Systems erschwert die politische Partizipation von Frauen.

- 6 -

Um dies zu belegen, wollen wir in dieser Studie von einer Analyse der Politikwirklichkeit in Österreich ausgehen und nicht - wie in bisherigen Studien - "Strukturdaten der Weiblichkeit" (z.B. geringe Schulbildung; Überlastung mit Hausarbeit) zum Erklärungsansatz für die weitgehende Frauenabsenz in der Politik nehmen.

Zwar ist unbestritten, daß die gesellschaftliche und familiäre Situation vieler Frauen ihnen ein politisches Engagement oder die Übernahme politischer Ämter erschwert: Die Welt der Politik ist nach männlichen Lebensregeln gestaltet. Sie setzt die im Bereich des Privaten tätige Reproduktionsarbeiterin voraus, die die Kinder hütet, die Hemden bügelt und den wahlkampfermüdeten Gatten liebevoll umhegt.

Und die Frauen - zum Beispiel als Innsbrucker Gemeinderätin: "Festgestellt wird, daß Frau GR Kirchbaumer an einem Teil der heutigen Sitzung unter Mitnahme von zwei Kindern teilgenommen hat. Die anwesenden Mitglieder des Committees fassen einhellig den Beschuß, daß dies in Zukunft nicht mehr zugelassen werden kann und beauftragen den Vorsitzenden, Frau GR Kirchbaumer eine diesbezügliche Nachricht zu kommen zu lassen. Als nächster Sitzungstermin wird Dienstag, 16.10.84, 7.30 Uhr in Aussicht genommen."

(Protokollauszug aus einer Sitzung) (1)

Die Kindergärten in Innsbruck öffnen erst um 8.00 Uhr.

"Ein politisches System ist jedes andauernde Muster menschlicher Beziehungen, das zu einem beträchtlichen Teil Macht, Herrschaft oder Autorität beinhaltet" (Dahl, zit. nach Naschold 1970, S. 15). Daß die herrschende Politik den Lebenssituationen von Frauen wenig Rechnung trägt, erklärt allerdings noch nicht hinreichend die geringe Zahl von Frauen in politischen Funktionen. Auch jene Frauen, die sich für eine politische Karriere entscheiden, sind innerhalb des politischen Systems frauendiskriminierenden Strukturen ausgesetzt, selbst dann, wenn sie sich den männlichen Normen anpassen.

(1) Aus: AEP-Information, Nr. 4, 1984, S. 16 f.

1.2. VORSCHLÄGE ZU DEN NATIONALRATSWAHLEN

1.2.1. DIREKTWahlRECHT

Bei der Gründung der Zweiten Republik wurde das aus der Verfassung 1920/29 stammende Listenwahlrecht im wesentlichen unverändert übernommen (Fischer 1982³, S. 120; Müller 1983^a, S. 84; Haerpfer 1983, S. 112) und auch in nachfolgenden Reformen, insbesondere der Nationalratswahlrechts-Novelle 1970, beibehalten. Primär entscheidet danach ein/e Wähler/in sich bei der Wahl für eine der in ihrem/seinem Wahlkreis wahlwerbenden Parteien und die von ihr bereits vor der Wahl festgelegte Kandidatenliste. Trotz der seit 1949 existierenden Möglichkeit einer "Direktwahl" von Kandidaten durch das System von Reihen und Streichen und des seit 1970 gültigen Systems der Vorzugsstimmenvergabe wurde von den Wählerinnen und Wählern bisher wenig Gebrauch von diesem Recht gemacht. Bei den Nationalratswahlen 1949, 1953 und 1956 konnten insgesamt 4 Kandidaten aufgrund von Reihungen und Streichungen in den Nationalrat einziehen. Die Einführung des amtlichen Stimmzettels 1959 erschwerte die Möglichkeit einer Direktwahl von Kandidatinnen/Kandidaten durch Reihen und Streichen und in der Folge wurde dieses Recht von Wählerinnen und Wählern kaum mehr genutzt (vgl. Müller 1983^a, S. 85 ff.). Nach der Nationalratswahlordnungsreform von 1970 und dem Übergang zum System der Vorzugsstimmen verringerte sich die Zahl jener Wählerinnen und Wähler, die durch namentliche Nennung von Kandidaten auf ihrem Stimmzettel Wünsche hinsichtlich einer veränderten personellen Zusammensetzung des Nationalrates kundtaten. 1979 wurden nur 5.429 Vorzugsstimmen abgegeben. Erst die Kampagne für Josef Cap, die zum ersten Mal einer breiten Wählerschicht das System der Vorzugsstimmen bekannt machte, zeitigte Erfolge, indem Josef Cap trotz seines aussichtslosen Listenplatzes in den Nationalrat einziehen konnte (vgl. dazu ausführlich Müller 1983^a).

- 8 -

Die geringe Nutzung des Direktwahlrechtes ist auch darauf zurückzuführen, daß sich die Wählerinnen und Wähler im allgemeinen eher an der Partei und ihren Spitzenkandidaten orientieren und wenig Kenntnis über die Abgeordneten besitzen. Nach einer Untersuchung aus dem Jahre 1977 kannte nur ca. ein Drittel aller Wähler/innen einen Kandidaten aus dem eigenen Wahlkreis; bei der Frage nach mehr als einem Kandidaten blieben die Antworten praktisch aus (vgl. Müller 1983^a, S. 93 f.). Das bedeutet, daß keineswegs die Abgeordneten als Volksvertreter/innen betrachtet werden, sondern die Parteien, und die Wähler die Zusammensetzung eines zukünftigen Nationalrats primär diesen überlassen. Daran knüpft sich aber die Frage, wie parteiintern darüber entschieden wird, wer nach einer Wahl in den Nationalrat einzehen soll und wie das bestehende Listenwahlrecht eine solche personelle Vorentscheidung ermöglicht.

1.2.2. LISTENWAHLRECHT

Seit 1970 gibt es in Österreich 9 Wahlkreise, für die bei jeder Nationalratswahl von jeder Partei eine Liste von Kandidaten erstellt wird. Jede Liste enthält maximal doppelt so viele Kandidaten wie im betreffenden Wahlkreis Mandate zu vergeben sind. Die Mandatsstärke eines Wahlkreises errechnet sich aufgrund der Bevölkerungszahl nach der jeweils gültigen Volkszählung. Bei den Wahlen 1971, 1975 und 1979 war Vorarlberg mit 6 zu vergebenden Mandaten der kleinste, Wien mit 42 (1971) bzw. 39 (1975, 1979) (1) der größte Wahlkreis. Bei den Wahlen 1983, bei denen bereits die Ergebnisse der Volkszählung 1981 für die Festlegung der Mandatsstärke herangezogen wurden, waren Vorarlberg und das Burgenland mit je 7 Mandaten die kleinsten Wahlkreise, Wien mit 36 der größte, gefolgt von Niederösterreich mit 35 und Oberösterreich mit 31 Mandaten. Die

(1) 1971 wurden bei der Mandatsberechnung die Volkszählungsresultate aus dem Jahre 1961 zugrundegelegt; 1975 und 1979 die aus dem Jahre 1971.

Kandidatenlisten für die Nationalratswahlen 1983 enthielten demnach zwischen 14 und 42 Kandidaten; bei den Wahlen in den 70er Jahren konnten entsprechend zwischen 12 und 84 Kandidaten pro Wahlkreis von den Parteien nominiert werden. Von den drei im Nationalrat vertretenen Parteien wurde seit 1971 die maximal mögliche Nominierungszahl im wesentlichen voll ausgeschöpft (vgl. dazu Tabelle 1.1.); andere wahlwerbende Parteien und Gruppen nominierten im allgemeinen weniger Kandidaten.

Von der Zahl der abgegebenen Stimmen für eine Partei in einem Wahlkreis hängt es im wesentlichen ab, wie viele Grundmandate eine Partei im betreffenden Wahlkreis zu erringen vermag und damit auch, wie viele Kandidaten der betreffenden Liste im ersten Ermittlungsverfahren als gewählt gelten.

Aus den Wahlergebnissen der Nationalratswahlen seit 1970 läßt sich ablesen, daß die einzelnen Parteien im wesentlichen mit einer relativ gleichbleibenden Zahl an Mandaten rechnen können. Mandatsgewinne bzw. -verluste beliefen sich auf ein oder zwei Mandate, lediglich 1983 verlor die SPÖ in Wien drei Grundmandate. Aufgrund der relativ gleichbleibenden Stärke der Parteien in den einzelnen Wahlkreisen ergibt sich, daß mit der Placierung von Kandidaten auf den Wahllisten bereits eine wesentliche Vorentscheidung für die Wahl in den Nationalrat getroffen ist, weil bereits vor den Nationalratswahlen absehbar ist, welche Listenplätze als sichere, unsichere oder aussichtslose gelten können. Auf der Basis dieses Wissens entscheiden die Parteien, wen sie auf einen sicheren Listenplatz setzen und ihm damit den Einzug in den Nationalrat garantieren. Mithin besitzt auch für die gegenwärtige politische Wahlwirklichkeit in Österreich die von Karl Renner 1918 getätigte Aussage Gültigkeit: "Die Partei selbst rangiert die Bewerber in der Reihenfolge, in welcher sie ihr selbst am wichtigsten sind, und die Anhängerschaft unterwirft sich gerne diesem Werturteil." (zit. nach Müller 1983^a, S. 84).

- 10 -

1.2.3. DIE FRAUEN IN DEN WAHLVORSCHLÄGEN

Renners Aussage aufgreifend lässt sich demnach an den Listenplätzen von Kandidatinnen ermessen, wie wichtig den Parteien die "Frauen als Bewerberinnen" sind. Als Grundregel könnte man für alle im Nationalrat vertretenen Parteien das Prinzip selektiver Kooptation von Frauen aufstellen.

Bei den 5 Nationalratswahlen zwischen 1970 und 1983 waren insgesamt 12% aller Kandidaten Frauen; jede zehnte von ihnen schaffte den Einzug ins Parlament - von den nominierten Männern dagegen ca. jeder sechste. Das heißt, Frauen haben zum einen eine wesentlich geringere Chance, auf eine Liste zu kommen; und sofern sie Berücksichtigung finden, werden sie häufiger als Männer auf aussichtslose Listenplätze kooptiert.

Eine genauere Aufgliederung nach Parteien, Wahljahren und Wahlkreisen zeichnet zwar ein differenzierteres Bild, ändert aber grundsätzlich nichts an diesem Prinzip. Im Gegenteil: Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, scheinen ab 1971 zwar auf den Kandidatenlisten aller Parteien mehr Frauen auf: die "Steigerung" beträgt insgesamt ein Drittel, wobei die SPÖ 1983 um 38,3% mehr Frauen nominierte als 1971, die ÖVP um 85,7% mehr und die FPÖ um 100% mehr. Dafür hat sich gegenüber 1971 die Wahrscheinlichkeit für Frauen, ins Parlament gewählt zu werden, verringert. Während 1971 noch 11,1% der nominierten Frauen als Mandatarinnen in den Nationalrat einziehen konnten, waren es 1983 nur noch 10,3%. "Verbessert" haben sich die Chancen bei der ÖVP und bei der FPÖ, wobei allerdings die FPÖ-Abgeordnete ihr Mandat erst aufgrund des zweiten Ermittlungsverfahrens (Reststimmenmandat) erhielt. Von den von der SPÖ nominierten Frauen wurden 1983 12,3% ins Parlament gewählt, 1971 waren es noch 17%. Diese Verschlechterung wurde jedoch wettgemacht, indem

- 11 -

drei aus dem Nationalrat ausgeschiedene Regierungsmitglieder durch Frauen ersetzt wurden. Die Zahl der Frauen im Nationalrat erhöhte sich damit auf den Stand von 1979 (19).

Tab. 1.1: NATIONALRATSWAHLEN: Anteil von Frauen und Männern nach Vorschlägen und Wahlergebnissen.

WAHLJAHR/Partei KANDIDATEN pro Liste	Wahlvorschläge Anteil der Frauen		gewählte Frauen: Anteil an nomi- nierten Frauen		gewählte Männer: Anteil an nomi- nierten Männern	
	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
1970	abs.	in %	abs.	in %	abs.	in %
(330) ¹⁾ SPÖ	44	13,3	6	13,6	75	26,2
(330) ÖVP	27	8,2	2	7,4	76	25,1
(330) FPÖ	31	9,4	-	-	6	2,0
(990) gesamt	102	10,3	8	7,8	157	17,7
1971						
(366) SPÖ	47	12,8	8	17,0	85	26,2
(366) ÖVP	28	7,7	3	10,7	77	22,8
(366) FPÖ	24	6,6	-	-	10	2,9
(1098) gesamt	99	9,0	11	11,1	172	17,2
1975						
(366) SPÖ	55	15,0	9	16,4	84	27,0
(366) ÖVP	43	11,7	5	11,6	75	23,2
(366) FPÖ	36	9,8	-	-	10	3,0
(1098) gesamt	134	12,2	14	10,4	169	17,5
1979						
(366) SPÖ	59	16,1	11	18,6	84	27,4
(365) ÖVP	41	11,2	7	17,1	70	21,6
(366) FPÖ	47	12,8	-	-	11	3,4
(1097) gesamt	147	13,4	18	12,2	165	17,4
1983						
(366) SPÖ	65	17,8	8	12,3	82	27,2
(366) ÖVP	52	14,2	8	15,3	73	23,2
(364) FPÖ	48	13,2	1	2,1	11	3,5
(1096) gesamt	165	15,1	17	10,3	166	17,8

1) Zahl der Abgeordneten im Nationalrat bis 1971 165, ab 1971 183.

QUELLE: Die Nationalratswahl 1970, 1971, 1975, 1979, 1983, hrsg. vom ÖSTZA, eigene Berechnungen.

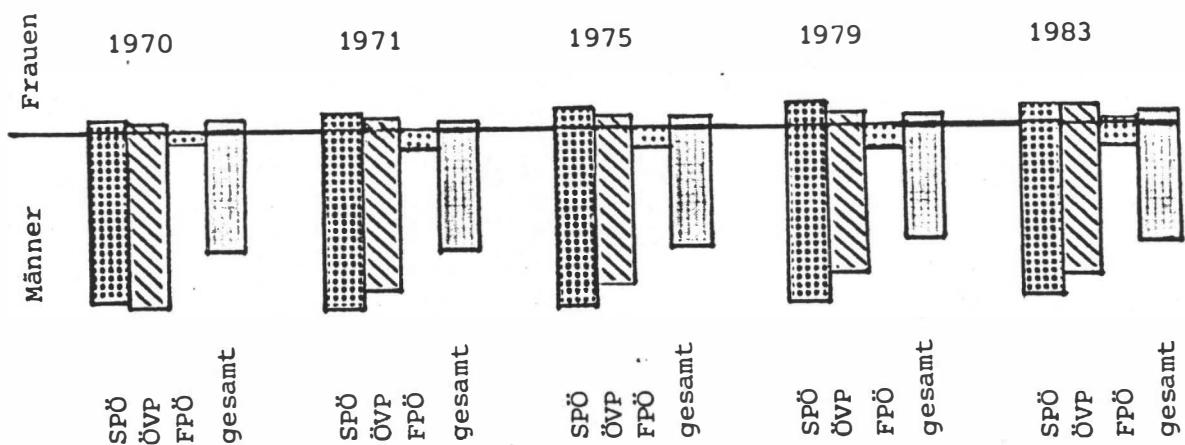
- 12 -

Wie Tabelle 1.1. zeigt, wurden die Chancen der Männer auf einen Einzug ins Parlament durch die stärkere Präsenz von Frauen auf Kandidatenlisten bei keiner Partei geschmälert. Insgesamt liegt der Anteil der gewählten männlichen Mandatare an den nominierten nach wie vor über 17% und damit höher als der Anteil von Mandataren an allen Kandidaten (16,7%). Von den von der SPÖ nominierten Männern zogen zwischen 1970 und 1983 26,9% als gewählte Mandatare ins Parlament ein, von den Frauen "nur" 15,6%. Ähnlich liegt das Verhältnis bei der ÖVP: 23,2% der nominierten Männer gegenüber 13,1% der nominierten Frauen waren auf aussichtsreichen Listenplätzen plaziert und konnten mithin ein Mandat erringen.

Die **Geschlechterdiskrepanz** in der Listenplacierung wird noch anschaulicher, wenn wir die Zahl gewählter Frauen und Männer auf die Gesamtzahl der nominierten Personen beziehen. Bei den Nationalratswahlen zwischen 1970 und 1983 waren jeweils über 15% der gewählten Kandidaten Männer; die Chance einer Frau, in den Nationalrat gewählt zu werden, lag dagegen immer unter 2%; sie hat sich allerdings von 0,8% bei den Wahlen 1970 auf 1,6% bei den Wahlen 1979 und 1983 verdoppelt. Bei den Großparteien lag der Anteil der gewählten Männer an allen Nominierten über 20%, der der Frauen nur bei 1,9%. (Tab.1.2.)

- 13 -

Tab. 1.2: Anteil der gewählten Kandidaten an den nominierten nach Wahljahr/Partei und Geschlecht.



		gewählte Frauen Anteil an allen nom. Kandidaten	gewählte Männer Anteil an allen nom. Kandidaten	gewählte Mandatare (ges.) Anteil an nom. Kandidaten	abs.	in %
		in %	in %	abs.		
1970	SPÖ	1,8	22,7	81	165	24,5
	ÖVP	0,6	23,0	78		23,6
	FPÖ	-	1,8	6		1,8
	gesamt	0,8	15,9	165		16,7
1971	SPÖ	2,2	23,2	93	183	25,4
	ÖVP	0,8	21,0	80		21,9
	FPÖ	-	2,7	10		2,7
	gesamt	1,0	15,7	183		16,7
1975	SPÖ	2,5	23,0	93	183	25,4
	ÖVP	1,4	20,5	80		21,9
	FPÖ	-	2,7	10		2,7
	gesamt	1,3	15,4	183		16,7
1979	SPÖ	3,0	23,0	95	183	26,0
	ÖVP	1,9	19,2	77		21,1
	FPÖ	-	3,0	11		3,0
	gesamt	1,6	15,0	183		16,7
1983	SPÖ	2,2	22,4	90	183	24,6
	ÖVP	2,2	19,9	81		22,1
	FPÖ	0,3	3,0	12		3,3
	gesamt	1,6	15,1	183		16,7

Quelle: Die Nationalratswahl 1970, 1971, 1975, 1979, 1983, hg.v. ÖStZA;
eigene Berechnungen

Die geringe Zahl von Frauen auf aussichtsreichen Listenplätzen wirft natürlich die Frage nach den Gründen für diese Unterbesetzung auf: Erklärungen, die den Parteien Frauenfeindlichkeit vorwerfen, scheinen dafür ebenso wenig ausreichend, wie jene, die den Frauen ihr geringes politisches Interesse und Engagement vorhalten. Denn beide reduzieren die Problematik primär auf Vorurteile, die - wenn auch mit unterschiedlichem Wahrheitsgehalt behaftet - wenig Ansätze für praktische Veränderungen bieten. Vielmehr gilt es, die geringe Repräsentanz von Frauen gegen die Grundsätze bei der Vergabe von Listenplätzen abzuwägen und diese Vergabekriterien auf ihren Frauen-ausschließenden Gehalt hin zu untersuchen.

Fischer (1982³, S.120 ff.) führt in seinem Aufsatz "Die parlamentarischen Fraktionen" drei Grundsätze für die Erstellung von Kandidatenlisten an, die im wesentlichen für alle im Nationalrat vertretenen Parteien gelten:

- das Prinzip der Permanenz der Mandate
- das Prinzip der territorialen Repräsentation
- für die ÖVP: das bündische Prinzip
- für die SPÖ: "Gewerkschaftsmandate"

1.2.3.1. DAS PRINZIP DER "PERMANENZ DER MANDATE"

Dieses Prinzip garantiert den Mitgliedern des Nationalrates faktisch eine sichere Wiederkandidatur, soferne sie

- nicht die Altersgrenze erreicht haben,
- in eine andere Funktion berufen werden,
- aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen auf eine weitere Kandidatur verzichten.

Nach Fischer rekrutiert sich ein Nationalrat zu Beginn der Legislaturperiode zu 75 bis 80% aus Mandatären, die bereits in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat angehört hatten. (Siehe ebenso Wittmann 1977, 1979; Nevlascil 1983)

Das Prinzip der "Permanenz der Mandate" scheint für weibliche Abgeordnete ebenso zu gelten wie für männliche: Zwischen 1970 und 1983 wurden alle Frauen im Nationalrat bei mindestens einer der nachfolgenden Wahlen von ihrer Partei auf sicheren Listenplätzen placiert und somit für eine weitere Legislaturperiode gewählt. Ihre erfolgreiche Wiederkandidatur ist jedoch auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, daß sich die Parteien in den 70er Jahren bemühten, die Zahl ihrer weiblichen Abgeordneten zu erhöhen. So eröffneten sich überdies Chancen auf eine aussichtsreiche Listenkandidatur für Frauen, die zuvor nicht Mitglieder des Nationalrates waren. Im gesamten Betrachtungszeitraum 1970 - 1983 betraf dies 23,5% aller Mandatarinnen. In jeder der 5 Gesetzgebungsperioden wurden 3 (1971: 4) weibliche Abgeordnete angelobt, die zuvor nicht dem Nationalrat angehört hatten und allein aufgrund der Wahlergebnisse in den Nationalrat einziehen konnten. (vgl. Tab. 1.3.)

Die Erhöhung des weiblichen Mandataranteils hat die SPÖ zu Beginn der 70er Jahre eingeleitet; ÖVP und FPÖ folgten in zeitlichen Abständen von 4 bzw. 12 Jahren. Die Vergabe von sicheren Listenplätzen an Frauen erfolgte jedoch nicht "freiwillig", sondern durch direkten und indirekten Druck der "Basis". So mußte die ÖVP z.B. 1975 einer zukünftigen Abgeordneten aufgrund der Ergebnisse einer Vorwahlentscheidung einen sicheren Listenplatz einräumen, obwohl sie zuvor von ihrer Partei in einer Außenseiterposition nominiert worden war. (Vgl. Wittmann 1977, S.28) Die Nominierung von "neuen" Frauen auf sicheren Listenplätzen erreichte aber bereits Mitte der 70er Jahre einen "Sättigungsgrad". Der Anteil der zu Beginn einer Legislaturperiode erstmals in den Nationalrat einziehenden Frauen verringerte sich kontinuierlich. Letzlich konnte 1983 - nach dem Ausscheiden einiger weiblicher Abgeordneter - eine Reduzierung der Zahl weiblicher Parlamentarierinnen nur aufgefangen werden, indem aus dem Nationalrat ausscheidende Regierungsmitglieder oder in andere Wahlkreise wechselnde Nationalratsabgeordnete durch Frauen ersetzt wurden.

Tab.: 1.3. Weibliche Abgeordnete, die aufgrund einer sicheren Listenplatzkandidatur ihr erstes Nationalratsmandat erhielten (in % aller weiblichen Abgeordneten einer Partei bzw. im Nationalrat)

	XII.GGP	XIII.GGP	XIV.GGP ¹⁾	XV.GGP ²⁾	XVI.GGP	
	1970 - 1971 abs. %	1971 - 1975 abs. %	1975 - 1979 abs. %	1979 - 1983 abs. %	1.Sitzung des NR 1983 abs. %	30.6.1983 abs. %
SPÖ	2 33,3	3 37,5	1 11,1	1 8,3	0 0	5 50,0
ÖVP	1 50,0	1 33,3	2 40,0	2 33,3	2 25,0	2 25,0
FPÖ	- -	- -	- -	- -	1 100,0	1 100,0
ges.	3 37,5	4 36,4	3 21,4	3 16,7	3 17,6	8 42,1

Quellen: Biographisches Handbuch der Abgeordneten zum Nationalrat und Bundesrat 1970, 1973, XIV, XV, XVI, GGP; eigene Berechnungen

- 1) 3 weibliche Abgeordnete, 2 der SPÖ und 1 der ÖVP waren bereits während der XIII. GGP als Ersatz für ausgeschiedene Mandatare in den Nationalrat eingezogen. Sie wurden daher als bereits der vorhergehenden Legislaturperiode zugehörig gezählt.
- 2) wie 1) für 1 SPÖ- und 1 ÖVP-Abgeordnete.

Allerdings ist es fraglich, ob auch bei jenen Frauen, die derzeit Regierungsmitglieder im Nationalrat ersetzen, das "Prinzip der Permanenz der Mandate" bei den nächsten Wahlen beibehalten wird, zumal ihre Mandate ausdrücklich als "Mandate auf Zeit" gelten.

Haben die im Nationalrat vertretenen Frauen bei der Listenplatzvergabe zumindest bisher eine relative Gleichbehandlung mit den männlichen Abgeordneten erfahren, so zeigte bereits das Beispiel der Wahl 1983, daß bei der Vergabe freigewordener Listenplätze eine Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht gegeben ist. Dies gilt auch für die "frauenfördernden" 70er Jahre:

Etwa 90% der freigewordenen Listenplätze fielen den Männern zu. Selbst bei den Wahlen 1971, als die Mandatszahl von 165 auf 183 erhöht wurde, gewährten die Parteien den Frauen nicht mehr aussichtsreiche Nominierungen als 1970 (siehe Tab.1.4.). Die bereits oben erwähnte parteispezifische Zeitverschiebung in der Kandidatur von Frauen auf vorderen Listenplätzen spiegelt sich auch in nachstehenden Daten: Die SPÖ lancierte ihre Frauen zu Beginn ihrer Alleinregierung; ÖVP und FPÖ erst in der zweiten Hälfte der 70er bzw. ersten Hälfte der 80er Jahre.

Fassen wir obige Ergebnisse zusammen, so wurde zwar in den 70er Jahren allen weiblichen Nationalratsabgeordneten mindestens eine sichere Wiederkandidatur gewährt; aber in einem erweiterten Sinne ist das "Prinzip der Permanenz der Mandate" nur scheinbar frei von geschlechtsspezifischen Parteilichkeiten: Denn von den 75 bis 80% der von diesem Prinzip Begünstigten sind aufgrund des Geschlechterverhältnisses im Nationalrat 90% Männer; weiters wurden die freigewordenen sicheren Listenplätze wiederum zu 80 bis 90% an Männer vergeben. In der Realität erhält sich durch das "Prinzip der Permanenz der Mandate" ein männlich-dominiertes Gremium seine männlich-quantitative Dominanz.

- 18 -

**Tab . : 1.4 Erneuerung des Nationalrates aufgrund der Wahlen
1970 - 1983 nach Parteien und Geschlecht (in %
der Mandate)**

		Anteil der erstmals im Nationalrat vertretenen Mandatare	Anteil der Frauen an den neu eingetretenen Abgeordneten	Anteil der Männer an den neu eingetretenen Abgeordneten
1970	SPÖ	17,3	14,3	85,7
	ÖVP	26,9	4,8	95,2
	FPÖ	-	-	-
	gesamt	21,2	8,6	91,4
1971 ¹⁾	SPÖ	31,2	10,3	89,4
	ÖVP	17,5	7,1	92,9
	FPÖ	40,0	-	100,0
	gesamt	25,7	8,5	91,5
1975	SPÖ	14,0	7,7	92,3
	ÖVP	22,5	11,1	88,9
	FPÖ	-	-	-
	gesamt	16,9	9,7	90,3
1979	SPÖ	14,7	7,1	92,9
	ÖVP	19,5	13,3	86,7
	FPÖ	54,5	-	100,0
	gesamt	19,1	8,6	91,4
1983 ²⁾	SPÖ	24,4	22,7	77,3
	ÖVP	17,3	14,3	85,7
	FPÖ	58,3	14,3	85,7
	gesamt	23,5	18,6	81,4

1) Erhöhung der Mandatszahl von 165 auf 183

2) Stand 30. Juni 1983:

Die Daten für 1983 verfälschen insoferne das Gesamtbild, als sie nicht die Erneuerung der Klubs aufgrund der Wahlergebnisse, sondern aufgrund nachträglicher personeller Umbesetzung im Nationalrat wiedergeben. Zur Veranschaulichung der Erneuerung des Nationalrates wurden sie jedoch in die Tabelle aufgenommen.

Quellen: WITTMANN 1977, S.31ff.

WITTMANN 1979, S.39.

NEVLACSIL 1983, S.209

Biographische Handbücher der Abgeordneten zum National- und Bundesrat 1970-83
Eigene Berechnungen

1.2.3.2. DAS PRINZIP DER TERRITORIALEN REPRÄSENTATION UND PARTEISPEZIFISCHEN VERGABEKRITERIEN

Die geringe Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung freigewordener Listenplätze wirft die Frage nach deren Vergabekriterien auf. Ein lineares Nachrücken von gerade nicht mehr wählbaren auf möglicherweise wählbare Plätze gibt es nach Fischer (1982³, S.122 f.) nicht. Das bestätigt ein Blick auf die Rangordnungen, die Frauen bei Nationalratswahl-Vorschlägen eingenommen haben. Sie rangierten häufig im Vorderfeld nicht wählbarer Plätze und verblieben auch dort, ohne je auf einen wählbaren Listenplatz aufzurücken. Die Linearität des Aufstiegs wird von anderen partei-internen Vergabeprinzipien dominiert. Da ist zum einen das Prinzip der territorialen Repräsentation: Nach dem Wahlgesetz können Abgeordnete aus einem bestimmten Wahlkreis nur durch einen Kandidaten aus demselben Wahlkreis ersetzt werden. In der Praxis ist aber die Territorialität meist auf kleinere Einheiten eingeschränkt. Im allgemeinen können die Bezirksorganisationen, die durch den ausscheidenden Abgeordneten im Nationalrat vertreten waren, erfolgreich eine sichere Placierung eines weiteren von ihnen gestellten Kandidaten oder sein Nachrücken bei Ausscheiden während einer Gesetzgebungsperiode erreichen (vgl. dazu Fischer 1983³, S.123). Somit konkurrieren bei Ausscheiden eines Kandidaten potentielle Nachfolger und Nachfolgerinnen aus den Bezirksorganisationen um das freigewordene Mandat. Frauen haben dabei vor allem dann Chancen für die Nach-nominierung, wenn

- das freigewordene Mandat bis dahin ebenfalls von einer Frau bekleidet worden ist,
- sich Frauen und Frauenorganisationen für eine Kandidatin einsetzen,
- wenn parteipolitische Notwendigkeiten (z.B. hinsichtlich der Repräsentativität von Frauen im Nationalrat) für eine Frau sprechen.

- 20 -

Durch das außerparlamentarische politische Engagement von Frauen in den 70er Jahren waren die Parteien bemüht, Frauen auf sicheren Listenplätzen zu nominieren, um die Zahl der weiblichen Abgeordneten im Parlament zumindest nicht unter den Minimalstand von 8 sinken zu lassen.

Das Prinzip territorialer Repräsentation ist für Frauen in den 70er Jahren auch in einem abgewandelten Sinne wirksam geworden. Eine Übersicht über die Herkunft von Frauen nach Wahlkreisen zeigt, daß sukzessive auch Frauen aus den Wahlkreisen 1 - 8 (Bundesländer ausgenommen Wien) als Abgeordnete in den Nationalrat einziehen konnten – allerdings auf Kosten einer geringeren Repräsentativität von Frauen aus dem Wahlkreis Wien. Von 1970 - 1983 kamen im gesamten Zeitraum 40,3% aller weiblichen Nationalratsabgeordneten aus Wien, 1970 62,5%, 1983/84 nur noch die Hälfte davon, nämlich 31,6%.

Die Parteien scheinen sich um eine regionale Repräsentation von Frauen im Nationalrat zu bemühen, jedoch entspricht diese keineswegs dem weiblichen Wähleranteil.

Tab.: 1. 5. Frauen im Nationalrat nach Wahlkreisen¹⁾

Wahlkreis	Legislaturperiode XII 1970-71		XIII 1971-75		XIV 1975-79		XV 1979-83		1983 (Stand: Juni 1983)		
	SPÖ	ÖVP	SPÖ	ÖVP	SPÖ	ÖVP	SPÖ	ÖVP	SPÖ	ÖVP	FPO
1. Burgenland						1					
2. Kärnten											
3. Niederösterreich	1		1		1	1	1	1	1	1	
4. Oberösterreich			2		2		2	1	1	1	
5. Salzburg				1	1	1	1	1	1	2	
6. Steiermark	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	
7. Tirol							1	1	1	1	
8. Vorarlberg										1	
9. Wien	4	1	4	1	5	1	5	2	3	2	1
gesamt/Partei	6	2	9	3	10	5	11	7	10	8	1

1) Unter Einbezug der Frauen, die während einer Legislaturperiode ein Ersatz wählten. Frauen, die ihr Mandat im 2. Ermittlungsverfahren erhielten, wurden dem Wahlkreis zugerechnet, in dem sie neben den Wahlkreisverbänden nominiert waren.

2) ausgeschieden am 30.12.1984.

Ein Zusammenhang zwischen dem politischen Wahlverhalten in den einzelnen Bundesländern bei Nationalratswahlen und der Chance für Frauen, einen sicheren Platz auf der Kandidatenliste zu erhalten, lässt sich nicht eindeutig feststellen, ebensowenig einer zwischen der Zahl der zu vergebenden Mandate und der "sicheren" Nominierung von Frauen. In Kärnten z.B. erhielt die SPÖ bei den Nationalratswahlen 1979 56,2% der gültigen Stimmen (nach Wien der höchste Stimmenanteil); aber unter den 13 in Kärnten zu vergebenden Mandaten wurde keine Frau berücksichtigt.

Im gesamten betrachtet scheint aber die Zahl der zu vergebenden Mandate entscheidend zu sein, ob im Kampf um einen aussichtsreichen Listenplatz eine Frau sich behaupten "darf" oder nicht: Je knapper die Güter ("Nationalratsmandate"), umso eher werden Frauen von vornherein ausgeschlossen.

Besonders benachteiligend für Frauen wirken sich jene partei-spezifischen Kriterien der Listenplatzvergabe aus, nach denen beide Großparteien ihren bzw. ihnen nahestehenden Organisationen eine gewisse Anzahl von Nationalratsmandaten sichern. In der SPÖ hat die sozialistische Fraktion des Gewerkschaftsbundes das Recht, ein bestimmtes Kontingent von Funktionären als Nationalratsabgeordnete vorzuschlagen; für die ÖVP gilt das "bündische Prinzip": Jeder Bund (ÖAAB, Bauernbund, Wirtschaftsbund) erhält je nach innerparteilichem Gewicht in einem Wahlkreis eine bestimmte Anzahl sicherer Listenplätze zugestanden. Bei Ausscheiden eines Kandidaten wird dieser im allgemeinen durch einen Kandidaten des selben Bundes ersetzt, soferne nicht andere gewichtigere Interessen das bündische Prinzip durchbrechen (vgl. Fischer 1982³, S.123). Diese partei-spezifische Quotenregelungen stellen sich gegen eine aussichtsreiche Nominierung von Frauen: Denn weder in den Bünden noch im ÖGB sind Frauen in Spitzenpositionen vertreten - sieht man von singulären Ausnahmen ab. Die Kontingent-Mandate werden somit vorwiegend unter Männern aufgeteilt.

1.2.3.3. WIE SEHEN DIE WEIBLICHEN ABGEORDNETEN SELBST IHRE KANDIDATUR

"Da war ein Platz frei, die ... ist ausgeschieden und sie (die Partei) suchten eine Frau. Also eine Frau hat's sein müssen - und da sagte der ..., 'nehmt's doch die'. Daß ich das (Mandat) dann wirklich kriegte, das verdanke ich besonders der ... (Frau) ... und der ... (drei weitere Frauen). Die haben sich voll für mich eingesetzt." (Interview)

Für Frauen, so wurde im vorigen Abschnitt angedeutet, gelten "andere" Gesetzmäßigkeiten als für Männer. Während im Regelfall "Frau-Sein" für eine politische Karriere eher hinderlich ist, kann dies im Einzelfall zum Kriterium für einen Karriereschritt werden.

Von 14 befragten (1) weiblichen Nationalratsabgeordneten meinten 10, daß sie mindestens eine ihrer Nominierungen - sei es auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene - dem Umstand verdanken, "daß die Partei eine Frau wollte". In einem Drittel dieser Fälle setzte sich die Frauenorganisation auf Gemeinde-, Landes- oder Bundesebene für diese Frau ein.

"Bei der Aufstellung der Kandidatenliste war auf den sicheren Plätzen nicht eine einzige Frau. Nicht einmal für die beiden in der letzten Legislaturperiode Tätigen (Frauen) war ein Platz frei. Daraufhin hat sich die Frauenorganisation beschwert und die ... Parteileitung mußte letztlich drei Plätze für Frauen zur Verfügung stellen. Für den dritten Platz wurde ich vorgeschlagen." (Interview)

"Ich wurde von den Frauen vorgeschlagen, aber die damalige ... Parteileitung wehrte sich dagegen. Da haben wir einen Wirbel gemacht ..." (Interview)

Der "Wirbel" scheint gerechtfertigt.

Denn mit Ausnahme einer einzigen Frau führten alle Befragten ihre Nominierung auch auf ihre langjährige Tätigkeit innerhalb der Partei zurück.

(1) Die Befragung erfolgte teils durch Fragebogen, teils durch qualitative Interviews.

- 23 -

Ein wesentlicher Unterschied zu den Männern dürfte aber darin bestehen, daß keine einzige der befragten Abgeordneten ihr Mandat aufgrund einer Funktion in einer Interessensvertretung erhielt, wohl aber ihre (langjährigen) Tätigkeiten in rechtlich-öffentlichen Körperschaften Anerkennung durch eine Nominierung fanden.

Wenn Frauen aufgrund einer Funktion bei einer Mandatsvergabe berücksichtigt wurden, so war dies in fast allen Fällen (neun von zehn) eine innerhalb ihrer Partei und zwar zu 70% eine innerhalb der Frauenorganisationen.

Politische Karrieren von Frauen weichen somit in einigen Punkten von denen der Männer ab:

- "Frau-Sein" wird zu einem politischen Kriterium, das sich "für" oder "gegen" eine Karriere von Frauen auswirken kann.
- Der Weg von Frauen in die "traditionelle Politik" führt selten über außerparlamentarische Institutionen.
- Für einen schrittweisen Aufstieg von Frauen in politischen Institutionen stellt die Unterstützung von Frauen und Frauenorganisationen einen wichtigen Faktor dar. (1)

Die gegenüber Männern "untypische" Karriere von Frauen in der Politik schlägt sich aber auch in der Einschätzung der Frauen über ihre politische Karriere nieder: Alle interviewten Frauen sehen ihren Aufstieg in der Politik und ihre Nationalratsmitgliedschaft als Zufall an:

"Das war eher Zufall, daß ich vorgerückt wurde (auf einen sicheren Listenplatz), weil drei Leute vor mir in Pension gegangen sind und einer verstorben ist." (Interview)

"Ich hab mich in der Kommunalpolitik engagiert, und da konnten wir einiges verändern. Da hat mich der ... gefragt, ob ich nicht für den Nationalrat kandidieren wolle. Geholfen hat mir dabei sicherlich, daß ... ich eine Frau war."

(1) Das gilt allerdings nicht für die Berufung von Frauen in höhere Ämter (vgl. Abschnitt 1.6.2.).

- 24 -

"Die (Nominierung auf einen sicheren Listenplatz) war eigentlich eher ein Zufall: Wir haben da - zwar abgesprochen mit meiner Organisation - eine Aktion gemacht, die ein spektakulärer Erfolg war. Nach dieser Aktion wurde ich nominiert." (Interview)

1.3. REPRÄSENTANZ VON FRAUEN IM PARLAMENT: DER NATIONALRAT

1.3.1. UNTERREPRÄSENTANZ VON FRAUEN IM PARLAMENT UND PARTEIENDISKREPANZ

Bei ihrem ersten Einzug ins Parlament 1919 stellten Frauen acht (= 4,7%) der 170 gewählten Mandatare. Durch Nach-nominierung in der ersten Nationalversammlung der Republik (1919 – 1920) stieg die Zahl der Frauen auf 10 (= 5,9%): 8 gehörten der sozialdemokratischen, eine der christlich-sozialen und eine der großdeutschen Partei an. Der Anteil der weiblichen Abgeordneten reduzierte sich in den darauffolgenden Legislaturperioden der Ersten Republik und stieg erst wieder in den Krisenjahren vor der Ausschaltung des Parlaments 1933 an. (Dyk 1984, Vogt 1977)

Von Anbeginn an stellten die sozialistischen Frauen den Großteil der weiblichen Abgeordneten, während in der christlich-sozialen Fraktion Frauen kaum vertreten waren.

Auch in der Zweiten Republik änderte sich gegenüber der Ersten wenig an den faktischen Mehrheitsverhältnissen und zwar sowohl was den Anteil der Frauen im Parlament wie auch das Parteigefälle SPÖ-ÖVP anlangt. Eine Wende trat erst in den 70er Jahren ein. 1975 waren erstmals in der Geschichte der Ersten und Zweiten Republik seit ihrer Gründung wieder mehr als 7% der Abgeordneten Frauen; in den darauffolgenden Jahren stieg die Zahl weiblicher Abgeordneter sowohl in der SPÖ wie auch in der ÖVP und überschritt 1983 die "magische Grenze" von 10% - allerdings nur kurz: Gegenwärtig (Dezember 1984) gibt es im Nationalrat 18 weibliche Mitglieder, das sind 9,8% der Abgeordneten. Fast 50 Jahre österreichische Demokratiegeschichte, in der Frauen - die überwiegende (= 55%) Mehrheit der Wahlberechtigten - periodisch dazu berufen wurden, sich eine gesetzgebende Körperschaft zu geben, die ihr im Durchschnitt nur 6,7% der Repräsentanten zugestand:

Tabelle 1.6. Frauen im Nationalrat seit 1919

1. Republik*)	Sozialdemokr. Partei		Christlich- soziale Part.		sonstige		gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1919-1920	8	11,1	1	1,4	1	3,4	10	5,9
1920-1923	8	11,6	2	2,4	2	6,9	12	6,6
1923-1927	7	10,3	1	1,2	0		8	4,8
1927-1930	6	8,5	0		0		6	3,8
1930-1934	9	12,5	1	1,5	1	3,7	11	6,7
2. Republik	SPÖ		ÖVP		FPÖ		gesamt	
1945-1949	8	10,5	2	2,4	0		10	6,3
1949-1953	8	11,9	2	2,6	0		10	6,3
1953-1956	9	12,3	2	2,7	0		11	6,7
1956-1959	7	9,5	3	3,7	0		10	6,3
1959-1962	8	10,3	3	3,8	0		11	6,7
1962-1966	8	10,5	3	3,7	0		11	6,7
1966-1970	8	10,8	3	3,5	0		11	6,7
1970-1971	6	7,4	2	2,6	0		8	4,8
1971-1975	8	8,6	3	3,8	0		11	6,0 ¹⁾
1975-1979	9	9,7	5	6,3	0		14	7,7
1979-1983	11	11,6	7	9,1	0		18	9,8
1983-	11	12,2	8	9,9	1	8,3	20	10,9

Gegenwärtig (Stand Dez. 84) gibt es 18 Frauen im Nationalrat

1) Änderung der Wahlrechtsordnung, Erhöhung der Mandate

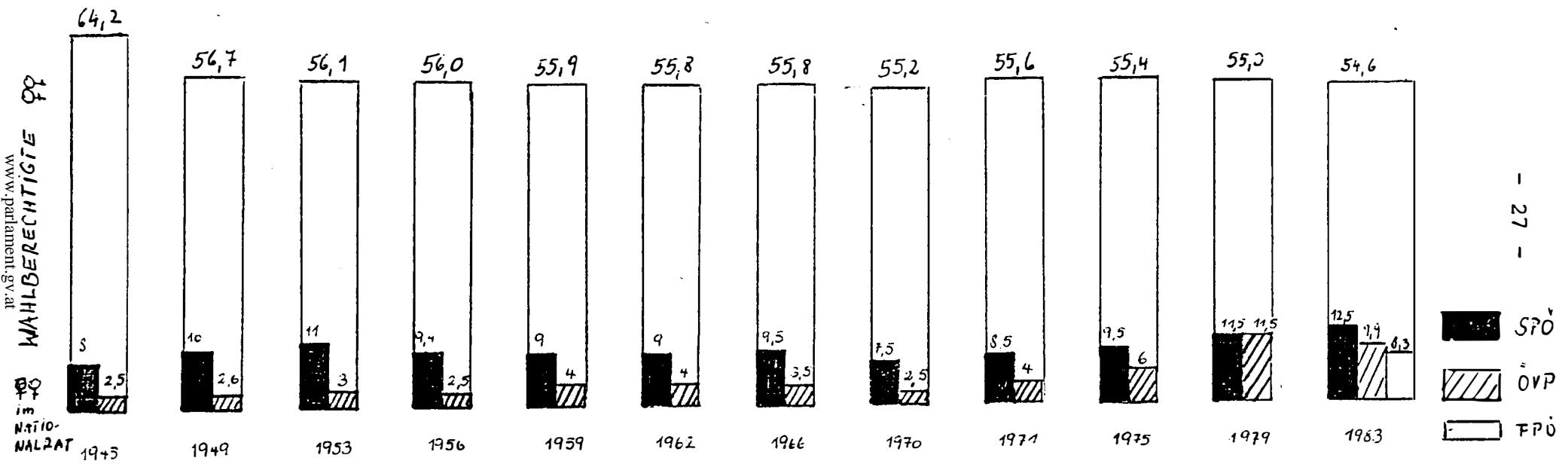
Quellen: Baumgartner 1981

Vogt 1977

Amtskalender

*) Zahlen geben die Maximalzahl der in einer GGP. im Nationalrat vertretenen Frauen wieder.

Grafik zu Tab. 1.6.:
Frauen im Nationalrat (in %) und wahlberechtigte Frauen (in %) seit 1945



Der Anstieg in den 70er Jahren ist vor allem auf eine stärkere Vertretung von ÖVP-Frauen im Nationalrat zurückzuführen.

Die Zahl der ÖVP-Mandatarinnen stieg von 1970 bis 1983 um das Vierfache, blieb aber immer noch unter der Zahl der weiblichen SPÖ-Abgeordneten. Die FPÖ stellte 1983 erstmals eine weibliche Parlamentarierin. Der prozentuelle Anstieg weiblicher Abgeordneter ist also vorwiegend auf eine veränderte Einstellung der genannten Parteien gegenüber weiblichen Politikerinnen zurückzuführen. Aus der vermehrten Zulassung von Frauen zum Parlament auf eine generelle "Bewußtseinsänderung" zu schließen, wäre allerdings voreilig, denn

1. wird Frauen noch immer nicht die ihnen gebührende Repräsentativität eingeräumt, sowohl was ihren Anteil an der Bevölkerung, an den Parteimitgliedern (vgl. Tab. 1.27. im Anhang) wie auch ihr Wahlverhalten anlangt. Im allgemeinen wird behauptet, daß Frauen überproportional zu konservativen Parteien neigen (vgl. Pelinka 1971, S.94; Deiser/Winkler 1981). Allerdings haben britische Wissenschaftlerinnen nachgewiesen, daß diese Behauptung auf einer undifferenzierten Sichtweise von Frauen beruht (Goot/Reid 1984).

Analysiert man weibliches Wahlverhalten nicht nur nach der Variable "Geschlecht", sondern zieht auch Alter, Schulbildung, Berufstätigkeit, Familienstand etc. in Betracht, so zeigen Frauen ein subtileres politisches Verständnis und - wie britische Wahlanalysen zeigen - ein differenzierteres politisches Wahlverhalten als Männer: Während Männer häufig ihrer angestammten Partei treu bleiben, orientieren sich vor allem jüngere, berufstätige Frauen und solche mit höherer Bildung in ihrer Wahlentscheidung stärker daran, was ihnen eine Partei "verspricht" und ob deren Programmatik sich mit ihren eigenen Wünschen deckt (Goot/Reid 1984). Die den Frauen unterstellte Neigung zu konservativen Parteien

resultiert aus der Tatsache, daß Frauen unter älteren Wählern überproportional vertreten sind und ältere Personen eher ein konservatives Wahlverhalten zeigen, Männer übrigens mehr als Frauen.

Demnach sind Frauen heute auch nicht mehr so leicht davon zu überzeugen, daß eine stärkere Repräsentanz von Frauen in Parlamenten bereits "wesentliche" Veränderungen für sie bringen würde. Erst eine "frauengerechte" Programmatik im Verein mit einer stärkeren Repräsentanz von Frauen in Parlamenten scheint aufgrund von Goot/Reid's Analyse weibliche Wählerschaft zu sichern.

Analysen über weibliches Wahlverhalten in Österreich fehlen. Aber es gilt als sicher, daß die SPÖ in den 70er Jahren durch ihre "frauenspezifische" Politik zusammen mit einem stärkeren Einbezug von Frauen in Parlaments- und vor allem Regierungsarbeit weibliche Wählerinnen gewinnen konnte.

2. war es eine Tatsache, daß sich alle Parteien vermehrt um weibliche Wählerinnen bemühen mußten. Denn Frauen scheinen nicht länger gewillt, ihren politischen Ausschluß stillschweigend hinzunehmen. Die sich außerhalb der Parteien formierende "Frauenbewegung" - insbesondere im Zusammenhang mit dem Kampf um die Freigabe des Schwangerschaftsabbruches bewirkte, daß alle Parteien gleichermaßen sich auf die von ihnen "vergessene" Mehrheit bessannen.

Der stärkeren Repräsentanz von Frauen im Parlament kommt vor allem auch eine wichtige gesellschaftliche "Leitbild-Funktion" zu. Denn nach Gerlich/Ucakar (1981, S.62,) schätzen 72% der Österreicher "die Tätigkeit (Gesetzgebung, Kontrolle der Regierung, öffentliche Debatte) des Parlaments (für sich persönlich) sehr wichtig" ein.

Pelinka (1971) meint weiters, daß das Parlament als Kontrollor insofern an Bedeutung gewinne, weil es verstärkt zum Ort öffentlicher Auseinandersetzung geworden

- 30 -

sei (S.79). Gerade durch den Öffentlichkeitscharakter und die Medienträchtigkeit des Parlaments werde es zu einem Ort, an dem tatsächlich Kontroversen vor der Öffentlichkeit ausgetragen werden können.

Gerade dies ist aber eine entscheidende Möglichkeit für Frauen im Parlament. Als Mitglieder einer als "mächtig" und "wichtig" erachteten Einrichtung wirkt ihre verstärkte Präsenz damit einerseits gegen eine Öffentlichkeit, in der nach wie vor ein gewisses Unbehagen gegenüber politisch engagierten Frauen vorherrscht. Und Frauen zeigten und zeigen dort andererseits auch, daß ihre frauenspezifischen Interessen nicht unbedingt denen der Partei nachgeordnet sind. Über die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten und ihre Ausschußtätigkeit versuch(t)en weibliche Abgeordnete, gegen Frauen gerichtete politische Entscheidungen zu verhindern oder zumindest ihre Konsequenzen vor der Öffentlichkeit darzulegen.

1.3.2. HINTER DEN KULISSEN DES PARLAMENTS: DIE AUSSCHUSS-TÄTIGKEIT VON FRAUEN IM NATIONALRAT

Das Parlament ist sowohl ein Repräsentations- wie auch ein Arbeitsgremium. Die repräsentativen Aufgaben nimmt im wesentlichen das Plenum wahr. Die parlamentarische Arbeit wird in den Ausschüssen getätig. Dort werden die Gesetze beraten und diskutiert und dort besteht auch für Parlamentarier/innen praktisch die einzige Möglichkeit, auf den Gesetzgebungsprozeß Einfluß zu nehmen: durch Änderung von Regierungsvorlagen, Entscheidungen über Initiativanträge von Abgeordneten oder durch die Einbringung von Ausschußanträgen (Pelinka 1971, S.106; Gerlich 1982³, S.88 f.).

Die Zahl der Ausschüsse, der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die politische Zusammensetzung werden zu Beginn einer jeden Legislaturperiode durch Beschuß des Nationalrates festgelegt. Über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse entscheiden die Klubs der Parteien;

dabei kommen verschiedene Faktoren zum Tragen:

- Wünsche der Abgeordneten
- Sachkompetenz und persönliche Interessen
- Wichtigkeit eines Ausschusses, die von der Zahl und Bedeutung der zugewiesenen Gesetzesvorlagen abhängt
- bündische Ausgewogenheit (ÖVP)
- "Anciennitätsprinzip"
- zeitliche Belastung, also die Zahl der Ausschuß- und eventuellen Unterausschußsitzungen
- "formale" Beschilderung (vgl. Fischer 1982³, S.104 f.).

Bedeutung und Funktion von Ausschüssen im parlamentarischen Geschehen - namentlich im Gesetzgebungsverfahren - lassen bereits ihre Wichtigkeit für Frauen erkennen.

Gerade weil Frauen in den außerparlamentarischen Institutionen, in denen die meisten der Gesetze vorbereitet werden, kaum vertreten sind, können sie meist nur noch im parlamentarischen Prozeß auf Gesetzesentscheidungen inhaltlich einwirken, wenn auch nur in korrekter Weise. Geht man davon aus, daß es keinen für Frauen irrelevanten Politikbereich gibt, und mithin auch keine der politischen Entscheidungen den Männern alleine überlassen werden sollte, so müßte zumindest in jedem Ausschuß mindestens eine fachkompetente Frau jeder Fraktion vertreten sein. Dies bedeutete nicht nur eine zeitlich Überbelastung, sondern erforderte von den wenigen Frauen im Nationalrat Expertentum in mehreren und divergierenden Fachbereichen, während ca. 80 Männer beider Großparteien sich mit je einem Spezialgebiet begnügen könnten.

Die folgende Zusammenstellung bietet einen Überblick darüber, wie viele Frauen in welchen Ausschüssen seit 1970 vertreten waren/sind (1). Eine stärkere Präsenz von Frauen zeigt sich dabei in den Ausschüssen für Gesundheit und Umweltschutz, Justiz, Land- und Forstwirtschaft, soziale Verwaltung, Unterricht, Wissenschaft und Forschung,

(1) Ersatzmitgliedschaften wurden nicht mitgezählt.

- 32 -

Familie (seit 1983) und dem nur während der XIV. Gesetzgebungsperiode bestehenden "Ausschuß zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens".

(Um ihre Repräsentativität, also das Verhältnis zwischen Männern und Frauen bestimmen zu können, sei hier angemerkt, daß diese Ausschüsse ca. 22 Mitglieder (2) hatten, meist 11 der SPÖ, 10 der ÖVP (und eventuell 1 FPÖ). Sieht man vom Justizausschuß und vom Ausschuß zum Volksbegehrn über den Schutz des menschlichen Lebens ab, so stellten Frauen maximal fünf, das ist nicht einmal ein Viertel aller Mitglieder, und maximal ein Drittel der Fraktionsmitglieder).

Die Gründe für die Mitgliedschaft von Frauen in bestimmten Ausschüssen lassen sich kaum eindeutig erklären, denn, wie bereits vorne erwähnt, spielen bei der personellen Zusammensetzung verschiedene Faktoren eine Rolle: Die entscheidendsten dürfen dabei für Frauen ihre fachliche Kompetenz und die Einschätzung der Wichtigkeit eines Ausschusses in der jeweiligen Gesetzgebungsperiode sein.

-
- (2) Ausnahmen: 1970-71: Justiz 33 (16 SPÖ, 15 ÖVP, 1 FPÖ); Rest meist 24 (12 SPÖ, 12 ÖVP)
1983- : im allgemeinen 20 Mitglieder (10 SPÖ, 9 ÖVP, 1 FPÖ).

Tab. 1.7. Frauen in Ausschüssen

	XII GP		XIII GP		XIV GP		XV GP		XVI GP ¹⁾	
	1970-1971		1971-1975		1975-1979		1979-1983		1983-	
	Mitgl.	Funkt.	Mitgl.	Funkt.	Mitgl.	Funkt.	Mitgl.	Funkt.	Mitgl.	Funkt.
Hauptausschuß	1	SF	1		1		1		1	
ständiger, gemeinsamer Ausschuß	-	-	0				0		1	
Außenpolitik	1		2		1		1		2	
Bauten	0		0		0		1		0	
Finanzierung, Budget	0		1		0		0		2	
Geschäftsordnung	0		0		0		2		2	
Gesundheit und Umwelt	-	-	3+(2)	SF (SF LSTV)	1+(2)	(SF, OSTV)	2+(3)	(SF, OSTV)	1+(3)	SF, (O, SF)
Handel	2		1		1		2	OSTV	1	
Immunität	1	SF	1		1		1	SF, OSTV	0	
Innere Angelegenheiten	-	-	-	-	-	-	3+(1)	OSTV	(2)+1*	
Justiz	2+(2)		5+(3)		6+(4)	SF	6+(3)	SF	4+(1)	SF
Landesverteidigung	0		0		(1)		(1)		1	
Land- und Forstwirtschaft	2		1		(1)	OSTV, O (3)	(SF)	(2)	(SF)	
Rechnungshof	1		0		0		1		1	
Soziale Verwaltung	2(1)		2+(1)	OSTV	1+(1)		2(1)	O	1+(2)+1*	
Unterricht	1+(1)	(OSTV)	2+(3)	SF, (OSTV)	2+(2)	SF	2+(1)		3	
Unvereinbarkeit	0		0		0		0		0	
Verfassung	0		1		1		0		1+(1)	(SF)
Verkehr und Elektrizität	0		0		0		0		0	
Verstaatlichte Betriebe	0		0		0		0		0	
Wirtschaftliche Integration	2		1	OSTV	0		(1)	(OSTV)	1+(1)	OSTV
Wissenschaft und Forschung	-	-	1+(2)		4+(1)		3+(1)		1+(1)	
Zoll	1		1		0		0		0	
Familie	-	-	-	-	-	-	-	-	4+(3)	O, SF
Ausschuß: Volksbegehren zum Schutz des Lebens	-	-	-	-	7+(3)	O, SF	-	-	-	-

x ... SPÖ

O ... Obmann

1) Stand: 30.10.1984

(x) ... ÖVP

OSTV Obmannstellvertreter

x* ... FPÖ

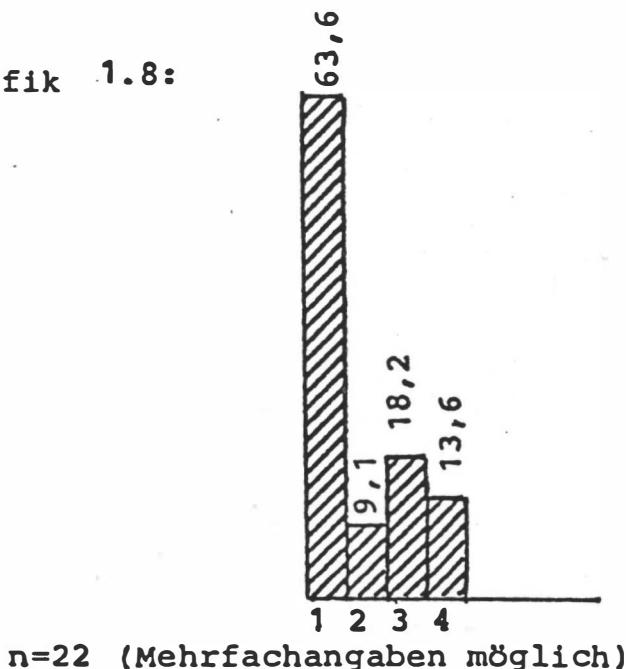
SF ... Schriftführer

- 34 -

Eine Befragung unter Parlamentarierinnen der gegenwärtigen Legislaturperiode ergab eine weitestgehende Übereinstimmung zwischen beruflichen Qualifikationen und parlamentarischer Ausschußtätigkeit: 63,6% ihrer Mitgliedschaften in bestimmten Ausschüssen wünschten sich die Frauen selbst, weil die inhaltliche Ausschußarbeit ihren außerparlamentarischen Sach- und Interessensgebieten entsprach. Am häufigsten genannt wurden dabei die Bereiche Unterricht, Finanz und Budget, Justiz sowie Gesundheit und Umweltschutz. In 18,2% der Fälle wurden die befragten Abgeordneten aufgrund ihrer Fachkompetenz von den Klubs in einen Ausschuß entsandt. Auffallend dabei ist, daß diese Entsendungen zu 3/4 in den Familienausschuß erfolgten, was die Vermutung nahelegt, daß Frauen einfach deshalb für "Familienfragen" kompetent gehalten werden, weil sie Frauen sind, also Fraueninteressen und Familieninteressen gleichgesetzt werden.

Grafik 1.8: Gründe für die Ausschußmitgliedschaft von Frauen

Grafik 1.8:



- 1 Eigener Wunsch, weil Sachkompetenz/Interesse
- 2 Wunsch, weil (in dieser GGP) wichtiger Ausschub
- 3 Entsendet, weil Sachkompetenz
- 4 Entsendet aus formalen Gründen

Zahl der befragten Parlamentarierinnen: 9 (= 50% der weiblichen Abgeordneten).

Eine Aufgliederung nach Parteizugehörigkeit wurde aus Gründen der Wahrung der Anonymität der befragten Frauen unterlassen. Zur fraktionellen Verteilung siehe Tabelle 1.7.

- 35 -

Weitere 9,1% der Wahlen in einen Ausschuß erfolgten ebenfalls auf Wunsch der Frauen, und zwar weil sie diesem Ausschuß große Bedeutung - auch in bezug auf Frauenfragen - beizumessen. Auf rein formale Gründe zurückzuführen sind 13,6% der Ausschußmitgliedschaften.

Eine besonders große Zahl weiblicher Mitglieder verzeichnete seit 1970 der Justizausschuß. Dies war auch jener Ausschuß, in dem die für Frauen grundlegendsten Reformen der letzten 15 Jahre beraten wurden: die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs (Fristenregelung) und die Familienrechtsreform.

In der XIII. Gesetzgebungsperiode, als z.B. die Fristenregelung beschlossen wurde, waren fünf der sieben SPÖ- und zwei der drei ÖVP-Mandatarinnen Mitglieder des Justizausschusses, die übrigen weiblichen Abgeordneten Ersatzmitglieder. Obwohl beide Großparteien fast alle weiblichen Abgeordneten in den Justizausschuß entsandt hatten, setzte sich dieser immer noch zu zwei Dritteln aus Männern zusammen; die SPÖ-Fraktion bestand zu mehr als der Hälfte (6 von 11), die ÖVP-Fraktion zu mehr als drei Viertel (7 von 9) aus Männern. Diese Zusammensetzung macht deutlich, daß gegebenenfalls auch bei einem parteiübergreifenden Zusammenschluß der Frauen diese ihre Interessen auch im parlamentarischen Bereich nur schwer gegenüber Männern durchsetzen könnten.

Trotz der Bedeutung, die dem Justizausschuß in den vergangenen Legislaturperioden für Frauen beizumessen war, wurde nie eine Frau zum Ausschußvorsitzenden oder -vorsitzendenstellvertreter gewählt.

Abgesehen davon sind Frauen aber auch häufig nicht oder kaum in Ausschüssen vertreten, in denen wichtige, die Lebensbereiche von Frauen betreffende Sachgebiete behandelt werden. Als Beispiele wären hier die Ausschüsse für Bauten (Wohnen), Finanz- und Budget (Steuer) und soziale Verwaltung (Arbeitsmarkt) zu nennen. Die Kompetenz für diese Bereiche kann Frauen wohl kaum abgesprochen

- 36 -

werden - die drei weiblichen Staatssekretäre in den entsprechenden Ministerien haben durch ihre Arbeit das Gegenteil bewiesen (1).

Damit scheint aber bei der Nominierung in Ausschüsse ein geschlechtsspezifisches Moment zum Tragen zu kommen: Frauen werden - unabhängig von ihren Kompetenzen - auch "am parlamentarischen Arbeitsmarkt" weitgehend auf die traditionell weiblichen Aufgabenbereiche verwiesen (vgl. dazu: Entsendung in und Zusammensetzung des Familienausschusses).

1.3.3. AUSSCHUSSFUNKTIONEN VON FRAUEN

Die inhaltliche Arbeit in den einzelnen Ausschüssen, also die Haltung zur Gesetzesmaterie und die taktische Vorgangsweise, geschieht in weitgehender Absprache mit den Klubs der Parteien (Fischer 1982³, S.140 f). Dennoch können Ausschußaktivität, Arbeitsintensität und damit die Bearbeitung der Gesetzesvorlage von den Vorsitzenden der Ausschüsse abhängen (vgl. Pelinka 1971, S.108).

Wie oft und in welchen Ausschüssen wurde Frauen so eine strukturierte Gestaltungsmöglichkeit geboten? Für hierarchisch aufgebaute Institutionen beinhaltet diese Frage natürlich auch die indirekte, wie oft Frauen eine Führungsposition zugestanden und welche Bedeutung somit ihrer parlamentarischen Arbeit zugemessen wird.

Im Zeitraum 1970 bis 1984 wurden insgesamt fünf Frauen zu Vorsitzenden von Ausschüssen gewählt, wobei eine Frau dem nur in der XIV. Gesetzgebungsperiode tätigen "Ausschuß zur Vorberatung des Volksbegehrens zur Erlassung eines Bundesgesetzes zum Schutz des menschlichen Lebens" vorsaß, die anderen den Ausschüssen für soziale Verwaltung (zweimal), Gesundheit und Umweltschutz sowie Familien (beide in der gegenwärtigen Gesetzgebungsperiode). 15 Frauen waren Vor-

(1) Bei der Besetzung dieser Ausschüsse kommen aber vor allem auch sozialpartnerschaftliche Interessen zum Tragen.

- 37 -

sitzender und 20 Schriftführer. Von allen Funktionen, die Frauen in Ausschüssen innehatten, entfallen somit 12,5% auf die Funktion des Vorsitzenden, 37,5% auf Stellvertreter und 50% auf Schriftführer.

Seit 1970 stellten Frauen nur 4,6% aller Vorsitzenden, 6,9% aller Vorsitzendenstellvertreter und 9,3% aller Schriftführer. Wenn es um Einfluß, "hohe" Ränge und Ehren geht, so finden Frauen selten Berücksichtigung; wenn es aber um Arbeit geht (Schriftführer), besinnt man sich ihrer häufiger:

Dabei gehören Frauen keineswegs zu den "Hinterbänklern" des Parlaments; im Gegenteil - sie zählen zu den aktivsten Nationalratsabgeordneten.

Tab. 1.9. Funktionen von Frauen in Ausschüssen
(absolut und in % der zu vergebenden Funktion)

absolut	XII. GGP. 1970-71	XIII. GGP. 1971-75	XIV. GGP. 1975-79	XV. GGP. 1979-83	XVI. GGP. Stand: 1.10.84	gesamt	
						absolut	in %
Vors.	0	0	2	1	2	5	12,5
Stellv.	2	4	2	6	1	15	37,5
Schrift- führer	1	4	4	6	6	20	50,0

in % der zu ver- gebenden Funk- tionen 1)/GGP.	XII. GGP. 1970-71	XIII. GGP. 1971-75	XIV. GGP. 1975-79	XV. GGP. 1979-83	XVI. GGP. Stand: 1.10.84	gesamt
Vorsitzende/r	0	0	9,1	4,3	8,3	4,6
Stellvertreter	5,3	10,0	4,5	12,0	2,1	6,9
Schrift- führer	2,6	10,0	9,1	10,9	12,5	9,3

- 1) Pro Ausschuß gibt es: 1 Vorsitzende/n, 2 Stellvertreter, 2 Schriftführer
Quelle: Index und Sten.Prot. des NR 1970-84, eigene Berechnungen.

Läßt man Ersatzmitgliedschaften von Frauen in Ausschüssen unberücksichtigt, so war eine weibliche Abgeordnete im Durchschnitt in neun Ausschüssen und Unterausschüssen pro Gesetzgebungsperiode als Vollmitglied tätig – und das übersteigt die Aktivität vieler männlicher Parlamentarier. Eine Gegenüberstellung der Ausschußaktivitäten von Frauen und Männern während der XIV. Gesetzgebungsperiode verdeutlicht dies:

Tab.: 1.10. Ausschußmitgliedschaften von männlichen und weiblichen Nationalratsabgeordneten der SPÖ und ÖVP in der XIV. GGP (in %): 1)

Ausschußmitgliedschaften	Männer	Frauen
0	6,3	0
1	5,6	7,7
2	47,5	15,4
3	24,5	53,8
4 u. mehr	16,3	23,1

- 1) Die FPÖ wurde nicht mitgezählt, da sie keine weibliche Abgeordnete hatte. Von einer Aufgliederung nach Fraktionen wurde aufgrund der geringen Zahl weiblicher Abgeordneter ebenfalls abgesehen.

Demnach hatten 76,9% der Frauen, aber "nur" 40,6% der Männer drei und mehr Ausschußsitze inne.

Frauen sind – oder müssen – in ihrer parlamentarischen Arbeit nicht nur aktiver als Männer sein, sondern ihre Abgeordnetentätigkeit kommt tatsächlich einem zweiten und/oder dritten Beruf gleich. Denn – ungleich den männlichen Abgeordneten – üben zumindest alle Frauen einen zusätzlichen Beruf aus: den der Hausfrau.

1.3.4. FUNKTIONEN VON FRAUEN IM NATIONALRAT

Rührige Parlamentarier, so merken Nick/Pelinka (1984, S.100) in einer skizzenhaften Darstellung des "typischen Abgeordneten" an, gelangen auch im Parlament zu "Ehren". Nicht so die Frauen: Hche parlamentarische Ämter werden ihnen selbst nach Jahren aktiver Ausschuß- und Plenumstätigkeit nicht zuteil. Seit Bestehen der Republik wurde keine Frau zu einem der drei Präsidenten des Nationalrates gewählt.

Zu Schriftführern des Nationalrates "avancierten" in den fünf Legislaturperioden seit 1970 drei Frauen. Alle drei wurden von der SPÖ nominiert. In jeder Gesetzgebungsperiode seit 1970 war jeweils eine Frau einer der fünf Schriftführer. Am "Mißverhältnis" zwischen dem Anteil der Frauen an den Nationalratsabgeordneten (maximal 9,8% zu Beginn der Gesetzgebungsperiode) und dem Anteil der Frauen an den Schriftführern (20%) bestätigt sich die These von der überproportionalen Nutzung weiblicher Arbeitskraft.

Erstreckt man die parlamentarischen Funktionen auch auf die Klubs der Parteien, so ist zur Zeit eine Frau erster Klubobmann-Stellvertreter (von 3) der SPÖ, eine Kassier im Club der ÖVP.

1.4. FRAUEN IM BUNDESRAT

Insgesamt waren seit 1970 35 Frauen Mitglieder des Bundesrates, das sind 19,8% aller Bundesratsabgeordneten. Zieht man als Vergleichsbasis die einzelnen Legislaturperioden des Nationalrates ab 1970 heran, so stellten Frauen im Bundesrat zwischen 15,9% und 20,7% der Bundesratsmitglieder (1).

Die regionale Repräsentanz von Frauen weist gegenüber dem Nationalrat eine größere Streuung und eine andere Verteilung auf. Bereits 1970 war aus allen Bundesländern mit Ausnahme von Salzburg, Burgenland und Vorarlberg mindestens eine Frau im Bundesrat vertreten. Das Burgenland entsandte 1976, Salzburg 1982 erstmals eine Frau in den Bundesrat. Aus dem westlichsten Bundesland gibt es nach wie vor keine weibliche Vertreterin.

Ungleich dem Nationalrat verzeichnen jene Bundesländer, die die höchste Zahl an Bundesratsmandaten innehaben (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark) den geringsten Anteil an weiblichen Bundesratsabgeordneten.

Frauen der SPÖ sind auch im Bundesrat stärker vertreten als Frauen der ÖVP. Von den 54 weiblichen Mitgliedern des Bundesrates seit 1920 waren 67,9% (= 38) Abgeordnete der SPÖ; von den 46 Bundesrätinnen der Zweiten Republik sogar 71,7% (= 33).

Auch in den 70er Jahren blieb das Verhältnis zwischen weiblichen Bundesratsabgeordneten der SPÖ und der ÖVP erhalten: Von allen Frauen (= 35), die seit 1970 im Bundesrat waren, gehörten fast zwei Drittel (65,7%) der SPÖ an.

(1) Eine tabellarische Darstellung der Repräsentanz von Frauen im Bundesrat seit 1970 ergäbe ein verwirrendes Bild, weil die Fluktuation unter den Mitgliedern relativ hoch ist. Grund: Landtagswahlen in verschiedenen Jahren; Wechsel in den Nationalrat oder andere Funktionen.

Die starke Vertretung der SPÖ-Frauen im Bundesrat erklärt sich auch daraus, daß bei der SPÖ die Funktion einer Landesvorsitzenden der Frauenorganisation oft mit einem Bundesratsmandat gekoppelt ist. Damit eröffnet die SPÖ ihren Frauen eine Möglichkeit, ins Parlament zu kommen, die in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte, da der Bundesrat "personelles Reservoir des Nationalrates" ist (Pelinka 1971, S.83). Parteien verwenden den Bundesrat häufig als Wartezimmer für eine "höhere" Position. Politiker, so Pelinka (1971, S.83), "die im Nationalrat zum Zuge kommen sollen, aber auf den Parteilisten noch nicht genügend weit vorne stehen, werden vorübergehend in den Bundesrat entsendet".

Was die Frauen betrifft, so gilt diese Feststellung eigentlich nur für die SPÖ-Mandatarinnen. Von jenen 10 weiblichen Mitgliedern des Nationalrates seit 1970, die zuvor ein Bundesratsmandat innegehabt hatten, gehörten 8 der SPÖ - und 2 der ÖVP-Fraktion an. Von allen SPÖ-Nationalrätern wiesen ein Drittel bei ihrem Einzug in den Nationalrat "Bundesratserfahrung" auf, bei der ÖVP waren es 18%.

1953, 1965, 1969 und 1974 führte eine Frau für eine Funktionsperiode (1) den Vorsitz im Bundesrat; 1973 und 1982 war je eine Frau Vorsitzende-Stellvertreterin (2). Die Vorsitzende des Bundesrates im Jahre 1963 gehörte der ÖVP an, die anderen waren Abgeordnete der SPÖ. Seit 1972 stellten die Frauen außerdem immer den ersten Schriftführer (Ausnahme 1973), während 11 Funktionsperioden sogar den ersten und zweiten (von insgesamt 2 Schriftführern).

(1) Dauer der Funktionsperioden: 6 Monate

(2) Auszählungen nach Index zu den Sten.Prot. des Nationalrates und des Bundesrates der XII.-XIV. GGP.

- 42 -

Die Funktion des Schriftführers im Bundesrat scheint überhaupt eine "weibliche Tätigkeit" zu sein (1). Denn während der Funktionsperioden in den 70er Jahren wurde mindestens eine Frau zu einem der zwei Schriftführer gewählt und überdies behielten sie diese Funktion meist über Jahre.

Unter den 5 zwischen 1970 und 1983 zu Schriftführern gewählten Frauen lag die durchschnittliche Dauer ihrer Tätigkeit bei 9 Funktionsperioden, die kürzeste bei 2 und die längste bei 22.

(1) Vgl. dazu Ausführungen über Funktionen von Frauen im Nationalrat. Abschnitt 1.3.4.

1.5. FRAUEN IN LANDTAGEN

Die Struktur der Landtage ist der des Nationalrats ähnlich – und ähnlich niedrig ist auch der Vertretungsgrad von Frauen in Länderparlamenten. Seit 1947 waren 7,3% aller Landtagsabgeordneten Frauen; 68,9% davon gehörten der SPÖ, 29% der ÖVP und 1,8% der FPÖ an.

Im Zeitverlauf betrachtet differiert diese Repräsentation von Frauen in Länderparlamenten sowohl hinsichtlich des Anteils an den Abgeordneten wie auch nach Parteien und Bundesländern. Stellten zwischen 1945 und 1969 Frauen 5,9% aller Mitglieder der Landtage, so nahm der Anteil in den folgenden Dekaden kontinuierlich zu: In den 60er Jahren (1960 bis 1979) waren 6,8% aller Abgeordneten Frauen, in den 70er Jahren 8,6% und in den frühen 80er Jahren (1980 bis 1985) 10,4% (vgl. Tab.1.11.).

Alle Bundesländer verzeichneten 1980 bis 1985 einen höheren Prozentsatz an Frauen in ihrem Landtag als in den ersten 15 Jahren der Zweiten Republik, wobei es allerdings große regionale Unterschiede in bezug auf den tatsächlichen anteilmäßigen Mandatszuwachs von Frauen gibt: Im Salzburger Landtag stieg der Anteil der Frauen in den Vergleichsperioden am meisten, nämlich auf 4,3% und 16,7%; im niederösterreichischen Landtag dagegen nur von 2,7% auf 3,6% und im Tiroler Landtag gar nur von 2,1% auf 2,8%. Relativ wenig Veränderungen gab es auch im schon vergleichsweise "frauenfreundlichen" Wiener Gemeinderat: 1945 bis 1959 waren 15% aller Wiener Abgeordneten Frauen, 1980 bis 1985 19%.

Wie auch auf Bundesebene (Nationalrat) überwiegen unter den weiblichen Abgeordneten der Länderparlamente anteilmäßig fast durchwegs Vertreterinnen der SPÖ gegenüber jenen der ÖVP. Bereits in den zwischen 1945 bis 1959 gewählten Landtagen waren insgesamt 10,9% aller SPÖ-Abgeordneten Frauen; die ÖVP zählte unter ihren Mandataren nur 2,5% Frauen. 1985 verzeichnete die SPÖ 13,3% weibliche Vertreter unter ihren Landtagsabgeordneten, die ÖVP 7,9% und die FPÖ, für die in den 70er Jahren erstmals eine Frau in einen Landtag einzog, einen Anteil von 9,1%.

Tabelle 1.11.: Frauen in Landtagen seit 1945:
Anteil an den Mandaten

	1945 - 1959			1960 - 1969			1970 - 1979			1980 - 1984					
	SPÖ	ÖVP	ges.	SIÖ	ÖVP	FPÖ	ges.	SIÖ	ÖVP	FPÖ	ges.	SIÖ	ÖVP	FPÖ	ges.
Bgl.	0	0	0	9,1	3,3	0	4,1	13,9	9,5	0	9,0	10,0	6,3	-	8,3
Ktn.	4,3	0	2,1	5,6	0	0	4,2	10,0	4,2	12,5	8,3	15,0	9,1	20,0	13,9
NÖ	6,5	0	2,7	5,9	3,3	0	5,4	5,8	3,3	-	4,5	4,2	3,1	-	3,6
OÖ	5,0	0	2,8	9,5	2,1	0	5,2	8,5	5,3	-	6,3	8,7	6,9	0	7,1
Sbg.	8,9	1,0	4,3	7,7	7,1	0	6,3	7,4	11,4	-	8,2	15,4	15,0	25,0	16,7
Gmnh.	10,1	4,3	6,1	11,4	5,7	0	7,7	8,3	2,0	-	5,4	8,3	6,7	0	7,1
Tirol	5,2	1,0	2,1	0	0	0	0	0	2,0	-	1,9	0	4,0	0	2,0
Vbg.	3,6	1,4	1,0	5,3	5,0	0	4,2	5,0	9,1	-	8,3	11,1	10,0	0	0,3
Wien	20,5	0,6	15,0	18,7	9,2	0	14,5	21,1	13,6	-	10,5	23,0	13,5	0	19,0
gesamt	10,9	2,5	5,9	10,9	4,1	0	6,0	11,4	6,3	1,9	8,6	13,3	7,9	9,1	10,4

II letzte Landtagswahl: 1979 (Stand der weibl. Abg. 30.12.1984)

Quellen: BAUMGARTNER 1981; eigene Erhebungen

Betrachtet man die Vertretung von Frauen nicht nur nach Dekaden, sondern nach Wahljahren, so zeigen sich zeitliche Verschiebungen je nach Bundesland und Wahljahr:

In Vorarlberg und im Burgenland waren Frauen bis Anfang der 60er Jahre überhaupt nicht vertreten, und der Tiroler Landtag, dem 1945 und 1949 noch eine (= 2,8%) bzw. zwei (= 5,6%) Frauen angehörten, präsentierte sich von 1953 bis 1974 - also durch 21 Jahre (!) - als ein ausschließlich von Männern besetztes Gremium.

Als solche erwiesen sich auch die ÖVP-Fraktionen in den meisten Landtagen zu Beginn der Zweiten Republik. Erst schrittweise zogen die Frauen der ÖVP in die Landesparlamente ein: In Salzburg und Vorarlberg 1959; in Oberösterreich, Niederösterreich und dem Burgenland Ende der 60er Jahre, in Kärnten erst Ende der 70er Jahre.

Aber auch die SPÖ war in zwei Landesparlamenten über Dekaden durch keine Frau vertreten: Seit 30 Jahren ist im Tiroler Landtag keine SPÖ-Abgeordnete; in Vorarlberg wurde bei der Erweiterung des Landtages 1959 und der damit verbundenen Erhöhung der SP-Mandatszahl auch eine Frau in die SP-Fraktion des Vorarlberger Landtages aufgenommen. Dieser "Frauensitz" ging allerdings im Zuge eines Mandatsverlustes der SPÖ 1969 bis 1979 wieder verloren. Daß die sozialistische Partei in Tirol und Vorarlberg keiner oder nur ausnahmsweise einer Frau eine aussichtsreiche Kandidatur für den Landtag ermöglichte, dürfte auch mit der geringen Zahl sozialistischer Landtagssitze in diesen Bundesländern zusammenhängen.

Dieser am Beispiel der SPÖ für Vorarlberg (und Tirol) skizzierte Zusammenhang zwischen geringer Mandatszahl und "Frauenabsenz" läßt sich allerdings nur eingeschränkt verallgemeinern. Läßt sich jedenfalls nicht auf die ÖVP übertragen, die seit 1945 in fast allen Länderparlamenten die Mehrheit stellt. Des weiteren ist ein für alle Bundesländer gleichermaßen gültiger Zusammenhang zwischen der Zahl der Sitze im Landtag, den Wahlergebnissen, der Mandatsverteilung und der Vertretung von Frauen in Landtagen nicht eindeutig nachweisbar (vgl. Grafiken und Tabellen 1.12.- 1.18).

Insgesamt zeigt sich, daß die Zahl der Frauen in den Länderparlamenten und ihr Anteil an Landtags-Mandaten bei allen Parteien konstant niedrig bleibt (1). Denn auch in jenen Wahljahren und Bundesländern, in denen die Länderparlamente erweitert wurden (z.B. Oberösterreich 1973, Salzburg 1954 etc., vgl. Tabellen 1.13 f.), erhöhten sich nicht notwendigerweise Zahl und Anteil der Frauen im entsprechenden Landtag: Bei drei der insgesamt sechs Erhöhungen der Mandatszahlen in Landtagen seit 1945 (vgl. Tab. 1.13 f.) verschlechterte sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Frauen und Männern im Landtag: Die Zahl der im Landtag/in den Landtagsfraktionen vertretenen Frauen blieb gegenüber

(1) Bei "niedrig" muß bundesländer- bzw. parteispezifisch differenziert werden (vgl. Tab. 1. 12. ff.).

- 46 -

den vorangegangenen Legislaturperioden gleich oder sank sogar, während sich die Zahl männlicher Mitglieder erhöhte.

Rückblickend scheinen Anteil und Zahl der in den späten 40er Jahren in Länderparlamenten und Landtagsfraktionen vertretenen Frauen ... richtungsweisend für die geschlechts-spezifische Zusammensetzung kommender Landtage/-fraktionen gewesen zu sein. Denn bis in die 70er Jahre zeigen sich kaum wesentliche Veränderungen: Im Wiener Landtag - seit 1945 der am stärksten frauenbesetzte - blieben Zahl und Anteil von Frauen sowohl im gesamten wie auch nach Parteizugehörigkeit "hoch"; ähnliches gilt für den steirischen Landtag, der mit 3 bzw. 4 Mandatarinnen fast 25 Jahre lang (bis 1969) die meisten weiblichen Abgeordneten aller übrigen Bundesländer-landtage aufwies.

Interessant ist ein Vergleich zwischen der Zahl der Frauen im Wiener Gemeinderat in der Ersten und in der Zweiten Republik:

Bereits 1918 gehörten 12 Frauen dem Wiener Gemeinderat an, und zwar "je fünf von der sozialdemokratischen und der christlichen Partei und zwei Vertreterinnen der fortschrittlichen Gruppen" (Braun/Fürth u.a. 1930, S.80).

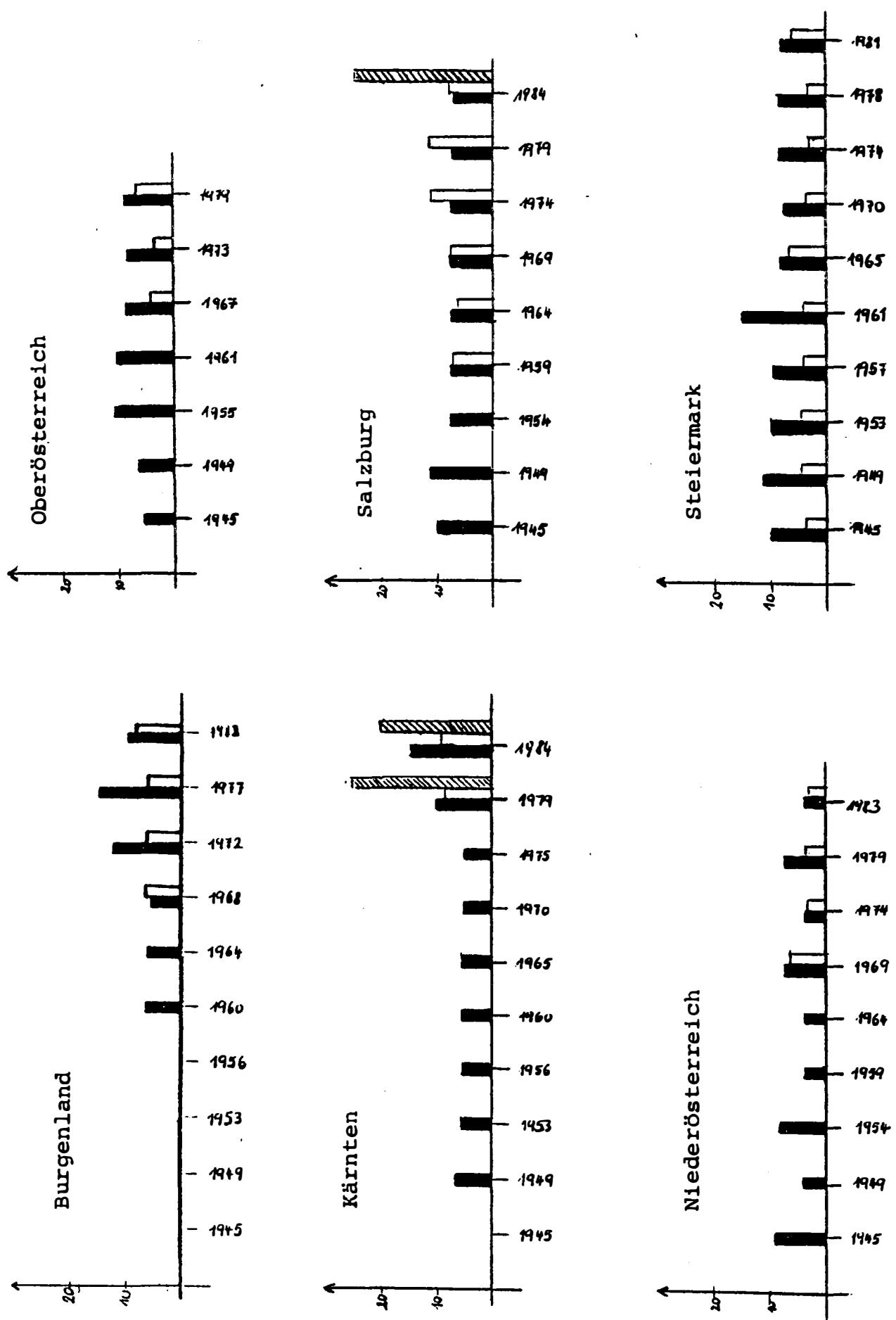
In den letzten 67 Jahren hat sich mithin die Zahl der Frauen im Wiener Gemeinderat nur um 7 erhöht; die ÖVP - als Nachfolgerin der christlich-sozialen Partei - erreichte erst 1978 die Zahl weiblicher Vertreterinnen von 1918; bei der SPÖ hat sich dagegen die Zahl der weiblichen Fraktionsmitglieder seit 1918 fast verdreifacht.

Seit 1945 war - mit der Ausnahme von Wien - keine Partei mit mehr als drei Frauen in einem Landtag vertreten; selbst diese "Maximalzahl" wurde aber nur im Burgenland (SPÖ 1977 - 1982), in Kärnten (SPÖ 1984), der Steiermark (SPÖ 1961 - 1965) und in Salzburg (ÖVP 1984) erreicht.

Die folgenden Tabellen und Grafiken veranschaulichen und belegen das bisher Gesagte. Sie zeigen Anteile und Zahl der in den Landtagen vertretenen Frauen seit 1945, aufgeschlüsselt nach Wahljahren und Parteien.

- 47 -

Grafik 1.12.: Frauen in den Landtagen seit 1945 (in %)



- 48 -

Fortsetzung 1.12.: Frauen in Landtagen seit 1945 (in %)

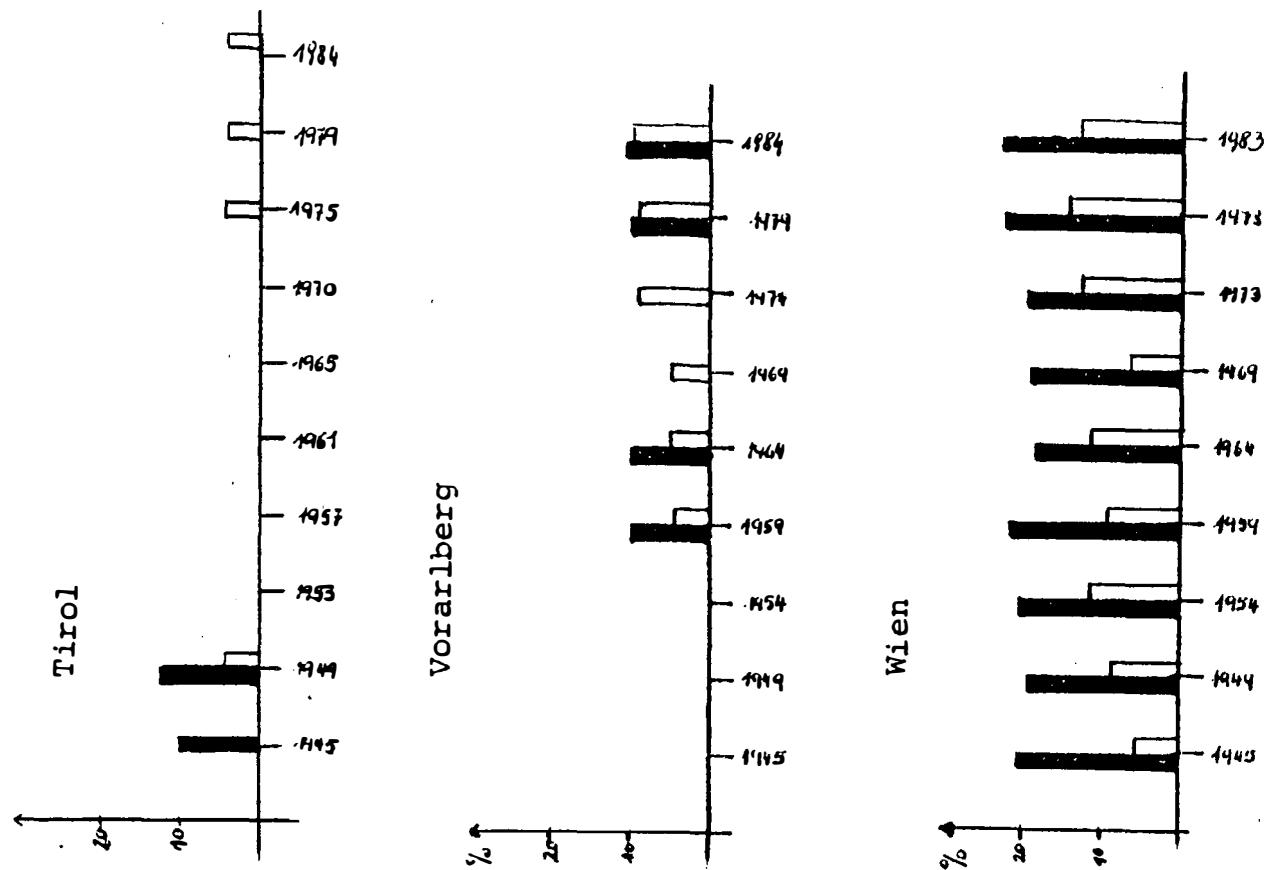


Tabelle 1.13.: Anteil der Frauen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984.

Zeitpunkt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1945	0	0	3,6	2,1	3,8	6,3	2,8	0	14,0
1949	0	2,8	1,8	2,1	3,9	6,3	5,6	0	14,0
1953	0	2,8		4,2		6,3	0		
1954			3,6		3,1 ³⁾			0	16,0
1956	0	2,8							
1957						6,3	0		
1959			1,8		6,3			5,6 ⁴⁾	16,0
1960	3,2	2,8							
1961				4,2		8,3	0		
1962									
1964	3,2		1,8		6,3			5,6	15,0
1965		2,8				7,1 ²⁾	0		
1966									
1967				6,3					
1968	6,3								
1969			7,1		6,3			2,8	14,0
1970		2,8					5,4	0	
1971									
1972	9,4								
1973				5,4 ²⁾					18,0
1974			3,6		8,3 ¹⁾	5,4		8,3	
1975		2,8					2,8		
1977	11,1 ¹⁾								
1978						5,4			19,0
1979		11,1	5,4	7,1	8,3		2,8	8,3	
1981						5,4			
1982	8,3								
1983			3,6						19,0
1984		13,9			16,7		2,8	8,3	

1) Erhöhung der Mandatzahl von 32 auf 36

2) " " " " 48 " 56

3) " " " " 26 " 32

4) " " " " 26 " 36

Quellen: BAUMGARTNER 1981; DIE WAHLEN IN DEN BUNDESLÄNDERN SEIT 1945, WIEN
eigene Ergänzungen

Tabelle 1.14.: Anteil der Frauen der SPÖ-Fraktionen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984.

Zeitpunkt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1945	0	0	9,1	5,6	10,0	10,0	10,0	0	20,7
1949	0	6,7	4,5	6,7	11,1	11,1	12,5	0	19,2
1953	0	5,6		10,7		10,0	0		
1954			8,7		1,1			0	20,3
1956	0	5,6							
1957		-				9,5	0	-	
1959			4,0		7,7			10,0	21,7
1960	6,7	5,6							
1961				10,5		15,0	0	-	
1962									
1964	6,3		4,0		7,7			10,0	18,3
1965		5,6				8,3	0		
1966									
1967				8,7					
1968	5,9								
1969			7,7		7,7			0,0	19,1
1970		5,0				7,7	0		
1971									
1972	12,5								
1973				8,3					19,7
1974			3,9		7,7	8,7	0		
1975		5,0					0		
1977	15,0								
1978						8,7			22,7
1979		10,0	7,4	8,7	7,1		0	10,0	
1981						8,3			
1982	10,0								
1983			4,2						23,0
1984		15,0			15,4		0	11,1	

Tabelle 1.15.: Anteil der Frauen der ÖVP-Fraktionen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984.

Zeitpunkt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1945	0	0	0	0	0	3,8	0	0	5,6
1949	0	0	0	0	0	4,6	4,2	0	8,6
1953	0	0		0		4,8	0		
1954			0		0			0,	11,4
1956	0	0							
1957						4,2	0		
1959			0		7,1			4,8	9,1
1960	0	0							
1961				0		4,2	0		
1962									
1964	0		0		6,7			5,0	11,4
1965		0				6,9	0		
1966									
1967				4,4					
1968	6,7								
1969			6,7		7,7			5,0	6,6
1970		0				3,6	0		
1971									
1972	6,7								
1973				3,6					12,9
1974	-		3,3		11,1	3,2		9,1-	
1975		0					4,2		
1977	6,3								
1978						3,3			14,3
1979		8,3	3,4	6,9	11,8		4,0	9,1	
1981						3,3			
1982	-	6,3							
1983			3,1						13,5
1984		9,1			15,8		4,0	10,0	

- 52 -

Tabelle 1.16.: Zahl der Frauen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984.

Zeitpunkt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1945	0	0	2	1	1	3	1	0	14
1949	0	1	1	1	1	3	2	0	14
1953	0	1		2		3	0		
1954			2		1			0	16
1956	0	1							
1957						3	0		
1959			1		2			2	16
1960	1	1							
1961				2		4	0		
1962									
1964	1		1		2			2	15
1965		1				4	0		
1966									
1967				3					
1968	2								
1969			4		2			1	14
1970		1				3	0		
1971									
1972	3				3				
1973				3					18
1974			2		3	3		3	
1975		1					1		
1977	4								
1978						3			19
1979		4 ¹⁾	3	4	3		1	3	
1981						4			
1982	3								
1983		5 ¹⁾	2					1	19
1984					6 ¹⁾		1	3	

1) Je eine FPÖ-Mandatarin

Tabelle 1.17.: Zahl der Frauen der SPÖ-Fraktionen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984.

Zeitpunkt	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
1945	0	0	2	1	1	2	1	0	12
1949	0	1	1	1	1	2	1	0	10
1953	0	1		2		2	0		
1954			2		1			0	12
1956	0	1							
1957			1			2	0		
1959					1			1	13
1960	1	1							
1961				2		3	0		
1962									
1964	1		1		2			1	11
1965		1				2	0		
1966									
1967				2					
1968	1								
1969			2		1			0	12
1970		1				2	0		
1971									
1972	2								
1973				2					14
1974			1		1	2		0	
1975		1					0		
1977	3								
1978						2			14
1979		2	2	2	1		0	1	
1981						2			
1982	2								
1983			1				0		14
1984		3			2			1	

Tabelle 1.18.: Zahl der Frauen der ÖVP-Fraktionen in den Legislaturperioden von 1945 bis 1984

Zeitpunkt	Burgen-land	Kärnten	Nieder-österreich	Ober-österreich	Salz-burg	Steier-mark	Tirol	Vorarl-berg	Wien
1945	0	0	0	0	0	1	0	0	2
1949	0	0	0	0	0	1	1	0	3
1953	0	0		0		1	0		
1954			0		0			0	4
1956	0	0							
1957						1	0		
1959			0		1			1	3
1960	0	0							
1961				0		1	0		
1962									
1964	0		0		1			1	4
1965		0				2	0		
1966									
1967				1					
1968	1								
1969			2		1			1	2
1970		0				1	0		
1971									
1972	1								
1973				1					4
1974			1		2	1		2	
1975		0					1		
1977	1								
1978						1			5
1979		1	1	2	2		1	2	
1981						2			
1982	1								
1983			1				1	2	5
1984		1			3				

1.5.1. FUNKTIONEN VON FRAUEN IN LANDTAGEN

Trotz der geringen Zahl von Frauen in den einzelnen Landtagen wurden in fünf Bundesländern Frauen zu ersten, zweiten oder dritten Präsidenten des Landtages gewählt, und zwar in Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, der Steiermark und dem Burgenland. In vier Fällen gehörten die Frauen der SPÖ-Fraktion, in einem der ÖVP-Fraktion an.

Im Vergleich zur Vertretung der Frauen in Landtagen erscheint ihre Wahl in Präsidentschaftsfunktionen geradezu "spektakulär": Seit 1970 wurden von den insgesamt 1.776 Landtagsmandaten nur 8,7% an Frauen vergeben, von den 105 möglichen Präsidenten 6,7%. Frauen stellten je 5,7% der ersten und dritten Präsidenten und 8,6% der zweiten Präsidenten.

Im zeitlichen Verlauf betrachtet hat sich in drei der fünf Bundesländer erst in den späten 70er Jahren und zu Beginn der 80er Jahre für Frauen die Möglichkeit einer Wahl in eine Präsidentschaftsfunktion eröffnet. In dieser Hinsicht kann wohl von einem "Aufbruch in eine neue Zeit" gesprochen werden, wenn auch die Kontinuität und die "Signalwirkung" für andere Landtage ungewiß bleiben:

- 56 -

1.19. Weibliche Landtagspräsidenten

Bundesland und	Zahl d. Frauen i. Landtag		Anteil der Frauen an den LT-Mandaten		Frauen als Landtagspräsidenten			Funktionsbeginn und -dauer
Zahl d. LT-Mandate	SPÖ	ÖVP	SPÖ	ÖVP	1. Präs.	2. Präs.	3. Präs.	
NÖ (56)	2	2	7,7 %	6,7 %				bis 1969
OÖ (56)	2	2	8,7 %	6,9 %				ab 1979
Stmk. (56)	2	2	8,3 %	3,3 %				ab 1981
Bgld. (36)	2	1	10,0 %	6,3 %				ab 1982
Wien (100)	12	2	19,1 %	6,6 %				1970-73
	13	4	19,7 %	12,9 %				1973-78
	14	5	23,0 %	13,5 %				1983-



ÖVP



SPÖ

Quellen: Amtskalender 1970-1984

1.5.2. FRAUEN IN DEN LANDESREGIERUNGEN

Mit Verzögerungen erfolgte auch die Berufung von Frauen in Regierungsfunktionen auf Landesebene.

In der Ersten Republik war eine Frau Wiener Stadträtin, von 1920-1934. In der Zweiten Republik dauerte es fast 15 Jahre, bis erstmals wieder eine Frau zu einem der 12 Stadträte Wiens ernannt wurde. Seit damals, 1959, hatten die Frauen immer mindestens einen Stadtseatsitz inne. 1965 erhöhte sich die Zahl der Wiener Stadträtinnen auf 3 (2 SPÖ, 1 ÖVP); Frauen stellten damit ein Viertel aller Wiener Stadträte. 1969 wurde erstmals eine Frau zum Vizebürgermeister in Wien ernannt; sie behielt diese Funktion bis zu ihrer Berufung zum Familienminister 1984.

In den 70er Jahren verringerten sich in Wien Zahl und Anteil von Frauen in Regierungsfunktionen. Von 1973-1984 waren im Wiener Stadtseat 2 Frauen vertreten, eine in der Doppelfunktion Vizebürgermeister und amtsführender Stadtrat. Seit 1984 gibt es wieder 3 Frauen als Stadträte in der Wiener Landesregierung (= 21,4% der Stadträte und 16,7% der Regierungsfunktion):

Tab. 1.20.: Frauen in den Landesregierungen ab 1918

Bundesland	von-bis	Zahl	in % der Funktionen ¹⁾
Niederösterreich	1974-1979	1	14,3
	1981-	2	28,6
Steiermark	1950-1962	1	11,1
Wien	1920-1934	1	6,7
	1959-1964	1	6,7
	1965-1973	3	23,5
	1973-1983	2	16,7
	1983-	3	23,5

1) incl. Landeshauptmann und Stellvertreter bzw. bei Wien Bürgermeister und Stellvertreter

In den übrigen Bundesländern regierten bisher fast ausschließlich Männer: In den 50er Jahren (1950-1962) war eine Frau (SPÖ) einer der 6 Landesräte in der Steiermark; in der niederösterreichischen Landesregierung können sich Frauen seit 1974 behaupten: von 1974 bis 1979 gab es je eine SPÖ-Landesrätin; seit 1981 auch eine der ÖVP. Dies ist umso bemerkenswerter, als Niederösterreich das Bundesland mit dem zweitniedrigsten Anteil an Frauen im Landtag ist (vgl. Tab. 1.13). Im gesamten Bundesgebiet haben Frauen zur Zeit 5 der 82 möglichen Regierungämter (inkl. Landeshauptleute und deren Stellvertreter) inne (= 6,1%) - und, den "weiblichen Zuschreibungen" entsprechend, sind sie überwiegend für die Bereiche Bildung, Jugend, Kindergartenwesen, Soziales, Fürsorge, Wohlfahrt, etc. zuständig.

Tabelle 1.21.: Frauen in Landtagen, Landtagsfunktionen und Landesregierungen 1984 (Dezember)

	Letzte Landtags- wahl	Mandatsverteilung				Frauen im Landtag				Landesregierungen				Frauen in der Landesregierung				Funktionen von Frauen im Land- tag			
		SPÖ	ÖVP	FPÖ	AL/VG	SPÖ	ÖVP	FPÖ	AL/VG	SPÖ	ÖVP	FPÖ	AL/VG	SPÖ	ÖVP	FPÖ	AL/VG	SPÖ	ÖVP	FPÖ	AL/VG
Burgen- land	1982	20	16	-	-	2	1	-	-	4	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 SPÖ: geschäfts- führender Klubobmann
Kärnten	1984	20	11	5	-	3	1	1	-	4	2	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Nieder- österr.	1983	24	32	-	-	1	1	-	-	4	5	-	-	1	1	-	-				
Ober- österr.	1979	23	29	4	-	2	2	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 ÖVP: 1. Präsi- dent des Landtags
Salz- burg	1984	13	19	4	-	2	3	1	-	3	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Steier- mark	1981	24	30	2	-	2	2	-	-	4	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 SPÖ: 2. Präsi- dent des Landtags
Tirol	1984	9	25	2	-	-	1	-	-	2	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Vorarl- berg	1984	9	20	3	4	1	2	-	-	-	6	1	-	-	-	-	-	-	-	-	
Wien	1983	61	37	2	-	14	5	-	-	9	5	-	-	2	1	-	-	-	-	-	1 SPÖ: 3. Präsi- dent des Gemeinde- rats

Quellen: Auskünfte der Landtage

- 60 -

1.6. FRAUEN IN DER BUNDESREGIERUNG

1.6.1. MINISTER UND MINISTERIEN

Nach der Verfassung setzt sich die vollziehende Gewalt (Exekutive) aus dem Bundespräsidenten, den einzelnen Bundesministern und der Bundesregierung als Gesamtheit zusammen (1). In Art. 41, Abs. 1 wird der Bundesregierung außerdem das Recht auf Gesetzesinitiativen eingeräumt.

Daher kommt der Tätigkeit der Bundesregierung im Bereich der Gesetzgebung zentrale Bedeutung zu: Die Mehrzahl aller in einer Legislaturperiode beschlossenen Gesetze gehen auf Regierungsvorlagen zurück, die innerhalb eines Ministeriums erarbeitet wurden und die volle Zustimmung der Bundesregierung (Gesamtheit der Minister) erhielten.

Wenn auch die im Parlament eingebrachten Regierungsvorlagen der einstimmigen Beschußfassung durch die Bundesregierung bedürfen, so werden die von einem Minister eingebrachten Gesetzesvorlagen innerhalb seines Ministeriums ausgearbeitet; sie tragen den Stempel seiner politischen Ziele.

1.6.2. FRAUEN ALS BUNDESMINISTER IN DER ZWEITEN REPUBLIK

Seit 1945 wurden in Österreich 5 Frauen zu Ministern ernannt; bei den 191 seit der Gründung der Zweiten Republik zu besetzenden Ministerposten (2) wurden Frauen achtmal berücksichtigt; das heißt, sie stellten 4,2% aller möglichen Minister. Zählt man die Anzahl der Ministerien bis 1966, als erstmals eine Frau zum Bundesminister ernannt wurde, so lag der Anteil der Frauen an den potentiellen Ressortchefs bei 0,8% seit 1970 insgesamt bei 10%.

-
- (1) Diese und die folgenden Ausführungen stützen sich auf Welan 1971, S.145 ff; Berchtold 1982³, S.151 ff).
- (2) Die Zahl der Ministerämter versteht sich inkl. Bundeskanzler und Vizekanzler, sofern dieser nicht zugleich Minister war.

In der XIII. und XIV. Gesetzgebungsperiode gab es unter den 14 Ministern 2 Frauen, (= 14,3%). Damit war der Anteil der Frauen an Regierungsmitgliedern mehr als doppelt so hoch wie der Anteil weiblicher Abgeordneter an den Mitgliedern des Nationalrates. Gegenwärtig ist unter den 15 Ministern eine Frau (6,7%), die die SPÖ-Fraktion stellt. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen SPÖ-Ministern entspricht damit "wiederum" jenem von 1970 (Frau-Anteil 7,7%):

Tabelle 1.22. Frauen als Bundesminister

Gesetzgebungs- periode	Minister	Regierungsform u. Parteizugehörigk.	Ministerium	Anteil an den Minis- tern
XI. GGP 1966-70	Rehor	Alleinreg. ÖVP	BfSV	7,7%
XII. GGP 1970-71	Firnberg	Minderheitsreg., SPÖ	BMfWuF, (neu- geschaffen)	7,7 %
XIII. GGP 1971-75	Firnberg Leodolter	Alleinreg. SPÖ	BMfWuF, BMfGuU, (neu- geschaffen)	14,3 %
XIV. GGP 1975-79	Firnberg Leodolter	Alleinreg. SPÖ	BMfWuF BMfGuU	14,3 %
XV. GGP 1979-83	Firnberg (Leodolter) bis 1979	Alleinreg. SPÖ	BMfWuF (BMfGuU)	7,1 % ¹⁾
XVI. GGP 1983 -	(Karl) bis 1984 Fröhlich- Sandner	Koalitionsreg. SPÖ-FPÖ	BMFF (neugeschaffen) BMFF	6,7 %

1) LM Leodolter schied 4 Monate nach Beginn der Legislaturperiode aus der Regierung aus. Daher war für den Großteil der GGP H. Firnberg die einzige Frau in der Bundesregierung.

Zeichenerklärung:

- BMfSV = Bundesministerium für Soziale Verwaltung
- BMfWuF = Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- BMfGuU = Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
- BMFF = Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz

- 62 -

Die Berufung einer Frau in ein Ministeramt weist einige Denkwürdigkeit auf. Erstens stehen die Chancen für Frauen, zu Ministerehren zu gelangen, unter einer Alleinregierung "günstiger".

Bei klaren parlamentarischen Mehrheiten kann die regierungsbildende Partei alle Ressorts besetzen, und sie hat vor allem auch mehr Ministerposten zu vergeben als bei der Bildung einer Koalitionsregierung. Daß die Zahl der von einer (regierungsbildenden) Partei zu besetzenden Ministerstellen in einem direkten Verhältnis zur Anzahl der weiblichen Regierungsmitglieder stehen muß und auch tatsächlich steht, entspricht weder einer "rationaleinsichtigen" noch einer "demokratischen" Logik - aber der politischen Praxis. Welan's Feststellung (Welan 1971, S.176), der Wahlausgang entscheide nicht nur über das Parteienverhältnis in Parlament und Regierung, sondern auch über Zahl, Zuständigkeit, Wirkungsbereich und personelle Zusammensetzung der Ministerien besitzt somit für Frauen mehr als nur eine Wahrheit: Die Ergebnisse einer Nationalratswahl - Koalition oder (absolute) Mehrheit einer Partei - bestimmen bereits weitgehend die Chancen für eine Beteiligung von Frauen an der Regierung. Darüber hinaus betraute man Frauen aber nur dann mit Regierungsämtern, wenn die Zahl der Ministerien gleichzeitig erhöht wurde (1). Bei der Ernennung der ersten Frau zu einem Minister (1966) schuf man das Bundesministerium für Bauten und Technik; in den folgenden Legislaturperioden (mit Ausnahme der XIV.; vgl.(1)) je ein weiteres, das überdies die in die Regierung berufene Frau übernahm (vgl. Tab. 1.22). Etablierte Ministerien gehen bei einem Regierungswechsel demnach primär in Männerhände über.

Die Nachfolge in den von Frauen aufgebauten Ministerien haben jeweils Männer übernommen (Ausnahme: Familienministerium, das

(1) Ausnahme: Ministerwechsel im Familienministerium 1984 und XIV. GGP. Die Zahl der Ministerien blieb gegenüber der XIII. GGP gleich (14). Die beiden weiblichen Minister, die in der XIII. GGP die Ressorts "Wissenschaft und Forschung" bzw. "Gesundheit und Umweltschutz" geleitet hatten, wurden auch in der XIV. GGP mit dieser Aufgabe betraut.

- 63 -

allerdings erst in dieser Legislaturperiode geschaffen wurde).

In den fünf (2) seit 1949 gegründeten Ressorts waren dreimal Frauen die ersten Minister (= 60%); von den fünf weiblichen Ministern der Zweiten Republik wurden somit ebenso 60% an die Spitze eines neuen Ministeriums berufen.

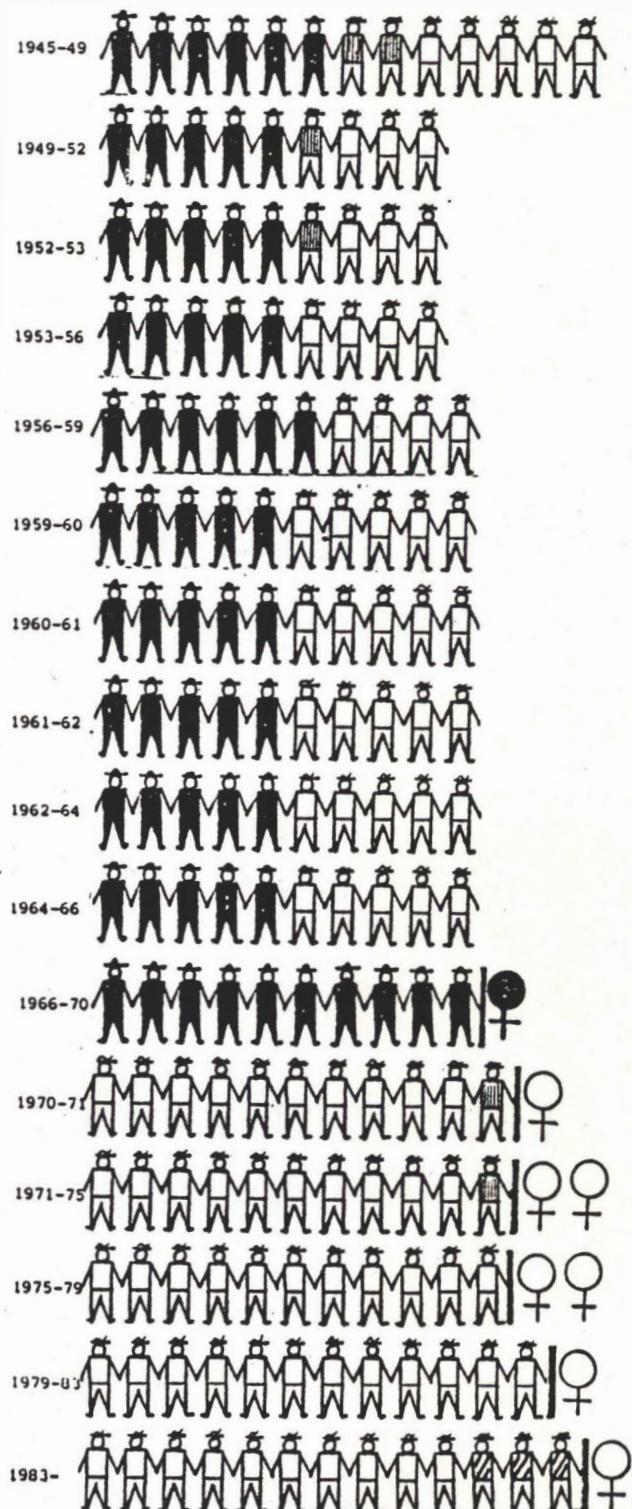
Unter Berücksichtigung der ersten gewählten Regierung 1945 und den damals geschaffenen 12 Ministerien haben in der Zweiten Republik von den 94 männlichen Ministern, die zu Beginn einer Legislaturperiode ein Ministeramt übernahmen, "nur" 14,9% (= 14) ein Ministerium aufgebaut. Außerdem waren die beiden männlichen Minister, die nach 1949 für ein neugegründetes Ressort zuständig waren, zuvor Staatssekretäre und als solche mit eben jenen Aufgaben betraut, die sie dann mit erweiterten Ministerkompetenzen fortführten. Von den fünf weiblichen Ministern hatte jedoch nur eine zuvor ein Regierungsamt auf Bundesebene (Staatssekretär) inne.

(2) Eines dieser fünf Ministerien, das Außenministerium, war keine "echte" Neugründung. Es gab bereits ab 1945 einen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der allerdings bis 1959 dem Bundeskanzleramt zugeteilt war.

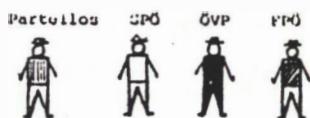
- 64 -

Die "Regierungsmannschaften" seit 1945

Bundesminister seit 1945¹⁾



1) ohne Bundeskanzler und Vizekanzler



1) Zusammenstellung nach Amtskalendern 1970-1984 und Oberleitner 1972.

Im Vergleich zu den "Männerregierungen" der I. bis XI. Gesetzgebungsperioden der Zweiten Republik war die Ernennung von Frauen zu Ministern Ende der 60er Jahre und vor allem Anfang der 70er Jahre (frauen)politisch ein wichtiger Durchbruch, besonders wenn man bedenkt, daß Frauen von 1972 bis 1979 unter den Ministern anteilmäßig sogar stärker vertreten waren als im Nationalrat.

Für die Beteiligung von Frauen an Regierungsaufgaben waren allerdings gewisse politische Konstellationen notwendig, die hier nochmals zusammengefaßt seien:
Alleinregierung einer Partei; Berufung von ebensovielen Männern in die Regierung wie in der vorangegangenen Legislaturperiode; Neuschaffung eines Ministeriums und dessen Aufbau durch die berufene Frau..

Diesen politischen Voraussetzungen nachgereiht sind jene Kriterien, die im einzelnen für die Berufung einer Frau zu einem Ministeramt ausschlaggebend waren:

1. Lange parlamentarische Tätigkeit und (starke) innerparteiliche bzw. sozialpartnerschaftliche Verankerung:

Das trifft besonders auf die beiden bei der Bildung der ÖVP-Alleinregierung 1966 und der SPÖ-Minderheitsregierung 1970 zu Ministern ernannten Frauen zu (Grete Rehor und Hertha Firnberg). Grete Rehor war vor ihrem Amtsantritt 16 Jahre lang Mitglied des Nationalrates; Hertha Firnberg 11 Jahre lang Mitglied des Parlaments, 4 Jahre im Bundesrat und 7 Jahre im Nationalrat. Beide Frauen zählten zu den aktivsten Abgeordneten ihrer Nationalratsfraktion; Hertha Firnberg war sogar "der" aktivste SPÖ-Abgeordnete in der XI. Gesetzgebungsperiode (1966 - 1970) (Pelinka 1971, S.125). Für Grete Rehors Ernennung zum Sozialminister sprach des weiteren ihre Tätigkeit als Gewerkschafterin, unter anderem als Vorsitzende-Stellvertreterin der Frauenabteilung im ÖGB und Mitglied des Bundesvorstandes des ÖGB. Denn traditionellerweise stellt der ÖGB immer den Sozialminister. Hertha Firnberg blickte auf eine lange innerparteiliche

- 66 -

Karriere zurück und war als Bundesvorsitzende der sozialistischen Frauen auch stellvertretende Parteivorsitzende.

Die politische Laufbahn dieser Frauen entsprach in vielem sowohl jener einer "typischen Männerkarriere" (Nick/Pelinka 1984, S.100) wie auch der von politisch aktiven Frauen der Ersten und Zweiten Republik (1). Ihre Ernennung zu Ministern wurde überdies durch die politische Situation - Übergang von einer Koalitions- zu einer Alleinregierung - begünstigt.

2. Gänzlich anders dagegen verlief die Berufung von Ingrid Leodolter zum Gesundheitsminister. Bei ihrem Amtsantritt (XII. GGP) hatte die SPÖ bereits eine Legislaturperiode hindurch allein regiert, sodaß die Kontinuität in der Zahl der zu besetzenden Ministerposten gewahrt blieb. Die Regierung plante überdies die Schaffung eines Ministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Expertentum überwog in diesem Fall gegenüber der politischen und parlamentarischen Vernetzung. Denn die berufene Ministerin war weder Parlamentarierin noch Funktionärin, sondern als Ärztin ein sogenannter "Fachminister" (vgl. Welan 1971, S.183).

3. Mit dem Übergang zur Koalitionsregierung 1983 verlor die SPÖ drei Regierungssitze - ein Negativum, das sich bei einer Regierungsbildung stärker gegen Frauen als gegen Männer auswirkt. Bundeskanzler Kreisky hatte bereits vor den Nationalratswahlen 1983 versichert, daß er im Falle eines Wahlsieges der SPÖ wiederum eine Frau als Minister in die Regierung berufen wird. Dieses Versprechen wurde durch die Gründung des Familienministeriums eingelöst.

Beide mit der Führung dieses Ressorts betrauten Frauen waren zuvor jahrelang mit Familienangelegenheiten befaßt,

(1) Das gilt z.B. für die Abgeordneten R. Jochmann, G. Proft (SPÖ), L. Solar (ÖVP)

Elfriede Karl als Staatssekretär auf Bundesebene, Gertrude Fröhlich-Sandner als Wiener Stadtrat auf Landesebene.

1.6.3. DIE DOPPELBELASTUNG WEIBLICHER MINISTER

Auffallendstes Merkmal bei der Ernennung von weiblichen Ministern zu Beginn einer Legislaturperiode war ihre Betrauung mit einem neu geschaffenen Ministerium. Eine "neue" Ministerin stand also nicht nur vor der Aufgabe, die inhaltliche Politik ihres Ressorts für die kommenden Jahre zu strukturieren und festzulegen, sondern zusätzlich das Haus zu bestellen, das diese Politik machen sollte. Dies erfordert einen erheblichen Mehraufwand an Arbeit, Zeit und Einsatz, weil die neue Ministerin noch keinen eingespielten Beamtenstab zur Verfügung hat.

Denn bei der Gründung eines Ministeriums werden im allgemeinen Zuständigkeiten aus anderen Ressorts dem neuen Ministerium übertragen. So ging zum Beispiel das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung größtenteils aus dem Unterrichtsressort hervor, das bis 1970 auch den Bereich Wissenschaft mitverwaltete (BGBI 205/1970); das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übernahm Zuständigkeiten aus dem Sozialressort und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (BGBI 25/1972); dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wurden Angelegenheiten übertragen, die bis dahin den Ministerien Finanz, Soziale Verwaltung, Handel, Gewerbe und Industrie zugeordnet waren (BGBI 617/1983). Obwohl in den entsprechenden Bundesgesetzen über die Errichtung der Ministerien die abzugebenden Wirkungsbereiche festgelegt sind, geschieht die praktische Abkoppelung keineswegs reibungslos. Dazu aus einem Interview: "Klarerweise werden Bereiche, deren Verwaltungsaufgaben mit großen Schwierigkeiten verbunden sind, gerne abgegeben und 'gute' und wichtige lieber behalten; besonders schwierig ist es dort, wo die Wirkungsbereiche nicht eindeutig festgelegt sind".

- 68 -

Mit der Neuzuordnung der Arbeitsbereiche wandern nach dem Gesetz zugleich jene Beamten, die bereits mit den entsprechenden Angelegenheiten befaßt waren, ins neue Ministerium. Es obliegt den Ministern, in deren Ressorts die Zuständigkeiten bis dahin fielen, jene Bediensteten zu bestimmen, die in das neu errichtete Bundesministerium übernommen werden sollen. Eine Ministerin an der Spitze eines neu gegründeten Ressorts steht somit wie jeder Minister einer eingesessenen Beamtenchaft gegenüber, die ihr aber im Gegensatz zu bestehenden Ressorts aus verschiedenen Bereichen zugeteilt werden. Ihre Aufgabe als Ressortchefin ist es, eine einheitliche Struktur des Ministeriums (Sektionen/Abteilungen) festzulegen, Kompetenzen zuzuweisen und die Aufgabenverteilung zu regeln.

In ihrer Arbeit bereits keineswegs den Männern gleichwertigen Bedingungen ausgesetzt, müssen Frauen auch einer kritischeren Öffentlichkeit standhalten. Sie werden mit anderen Maßstäben gemessen, denen zudem unterschiedliche Erwartungen zugrunde liegen, an sie als Frau und als Minister.

Unter all diesen Gesichtspunkten ist es wohl kaum verwunderlich, daß von den von uns befragten weiblichen Ministern alle den Aufbau ihres Ministeriums als die schwierigste Aufgabe in ihrer politischen Laufbahn ansahen - eine Aufgabe, der sich drei der fünf weiblichen Minister, aber nur zwei der 82 männlichen Minister seit 1949 stellen mußten. Letzteres verdeutlicht, daß Frauen der Zugang zu Machtphasen der Politik keineswegs unter denselben Bedingungen wie Männern, sondern zumeist nur um den Preis von Mehrarbeit und zusätzlicher Leistung gewährt wird.

- 69 -

1.6.4. WEIBLICHE STAATSSEKRETÄRE

1.6.4.1. STAATSSEKRETÄRE SEIT 1945

In seiner Regierungserklärung vom 11.6.1979 meinte Bundeskanzler Kreisky:

"Jede Diskriminierung der Frau ... soll weiterhin beseitigt werden und ... (diesem Ziel) dienende Maßnahmen (sollen) einer raschen Verwirklichung zugeführt werden" (Sten.Prot. zum NR, 2. Sitzung, XV. GGP, S.31).

Vier Monate später setzte er bei der am 11.10.1979 in Villach stattfindenden SPÖ-Klubtagung ein "spektakuläres" Zeichen in diese Richtung: Er berief vier weitere Frauen als Staatssekretäre in die Regierung und erhöhte damit die Zahl weiblicher Regierungsmitglieder auf insgesamt sechs, die Zahl der weiblichen Staatssekretäre auf fünf.

Frauen stellten damit von 1979 bis 1981 27,3% (6 von 22) aller Regierungsmitglieder und 62,5% aller Staatssekretäre (5 von 8) - ein Stand, der weder vor noch nach dieser Zeit erreicht werden konnte:

- 70 -

Tab. 1.23. Staatssekretariate seit 1945¹⁾

Gesetz- gebungs- periode	von - bis	Staats- sekre- tariate	weibl. Staats- sekr.	weibl. Staats- sekr. in %	Regierungsart
I.GGP	1945-49	2	0	0	Koalition
II.GGP	1949-52	4	0	0	"
III.GGP	1952-53	4	0	0	"
IV.GGP	1953-56	4	0	0	"
V.GGP	1956-59	7	0	0	"
VI.GGP	1959-60	5	0	0	"
VII.GGP	1960-61	4	0	0	"
VIII.GGP	1961-63	4	0	0	"
IX.GGP	1963-64	6	0	0	"
X.GGP	1964-66	6	0	0	"
XI.GGP	1966-70	6	0	0	ÖVP-Alleinreg.
XII.GGP	1970-71	2	1	50,0	SPÖ-Alleinreg.
XIII.GGP	1971-75	4	1	25,0	SPÖ-Alleinreg.
XIV.GGP	1975-79	4	1	25,0	SPÖ-Alleinreg.
XV.GGP	1979-83	9	5	55,6	SPÖ-Alleinreg.
XVI.GGP	1983-	8	2	25,0	Koalition
Gesamt	1945-84	79	10	12,7	

- 1) Gezählt wurden i.a. Staatssekretariate und nicht Staatssekretäre:
 Personeller Wechsel in einem Staatssekretariat = 1 Staatssekretariat
 Wechsel des Ressorts bei gleichbleibendem Staatssekretär = 1 Staatssekretariat.

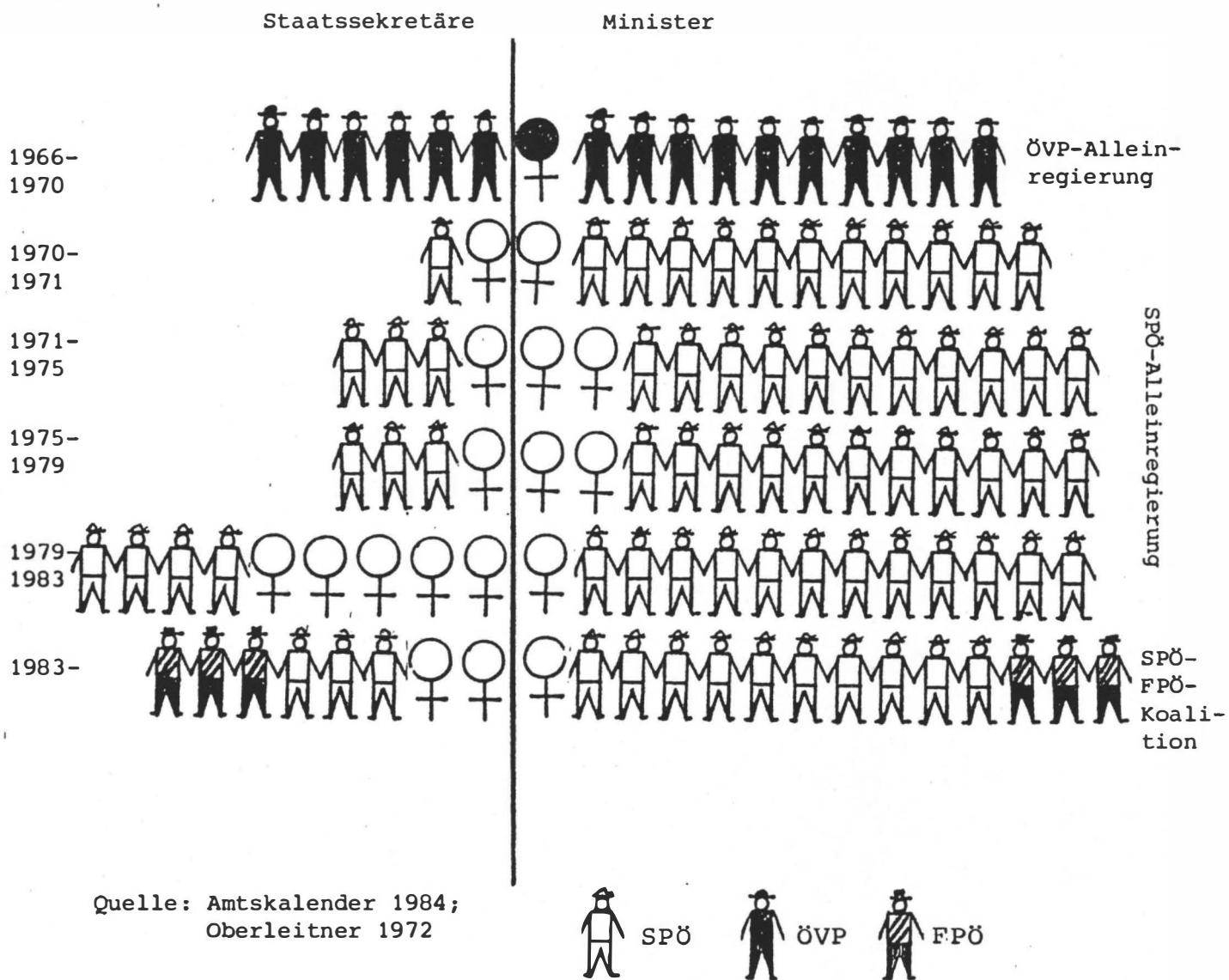
- 71 -

1970 (XII. GGP) hatte Bundeskanzler Kreisky erstmals in der Geschichte der Zweiten Republik eine Frau, Gertrude Wondrack, als Staatssekretärin in die Regierung (Sozialministerium) berufen. In der XIII. GGP wurde eine Frau, Elfriede Karl, zum Staatssekretär im Bundeskanzleramt ernannt und mit den Aufgabenbereichen "Familienpolitik und Frauenfragen" betraut. Sie blieb bis 1979 die einzige Frau unter vier Staatssekretären.

Zu Beginn der gegenwärtigen Legislaturperiode (XVI. GGP) waren unter den 8 Staatssekretären noch 2 (= 25%) Frauen, die beide der SPÖ-Regierungsfraktion angehören. Ihr Anteil an den SPÖ-Staatssekretären beträgt demnach 40% (2 von 5); unter den drei Staatssekretären der FPÖ-Regierungsfraktion ist keine Frau.

- 72 -

Staatssekretäre und Minister 1966 - 1983

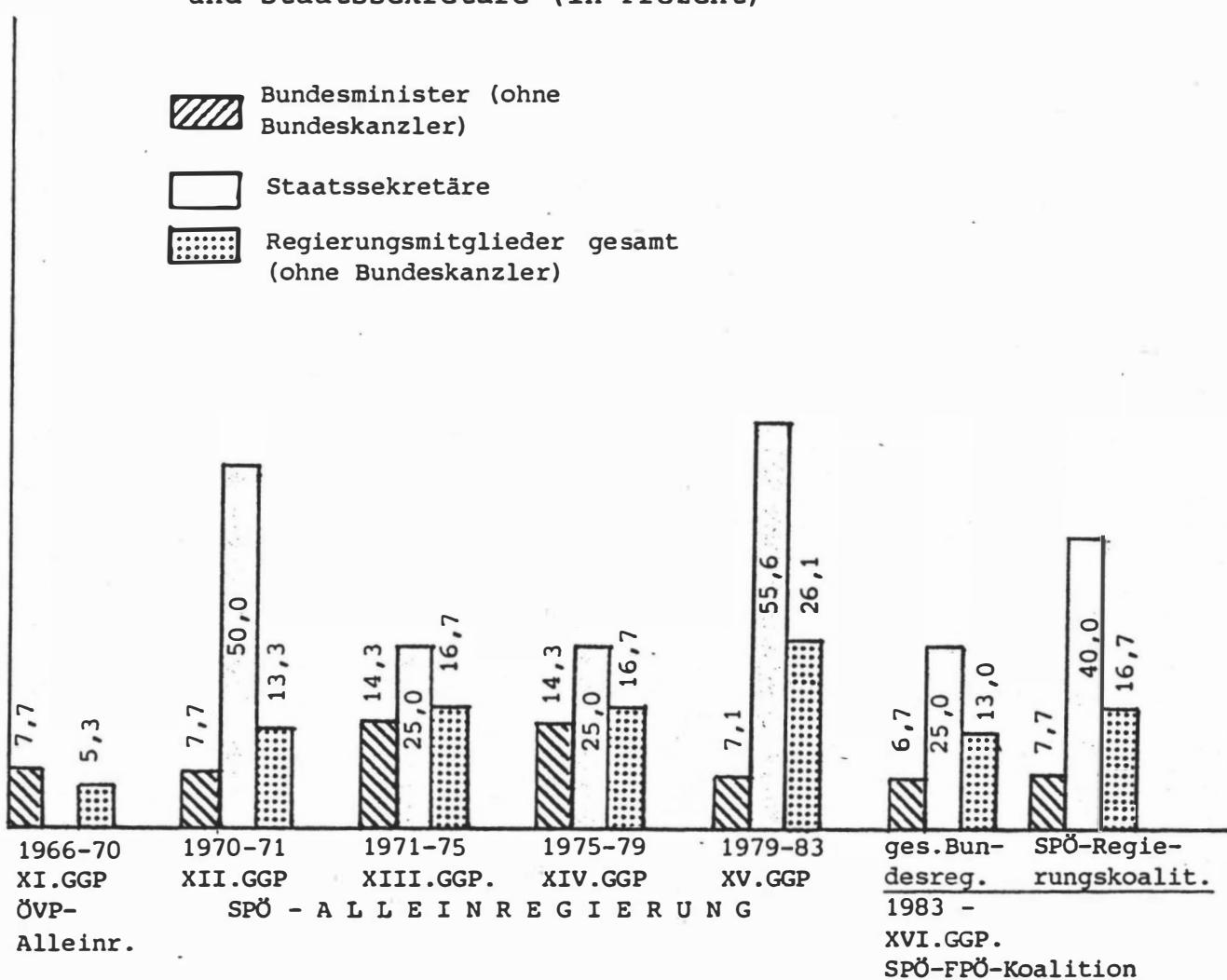


- 73 -

Die Grafik auf Seite 72 veranschaulicht die Beteiligung von Frauen an Regierungsämtern. Sie faßt die Anteile der Frauen an allen Regierungsmitgliedern, an den Ministern und den Staatssekretären zusammen.

Demnach waren zweifellos die 70er Jahre (1970 - 1983) jene Zeit, die frauenpolitisch eine entscheidende Wende bedeuteten. Denn während der Jahre der SPÖ-Alleinregierung wurden Frauen nicht nur stärker in die Regierungsarbeit - auf Minister- und auf Staatssekretärs-ebene - einbezogen als zuvor und danach, sondern die Beteiligung von Frauen war insgesamt getragen von einer Programmatik, die explizit auf eine Verbesserung der gesellschaftlichen Situation der Frau abzielte (vgl. Regierungserklärungen von Bundeskanzler Kreisky, XII. - XV. GGP.)

Grafik: 1.24. Weibliche Regierungsmitglieder seit 1966: Minister und Staatssekretäre (in Prozent)



Quelle: Amtskalender 1984;
Oberleitner 1972

Tab 1.25.: Regierungsmitglieder seit 1966.

Gesetzge- bungsp- eriode	von - bis	Bundesminister ¹⁾				Staatssekretäre				Regierungsmitglieder ¹⁾			
		gesamt	Frauen	Anteil der Frauen in %	gesamt	Frauen	Anteil der Frauen in %	gesamt	Frauen	Anteil der Frauen in %			
XI. GGP	1966-70	13 ²⁾	1	7,7	6	0	0,0	19	1	5,3			
XII. GGP	1970-71	13	1	7,7	2	1	50,0	15	2	13,3			
XIII. GGP	1971-75	14	2	14,3	4	1	25,0	18	3	16,7			
XIV. GGP	1975-79	14	2	14,3	4	1	25,0	18	3	16,7			
XV. GGP	1979-83	14	1	7,1	9	5	55,6	23	6	26,1			
XVI GGP	1983-	15	1	6,7	8	2	25,0	23	3	13,0			

¹⁾ incl. Bundeskanzler²⁾ incl. Vizekanzler, der kein Ressortminister war

XI-XV.GGP - jeweils letztes Jahr der GGP

XVI.GGP - Beginn der GGP

1.6.4.2. VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG EINES STAATSSEKRETÄRS

Um die politische Tragweite der Ernennung von Frauen zu Staatssekretären abschätzen zu können, ist es notwendig, kurz die verfassungsrechtliche Stellung eines Staatssekretärs zu umreißen.

Nach der Bundesverfassung (Art.78 Abs.2) können "den Bundesministern (1) (...) zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden...". Dies geschieht im wesentlichen dann, wenn

- ein Ressortminister allgemein entlastet werden soll;
- in einem Ressort ein neuer Schwerpunkt gebildet wird;
- Vertreter verschiedener Parteien an der Verwaltung eines Ressorts beteiligt sind (z.B. in einer Koalitionsregierung) (Köpl 1983, S.233)

Nach der Verfassung (Art.78, Abs.3) sind Staatssekretäre - wie die Beamten - ihrem Ressortminister unterstellt und an seine Weisungen gebunden. Im Gegensatz zu den Beamten der Bürokratie üben sie aber eine politische Funktion aus, das heißt, sie können jederzeit bestellt bzw. abberufen werden (2).

Staatssekretäre besitzen also verfassungsrechtlich keine eigenständigen Kompetenzen. Trotz der ministeriellen Weisungsgebundenheit gehören Staatssekretäre neben dem Bundespräsidenten, den Bundesministern und den Mitgliedern der Landesregierungen, zu den obersten Organen der Regierung (Bundesverfassungsgesetz Art.19 Abs.1). Politisch tragen sie eigenständige Verantwortung und sind auch nicht dem jeweiligen Bundesminister, sondern dem Bundeskanzler, dem Bundespräsidenten und dem Nationalrat gegenüber rechenschaftspflichtig (Köpl 1983, S.233). Sie nehmen außerdem an den Beratungen der Bundesregierung und dem Ministerrat teil, besitzen dort allerdings kein Stimmrecht.

(1) Nach der Verfassung ist auch der Bundeskanzler ein Minister, sodaß die folgenden Aussagen auch für das Bundeskanzleramt gelten.

(2) Nach Art.78 Abs.2 der Bundesverfassung werden Staatssekretäre in gleicher Weise bestellt und abberufen wie Minister.

Der Wirkungsbereich der Staatssekretäre ist somit eingeschränkt. Dennoch müssen sie ihre Arbeit eigenverantwortlich vertreten und stehen als "oberste Organe der Vollziehung" im Zentrum politischen und öffentlichen Interesses.

1.6.4.3. REAKTIONEN AUF DIE ERNENNUNG VON VIER ZUSÄTZLICHEN WEIBLICHEN STAATSSEKRETÄREN

Die Berufung von vier weiblichen Staatssekretären 1979 erregte großes öffentliches und politisches Aufsehen: Das Fernsehen brachte eine mitternächtliche SonderSendung; der Nationalrat widmete diesem Thema eine mehrstündige Sitzung, an der sich 24 (!) Redner beteiligten und deren schriftliches Protokoll stattliche 100 Seiten umfaßt, gleichviel wie seinerzeit die Debatte über die Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs.

Das "Aufsehenerregende" war wohl nicht die Ernennung von vier Staatssekretären, sondern die Tatsache, daß es sich um Frauen handelte. Trotz proklamierter Gleichbehandlung stellen Versuche zu deren Verwirklichung in Österreich noch immer ein Novum dar, das eine spezielle Begründung verlangt, während die Berufung von Männern in politische Ämter wohl kaum unter Hinweis auf ihr Geschlecht legitimiert werden muß. Bundeskanzler Kreisky erklärte seinen Entschluß vor der Öffentlichkeit: "Wenn es Frauen in der Politik und in der Partei gibt, die die Aufgabe eines Staatssekretärs maximal erfüllen können, soll man sie jetzt zu diesen Aufgaben heranziehen.

Dieser Durchbruch muß jetzt, in dieser Zeit großer Bewußtseinsveränderungen, erfolgen. Es ist längst nicht mehr so, daß die Frage der Gleichheit von Frau und Mann nur noch ein Lippenbekenntnis sein kann. Wir würden an Glaubwürdigkeit verlieren, würden wir hier nicht immer zeigen, daß wir auch bereit sind, etwas zu tun".

(Kreisky, 11.10.1979)

Die vier Wochen später stattfindende Debatte im Nationalrat war von der "Provokation der Öffentlichkeit" (Mock) gekennzeichnet, die dieser Schritt in Richtung einer praktischen Anerkennung weiblicher Fähigkeiten für politische Aufgaben hervorgerufen hatte. Gegen die Ernennung der vier Frauen wurden Argumente ins Treffen geführt, wie sie wohl kaum gegen Männer ausgesprochen worden wären. Obwohl Politikerinnen aller Parteien wiederholt eine frauenadäquate Politik nur in Verbindung mit einer stärkeren Repräsentanz von Frauen in politischen Funktionen als durchführbar erachtet hatten, schien diese Argumentation nun nicht mehr stichhaltig.

Die subtilen Formen der Frauendiskriminierung offenbarten sich in mehrfacher Weise - auf politischer wie auch auf persönlicher Ebene: Zum einen schenkte man den beiden Männern, die mit den Staatssekretärinnen als neue Minister angelobt wurden, kaum jene Aufmerksamkeit wie den 4 Frauen. Denn nur die Berufung von Frauen in Regierungspositionen stellt einen Bruch mit der Tradition der politischen Kultur dar, die die "höheren Funktionen" gleichsam zu Reservaten der Männlichkeit erklärt hat. Zum anderen wurde in der Debatte kaum auf die gesellschaftspolitische Tragweite der neugeschaffenen Staatssekretariate eingegangen, zum Beispiel darauf, daß durch sie Aufgabenbereiche abgedeckt werden sollen, die innerhalb der traditionellen Politikfelder noch wenig oder nicht etabliert sind, weil sie sich erst in den Jahren zuvor als gesellschaftliche Problemberiche herauskristallisiert haben (z.B. Stadterneuerung, Konsumentenschutz, Schutz vor gefährlichen Produkten etc.). Entgegen jeder politischen "Logik" schien einzig und allein die Ernennung von Frauen bedeutsam. Ihre Geschlechtszugehörigkeit dominierte somit über die Sachbereiche.

1.6.5. TÄTIGKEITEN DER STAATSSEKRETARIATE FÜR FRAUENFRAGEN

1.6.5.1. DAS STAATSSEKRETARIAT FÜR ALLGEMEINE FRAUENFRAGEN IM BUNDESKANZLERAMT

Der Errichtung dieses Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen im Bundeskanzleramt kommt frauenpolitisch eine besondere Bedeutung zu: denn erstmals wurde damit die "Frauenfrage" aus dem Bereich der "Familienpolitik" herausgelöst und damit Abschied genommen von jener politischen Tradition, die Familieninteressen "automatisch" mit Fraueninteressen gleichsetzte. Die Frau als eigenständiges Rechtssubjekt erhielt damit ihre realpolitische Anerkennung, die aber erst durch die Tätigkeit der Frauenstaatssekretärin auf politischer und gesellschaftlicher Ebene verankert werden konnte.

Ihre Arbeit umfaßte daher ein Mehrfaches: Sie mußte gegen jene Sichtweise ankämpfen, die die "Frauenproblematik" leichthin zum "Problem der Frauen" erklärt und ihm dadurch jede gesellschaftspolitische Relevanz abspricht.

Diese Sichtweise zeitigt bis heute Folgen auf legistischer Ebene, indem einerseits frauendiskriminierende Gesetzesbestimmungen nach wie vor bestehen (z.B. Lehrpläne) und andererseits Gesetzesentwürfe direkte oder indirekte Benachteiligungen von Frauen beinhalten.

Sie hat aber auch das Bewußtsein der Frauen geprägt, die ihre Probleme selbst oft als private und nicht als gesellschaftlich vermittelte und mithin politikfähige erachteten. Die Tätigkeiten der Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen erstreckten sich somit auf zwei Bereiche: auf den Bereich legistischer Maßnahmen, also auf eine Veränderung der Politik "von oben", und auf die Zusammenarbeit mit Frauen in allen gesellschaftlichen Belangen, also eine 'Politik von unten'. Einerseits werden - in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien - frauendiskriminierende Gesetzesbestimmungen ver-

- 80 -

hindert bzw. beseitigt, andererseits wird durch regelmäßige Enqueten und Frauenforen im ganzen Bundesgebiet (siehe Anhang) Frauen aus allen gesellschaftlichen Bereichen die Möglichkeit geboten, an der Lösung von Problemen mitzuwirken. In diesem Zusammenhang sind auch die vom Frauenstaatssekretariat initiierten und seit Herbst 1981 in ganz Österreich laufenden Selbstbewußtseinsseminare für (Haus-)Frauen zu erwähnen. Die Frauenservicestelle, die 1980 im Bundeskanzleramt installiert wurde, hat die ihr von Anfang an zugeschriebene Doppel-funktion erfüllt: Zum einen bekommen Frauen dort Rat und Hilfe, zum anderen werden auf diese Weise auch Probleme an das Frauenstaatssekretariat herangetragen, die einer generellen Lösung bedürfen und daher in das Arbeitsprogramm des Staatssekretariats aufgenommen werden.

Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit des Staatssekretariats mit den diversen Frauen-Initiativen und Frauenprojekten zu. Frauen-Initiativen, so hat die Entwicklung der letzten zehn Jahre gezeigt, entstanden und entstehen zumeist aufgrund ganz konkreter Probleme und aufgrund eigener Betroffenheit (Uni-Frauengruppen, Frauenselbsthilfe nach Krebs, Arbeitsgemeinschaften von Künstlerinnen, Wohngemeinschaft und Beratungsstelle haftentlassener Frauen). Frauen-Initiativen entstanden aber auch, weil aktive, politisch engagierte Frauen grundsätzlich nicht mehr bereit waren, Benachteiligungen zu akzeptieren (Frauenhaus- und Notruf-Initiativen).

Das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen hat es seit seinem Bestehen als eine seiner wesentlichen Aufgaben angesehen, Frauen-Initiativen zu fördern und zu unterstützen. Die Funktion, die das Staatssekretariat in diesem Zusammenhang erfüllt, ist eine dreifache. Es dient als

- Anlaufstelle: Nahezu alle Frauengruppen und - arbeitsgemeinschaften nehmen, so zeigt die Erfahrung, Kontakt mit dem Frauenstaatssekretariat auf. Dieses wiederum sorgt dafür, alle Informationen, die für die Realisierung

von Projekten erforderlich sind, 'unter die Frauen zu bringen' - durch Veranstaltungen ebenso wie durch den 1981 erschienenen Wegweiser für Frauen-Initiativen ('Schritt für Schritt')

- Vermittlungsstelle zu Behörden: Das Frauenstaatssekretariat gibt darüber hinaus sehr konkrete Hilfestellung bei der Gründung von Projekten (Unterstützung von Subventionsansuchen, Gespräche mit öffentlichen Stellen), um die finanziellen Minimalvoraussetzungen zu schaffen, damit die einzelnen Gruppen mit der Arbeit beginnen können

- Plattform für Erfahrungsaustausch: Um den Weiterbestand der einzelnen Projekte zu sichern, leistet das Frauenstaatssekretariat nicht zuletzt intensive Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus ist es bemüht, die einzelnen Gruppen beispielsweise bei der Organisierung von Referenten sowie bei der Erstellung von Dokumentationen zu unterstützen sowie den Erfahrungsaustausch zu fördern (Expertinnengespräch von Notrufgruppen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz im Frauenstaatssekretariat).

"Frauenpolitik", so Johanna Dohnal, "ist kein eingrenzbarer Politikbereich." Jede politische Frage ist zugleich eine frauenpolitische Frage; jede politische Maßnahme ist zugleich eine, von der Frauen betroffen sind, auch wenn sie scheinbar keinen direkten Bezug zu Frauen hat. (Interview). Da ein Staatssekretär nach der Verfassung keine eigenständigen Kompetenzen besitzt, um legistische Maßnahmen zu treffen, setzt die Staatssekretärin für allgemeine Frauenfragen auf das "Prinzip der Mitbestimmung in allen Bereichen".

Es wurden fachbereichspezifische interministerielle Arbeitsgruppen (sogenannte 'IMAGs') gegründet, die es, durch Ministerratsbeschuß institutionalisiert, ermöglichen, mit Vertretern der verschiedenen Ressorts direkt und regelmäßig zusammenzuarbeiten (siehe Anhang).

Darüber hinaus wurde für den Verfassungsdienst ein Katalog von Richtlinien erstellt, nach dem alle künftigen Gesetze und Verordnungen auf ihren frauenspezifischen Gehalt hin überprüft werden sollen, um so von vornherein unsachliche Differenzierungen zwischen Mann und Frau in der Rechtsordnung zu vermeiden.

Gemäß den Richtlinien sollen vor allem folgende Grundsätze beachtet werden:

- Bei Regelungen, die zwischen Frauen und Männern differenzieren, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung auch tatsächlich zwingend geboten ist, das heißt auf "sachlichen" Gründen beruht und nicht auf überkommenen Rollenbildern und traditionellen Vorstellungen von "Weiblichkeit". Als "sachliche" Gründe sind vor allem biologische Unterschiede zwischen Frau und Mann anzusehen (Frau und Recht, 1981, S.7). Nur so könnte vermieden werden, daß soziale Rollenzuteilungen, die den tatsächlichen Verhältnissen wie auch dem Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechen, weiterhin gesetzlich fortgeschrieben werden.
- In künftigen Gesetzen sollen des weiteren Formulierungen für Funktionsbestimmungen gewählt werden, die nicht unmittelbar mit "männlich" assoziiert werden: z.B. Ersatzmitglied statt "Ersatzmann", Minister/-in, etc. Über geschlechtsneutrale Sprachregelungen im Gesetzesbereich soll vermieden werden, daß sich in Bewußtsein und Praxis weiterhin die Vorstellung erhält, bestimmte Funktionen würden "grundsätzlich" von Männern bekleidet.
- Vermieden werden sollen auch sprachliche Differenzierungen vor allem im Schul- und Berufsausbildungsrecht. Für die Bezeichnung von Schultypen, Unterrichtsfächern, Lehrzielen etc. sollen grundsätzlich geschlechtsneutrale Termini gewählt werden, um einer differenzierenden Ausbildung und der Zuweisung von Mädchen zu "Frauenschulen/-berufen" entgegenzuwirken.

- Der Gleichstellung der Geschlechter im Familienrecht folgend, sollen alle "Rechtsvorschriften über personenstandsrelevante Angelegenheiten, die die Ausübung von Rechten für den Haushalt, die Vertretung von Kindern und anderen Haushaltsangehörigen sowie die Ermächtigung zu relevanten Akten für diese Personen regeln", geschlechtsneutral abgefaßt werden (Frau und Recht, 1981, S.3).
- Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, daß Gesetzesstexte und Verordnungen so abgefaßt werden sollen, daß sie nicht von vornherein eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung unterstellen, also den Mann primär als Berufsausübenden, die Frau als Haushaltsführende sehen.

Diese Richtlinien werden bereits in die Begutachtung neuer Gesetze einbezogen. Sie stellen eine wichtige Maßnahme dar, um die Fortschreibung frauendiskriminierender Gesetzes- texte und - inhalte zu verhindern, und sind daher ein wesentlicher Faktor der Mitbestimmung im Interesse der Frauen. Diese "Antidiskriminierungs-Richtlinien" stehen im Einklang mit der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau. Diese Konvention wurde im Jahre 1980 von Staatssekretär Johanna Dohnal als Leiterin der österreichischen Delegation anlässlich der Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen unterzeichnet und 1982 ratifiziert (vgl. Sten. Prot. z. NR, XV. GGP, 104. Sitzung, S. 10495 ff).

Zwar begründet die Konvention kein unmittelbar einklagbares Recht für Frauen, aber es verpflichtet die Gesetzgeber, eine der Konvention entsprechende Rechtslage herzustellen und mithin "unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau in jeglichen Bereichen herbeizuführen".

Dem entsprechend versucht das Frauenstaatssekretariat, nicht nur bei zukünftigen Gesetzen auf eine Vermeidung frauendiskriminierender Bestimmungen und Formulierungen

einzuwirken, sondern auch bereits rechtsgültige Gesetze dem Gleichheitsgrundsatz anzupassen.

In einigen konkreten Rechtsbereichen konnten über Zusammenarbeit mit dem Frauenstaatssekretariat bereits derartige gesetzliche Veränderungen erwirkt werden (Sozialversicherungsrecht, Staatsbürgerschaftsgesetz, Personenstandsgesetz, Abschaffung des 'Heiratsverbots' für geschiedene Frauen. (Vgl. dazu Abschnitt 2.1.).

Die meisten dieser Gesetze fußten in ihrer ursprünglichen Fassung auf den Rechtsvorstellungen des 19. Jahrhunderts, wonach Frauen (und Kinder) nicht als eigenständige Rechtssubjekte, sondern als Eigentum des Mannes aufgefaßt wurden (vgl. Schröder 1979, Gerhard 1978) und demnach dem Manne die Verfügungswelt über Frau und Kinder übertragen wurde.

Gefordert wird vom Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen auch eine Änderung der Strafprozeßordnung (siehe Abschnitt 2.2.) sowie eine Reform des Sexualstrafrechts. Die Zahl der Vergewaltigungen ist - offiziellen Schätzungen zufolge - etwa zehnmal so hoch wie die der angezeigten (pro Jahr an die 800). Mit ein Grund, warum sich vergewaltigte Frauen scheuen, einen Prozeß anzustrengen, ist die derzeitige Gesetzeslage. Vergewaltigung ist das einzige Delikt, wo die Strafbarkeit der Tat de facto vom Verhalten des Opfers abhängig gemacht wird. Reagiert die Frau auf die Gewalttätigkeit des Mannes nicht mit entsprechender Gegengewalt (womit sie unter Umständen ihr Leben und ihre Gesundheit riskiert), so ist der Tatbestand der Vergewaltigung nicht erfüllt, sondern nur jener der - mit viel geringeren Strafen geahndete - 'Nötigung zum Beischlaf'. Derzeit sind Vergewaltigungsdelikte im Strafgesetzbuch überdies mit dem Titel 'Sexuelle Handlungen gegen die Sittlichkeit' überschrieben. Im Vordergrund steht also der Schutz der Moral. In Hinkunft sollte, so wird verlangt, das Sexualstrafrecht auf den Schutz der Person

abgestellt sein. Außerdem sollte es zu einer Neuformulierung des Tatbestandes Vergewaltigung kommen, der unterschiedliche Formen sexueller Gewalt einschließt.

Frauen und Frauengruppen begannen bereits während der siebziger Jahre auf eine Veränderung der Sexualstrafgesetzgebung zu drängen, wobei sie einerseits eine Beseitigung der in den Vergewaltigungsparagraphen indirekt enthaltenen "Kriminalisierung" der Frau forderten und andererseits eine gesetzliche Verankerung des Rechtes der Frau auf Selbstbestimmung über ihren Körper. Sexuelle Gewalt, so wurde argumentiert, ist nur eine der vielfältigen Formen von Gewalt, denen Frauen in dieser Gesellschaft ausgesetzt sind; sie ist Ausdruck des wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Machtgefülls zwischen Frau und Mann (vgl. Vergewaltigung in Österreich; Benard/Schlaffer 1978).

Eine materielle Besserstellung der Frau und mithin eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die realen Lebensverhältnisse von Frauen hatten folgende vom Frauenstaatssekretariat angeregten bzw. in Zusammenhang mit anderen Ministerien erarbeiteten Gesetzesänderungen zum Ziel: Novellierung des Unterhaltsvorschußgesetzes, Ausdehnung der Mutterschutzleistungen auf Bäuerinnen und Selbständige, Ausdehnung des Alleinverdienerabsetzbeitrages auf einen Alleinerhalterabsetzbetrag, Anpassung des Sozialversicherungsrechtes an die Familienrechtsreform (siehe Abschnitt 2.1.).

Um die Rollenfixierung auf schulischer Ebene zu beseitigen, wird sowohl der Abbau der noch vorhandenen geschlechtspezifischen Unterschiede in den Lehrplänen betrieben als auch eine Vielzahl von bewußtseinsbildenden Maßnahmen gesetzt. Unter anderem wurden 'Richtlinien für die realitätsbezogene Darstellung von Frau und Mann im Schulbuch' erstellt, die bei der Approbation von Schulbüchern Berücksichtigung finden (und auch allen Schulbuchverlagen zur Ver-

- 86 -

fügung gestellt wurden). Darüber hinaus wurden einschlägige Seminare ins Programm der Lehrerfortbildung aufgenommen. Laufend wurden Aktivitäten gesetzt, die eine kritische Auseinandersetzung mit den Rollenklischees in den Medien zum Ziel haben: Aktion 'Medienbeobachtung', Seminare mit den Programmgestaltern des ORF, Kinderbuch- und Comic-Wettbewerbe (siehe dazu auch Frauenbericht 85, Heft 6).

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Forcierung der Gleichstellung der Frau in der Arbeitswelt: Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst, Verbesserung der dienstrechlichen Stellung der Arbeitslehrerinnen, Aktion 'Töchter können mehr - Berufsplanung ist Lebensplanung' (siehe dazu auch Frauenbericht 85. Heft 3, Abschnitt 2.7.3. und 2.6.2.3.).

1.6.5.2. DAS STAATSSEKRETIARIAT FÜR DIE BELANGE DER BERUFSTÄTIGEN FRAUEN IM SOZIALMINISTERIUM

Der Tätigkeitsbereich dieses dem Sozialministerium zugeordneten Staatssekretariats (1979 - 1983) erstreckte sich primär auf die Wahrnehmung spezifischer Interessen und Probleme von Arbeitnehmerinnen und umfaßte all jene Diskriminierungen, die gemeinhin unter den Begriff "geschlechtsspezifischer oder geteilter Arbeitsmarkt" zusammengefaßt werden:

- Frauen sind in wenigen Berufssparten konzentriert, die sich zudem durch einen hohen Grad an Fremdbestimmung, geringen Status und schlechtere Bezahlung auszeichnen (Prokop 1977, S.44 ff.);
- sie sind vorwiegend in unteren Berufshierarchien angesiedelt und haben nur geringe Aufstiegschancen;
- sie erhalten schlechter Berufsinformationen, konzentrieren sich weitgehend auf 'weibliche' Berufe und wer-

den häufig bereits bei der Einstellung (Einstufung) sowie bei Beförderungen benachteiligt.

Im Bestreben, diese Diskriminierungen von Frauen am Arbeitsmarkt abzubauen, setzte das Staatssekretariat im Sozialministerium in einer Arbeit an drei Punkten an:

- an den Frauen selbst, durch die Initiierung von Frauenförderungsprogrammen, die die berufliche Stellung von Frauen verbessern sollen;
- auf der rechtlichen und sozialpartnerschaftlichen Ebene, um über Verhandlungen bestehende Diskriminierungen abbauen zu helfen;
- über wissenschaftliche Untersuchungen zu Frauenarbeit, Frauenarbeitsplätzen und Frauenarbeitslosigkeit, deren Ergebnisse Grundlage für konkrete politische Maßnahmen abgeben sollen.

In Absprache mit den Sozialpartnern wurde ein innerbetriebliches Förderungsprogramm für Frauen entworfen, das auf den vom Staatssekretariat ausgearbeiteten "Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern im Beruf" aufbaut.

Dieses Weiterbildungs- und berufliche Aufstiegsprogramm erwies sich als eine dringend notwendige Maßnahme, weil die meisten Frauen von innerbetrieblicher Weiterbildung ausgeschlossen sind und ihnen damit Aufstiegschancen verwehrt werden (vgl. Goldberg 1984). Aufbauend auf der bisherigen Ausbildung und beruflichen Erfahrungen der Frauen zielten die Programme des Staatssekretariats daher direkt darauf ab, Frauen den Zugang zu höheren Positionen und aussichtsreichen Berufssparten zu eröffnen. Gefordert wurde auch ein aktiver Beitrag der Unternehmer und eine Kontrolle darüber, ob von Seiten der Vorgesetzten die mit dem Programm eingegangenen Verpflichtungen auch tatsächlich eingehalten werden.

Diese Maßnahmen sind somit Teil des Konzeptes der in Österreich mit dem Arbeitsmarktförderungsgesetz 1969 eingeführten aktiven Arbeitsmarktpolitik (Aichholzer u.a. 1984, S.404), in der von Anfang an berufliche Qualifizierungsmaßnahmen eine zentrale Stellung einnahmen. Einzelne Gruppen am Arbeitsmarkt sollen gezielt und selektiv gefördert werden (Christl/Potmesil 1984, S.287 f.), um ihre Flexibilität am Arbeitsmarkt zu erhöhen und ihre Qualifikation an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen.

Frauen waren in die entwickelten arbeitsmarktpolitischen Programme von Anfang an "entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten" (Aichholzer u.a. 1984, S.310) einbezogen - was aber nichts anderes bedeutet, als daß sie wesentlich seltener als Männer in den Genuß dieser Förderungen kamen. Darüber hinaus erhielten sie auch keine spezifischen Unterstützungen im Hinblick auf ihre Probleme bei der Berufseinmündung, bei der Arbeitsplatzsuche und bei der Beschäftigung. Die vom Staatssekretariat eingeleiteten Programme trugen diesem Umstand Rechnung: Der höheren Arbeitslosenrate unter lehrstellensuchenden Mädchen, wurde mit einem Lehrstellenprogramm begegnet, das weibliche Lehrplätze vorwiegend in Berufssparten mit geringem Frauenanteil förderte. Zur Unterstützung dieses Programmes wurde ein Materialienpaket "Berufsinformation" ab der 6. Schulstufe erarbeitet, mit dem Ziel, Mädchen über Berufsmöglichkeiten in nichttraditionellen Berufen zu informieren, sie so zu einer überlegteren Berufswahl anzuregen und damit der Segregation bei der Einmündung in den Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Im Zusammenhang mit dem 'Sonderprogramm zur Erreichung eines höheren Frauenanteils in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil' wurde auch ein Forschungsprojekt "Mädchen in nichttraditionellen Lehrberufen" durchgeführt. Entgegen allen Erwartungen zeigte sich, "daß nicht die offene Diskriminierung und der 'große Mißerfolg' die

zentralen Probleme der jungen Frauen in 'Männerberufen' (sind); es geht vielmehr um jene unzähligen kleinen Erfolgs- und Mißerfolgserlebnisse während der Ausbildung, die die Vorstellungen der jungen Frauen über die berufliche Arbeit im gewerblich-technischen Bereich und damit auch ihre Entschlossenheit, 'durchzuhalten', formen" (Pelz/Wagner/Spitzky, o.J., S.9). Die Studie er gab aber auch, daß Frauen - solange sie nur vereinzelt "nichttraditionelle Berufe" ergreifen - kaum die Vorurteile aufzubrechen vermögen, denen sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und weiterhin im Beruf ausgesetzt sind.

Um zur Beseitigung dieser Barrieren beizutragen, versuchte Staatssekretär Franziska Fast durch eine Vielzahl von Aktionen die Frauen zu einer Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen anzuregen: Broschüren, Wanderausstellungen, Medienkampagnen und Enqueten sollten eine Bewußtseinsänderung und eine stärkere Aktivität der Frauen einleiten (vgl. Frauenbericht 85, Heft 3, Abschnitt 2.6.2.3.). Franziska Fast: "Für mich hat sich gezeigt, daß die Gleichbehandlung von Frauen und Männern nicht erreicht werden kann, solange Frauen nicht selbst beginnen sich zu wehren und dazu alle Hilfeleistungen - sowohl die gesetzlichen als auch die ihrer Interessensvertretungen - in Anspruch nehmen" (Interview). Erst die Aktivitäten der Frauen, so Franziska Fast, geben dem Staatssekretariat die Möglichkeit, "gegen die zutiefst undemokratische Haltung gegenüber dem Recht der Frauen auf gleiche Berufs-, Lohn- und Aufstiegschancen vorzugehen" (Interview).

Die Möglichkeiten, die die Verfassung einem Staatssekretär einräumt, beschränken sich jedoch auf Appellationen und Verhandlungen. Franziska Fast: "Um auf diesem Wege etwas zu erreichen, müssen wir konkrete wissenschaftliche Ergebnisse über die Diskriminierungen von Frauen am Arbeitsmarkt sowie über ihre Wünsche und Vorstellungen hinsichtlich einer Verbesserung haben. Außerdem ist es notwendig, Frauen in ihren Initiativen konkret zu unterstützen".

- 90 -

Vom Staatssekretariat wurde eine Reihe von Projekten und Studien in Auftrag gegeben, die sich mit der Situation von Frauen am Arbeitsmarkt und spezifischen Arbeitsbedingungen befaßten. Dabei wurden sowohl traditionelle weibliche Berufssparten (Gastgewerbe, Textilindustrie) wie auch nicht-traditionelle untersucht: Frauen in Bau- und Holzberufen, in der Forstwirtschaft, in Metallberufen. Diese Studien sollten die Grundlage für Verbesserungsvorschläge und Förderungsprogramme für Frauen schaffen. (Eine Liste der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Forschungsprojekte und Studien findet sich im Anhang zu Heft 3 des Frauenberichtes 85).

Bestehende sozialpolitische Gesetze und die Diskussion um einen geteilten Karenzurlaub waren Ausgangspunkt für eine Befragung von Karenzurlauberinnen hinsichtlich ihrer Wünsche in bezug auf einen wahlweisen oder geteilten Karenzurlaub. ('Befragung von Karenzurlauberinnen und ihren Partnern zu ihrer Einstellung zu einem Elternurlaub'.) Von den ca. 2200 befragten Müttern waren 90,2% der Ansicht, daß sich die Väter mehr um ihre Kinder (schon ab Säuglingsalter) kümmern sollten. 64% der befragten Mütter konnten sich vorstellen, daß auch der Kindesvater einen Karenzurlaub für die Betreuung des Säuglings in Anspruch nehmen würde; 51,1% wünschten sich gesetzliche Regelungen für einen geteilten Karenzurlaub.

Von den ca. 1800 befragten Vätern hielten es 88,4% für wichtig, daß Väter ihre Kinder auch während des ersten Lebensjahres betreuen und 49,2% würden bei Bestehen gesetzlicher Möglichkeiten Karenzurlaub in Anspruch nehmen (vgl. Tätigkeitsbericht des Staatssekretariats für die Belange der berufstätigen Frauen 1983).

Während diese Erhebung die zu erwartende Breitenwirkung eines gesetzlich verankerten Elternurlaubs ausloten sollte, diente eine Studie über die 'Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen 1953 - 1979' dazu, eine

breitere Öffentlichkeit - namentlich Frauen - zur Wahrnehmung ihrer Rechte auf der Basis des 1979 beschlossenen Gleichbehandlungsgesetzes zu ermutigen. Die Studie ergab, daß sich die Lohnschere zwischen Männern und Frauen nicht verringert, sondern sogar erweitert hat.

In der Folge wurden Verhandlungen mit den Sozialpartnern geführt, um diskriminierende Bestimmungen in den Kollektivverträgen zu beseitigen. Dadurch konnte erreicht werden, daß offene Diskriminierungen aus den Kollektivverträgen eliminiert wurden. Die folgende Tabelle (1.26.) gibt eine Übersicht über jene Diskriminierungen, die bereits nach einjähriger Tätigkeit des Frauenstaatssekretariats beseitigt werden konnten.

Durch die Tätigkeit des Staatssekretariats für die Belange der berufstätigen Frauen wurden den spezifischen Problemen von Frauen am Arbeitsmarkt gezielt Rechnung getragen.

Das Staatssekretariat war eine Anlaufstelle für Frauen, eine Institution, an die die Frauen sich wenden konnten. Und es wirkte sich auch auf politischer und sozialpartnerschaftlicher Ebene aus. Es bewirkte eine Sensibilisierung, was die Diskriminierung von Frauen betrifft.

Veränderungen der gesellschaftlichen Situation der Frau bedürfen nach wie vor einer Institutionalisierung frauenspezifischer Politik, wollen Frauen nicht in die Position der Wartenden gedrängt werden.

Das Staatssekretariat für die Belange der berufstätigen Frau im Sozialministerium bestand bis 1983 (Ende der SPÖ-Alleinregierung). Danach wurde im Sozialministerium zusätzlich zur Frauenabteilung ein Frauenreferat in der Grundsatzabteilung eingerichtet, das nun jene Aufgaben wahrnimmt, die davor zum Tätigkeitsbereich des Staatssekretariats gehörten.

Tabelle 1.26.

- 92 -

Änderungen der differenzierenden Bestimmungen in
den Kollektivverträgen seit Inkrafttreten des
Gleichbehandlungsgesetzes, Stand Sept. 1980

(Im Bereich der Gewerkschaft Metall, Bergbau, Energie wurden keine
geschlechtsspezifischen Differenzierungen gefunden)

Branche	Geschlechtsspezif. Tätigkeitsbezeichn.	Unterschiedl. Qualifi- kation u. Belastungs- merkmale	Unterschiedliche Bewertung nominell	Unterschiedliche Beihilfen, Zulagen	Unterschiedliche Anrechnungsbest.	Beschränkung der Berufsausübung	Quersummen 9/1980	Ursprüngl. in der KV Studie					
	geändert/unverändert	geändert/unverändert	geändert/unveränd.	geändert/unveränd.	geändert/unveränd.	geändert/unveränd..	geänd./unver. 1978 beanstande						
Privatangest.		1	1	3	1	9	2	1	7	1	12	15	29
Kunst, Medien, freie Berufe	1	4		1		1				1	6	7	
Bau-Holz	3	2	1	1	20	6				24	9	38	
Chemie	2	4		1	1		3			3	8	12	
Druck und Papier	2	2		1	3	1				4	5	8	
Handel, Trans- port u. Verkehr	1		1	1	3	1	3	6	1	1	8	10	
Gastgewerbe			1		1					2	2		
Land-u. Forst- wirtschaft	3	9			2	2	3	1		9	12	21	
Lebens- und Genussmittel	12	3			2					16	4	30	
Textil, Bekleid, Leder	33	29	4	9	1	1	2			28	41	91	
Persönl. Dienst	4	1								4	1	5	
Summe	61	56	8	18	32	12	15	15	3	9	1	5	
										110	116	(269) +)	

+) Da es sich bei dieser Aufstellung um eine beispielsweise Sichtung
handelt, entsprechen die einzelnen Summen einander nicht.

Quelle: Gleichbehandlung ist das Ziel,
1981, S.18f.

2. LEGISTISCHE MASSNAHMEN

Im folgenden wird eine Übersicht über die wesentlichsten, für Frauen relevanten Gesetzesänderungen in den Jahren 1975 bis 1985 gegeben. Im Anschluß daran findet sich eine Aufstellung jener Gesetzesvorhaben, die bereits beschlossen, aber noch nicht in Kraft sind, bzw. derzeit in Beratung stehen.

- 94 -

2.1. GESETZE 1975 - 1975.

o Familienrechtsreform

In den Zeitraum 1975 - 1980 fiel der Abschluß der Familienrechtsreform, deren Anliegen es war, das patriarchalische Versorgungshemodell durch ein partnerschaftlich orientiertes zu ersetzen.

Mit 1.1.1976 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe (BGBl. Nr. 412/1975) in Kraft, das als das 'Herzstück' der Familienrechtsreform gilt. Der patriarchalische Leitsatz ('Der Mann ist das Haupt der Familie') wurde ersetzt durch den Grundsatz, daß Mann und Frau in der Ehe gleiche Rechte und Pflichten haben. Vor der Reform hatte der Mann die Aufgabe, für den Unterhalt von Frau und Kindern zu sorgen, aber auch das Recht, der Frau eine eigene Berufstätigkeit zu verbieten. Dem neuen Familienrecht zufolge sind Mann und Frau gleichermaßen verpflichtet, zur Deckung des gemeinsamen Lebensunterhalts beizutragen, wobei derjenige Ehepartner, der den Haushalt besorgt (das kann sowohl die Frau als auch der Mann sein), dadurch seine Unterhaltspflicht erfüllt. Im Gegensatz zu früher stellen Kindererziehung und Hausarbeit einen der Erwerbsarbeit gleichwertigen Beitrag zum Familienunterhalt dar.

Vor der Reform war die Frau verpflichtet, dem Mann 'in seinen Wohnsitz zu folgen'. Nunmehr haben die Ehegatten das Recht, den Wohnsitz gemeinsam zu bestimmen, wobei - allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. berufliche Verpflichtungen, körperliche Bedrohung) - jeder Ehegatte auch das Recht auf einen eigenen Wohnsitz hat.

Eine weitere Neuerung betrifft das Namensrecht. Während das alte ABGB zwingend vorsah, daß die Frau bei der Eheschließung den Namen des Mannes annimmt, kann nun auf Wunsch auch der Name der Ehefrau als Familienname geführt werden. Wird der Name des Mannes Familienname, so hat die

- 95 -

Frau das Recht, ihren Mädchennamen dem gemeinsamen Familiennamen anzufügen.

Laut Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 28.2.1985 wird es überdies zu einer geschlechtsneutralen Anpassung dieser Regelung zu kommen haben.

Zur Familienrechtsreform gehört auch das Bundesgesetz (BGBl. Nr. 250/1976) über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz). Seit 1976 haben Mütter minderjähriger Kinder die Möglichkeit, offene Unterhaltsforderungen, die zwar eintreibbar, aber nicht einklagbar sind, aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bevorschussen zu lassen. Die Einbringung der vorgeschoßenen Beiträge obliegt den Jugendämtern. 1980 wurde das Unterhaltsvorschußgesetz novelliert (BGBl. Nr. 278/1980). Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuß wurde auf Kinder von Inhaftierten ausgedehnt. Außerdem wird Unterhaltsvorschuß nun bereits gewährt, wenn das Vaterschaftsfeststellungsverfahren noch nicht abgeschlossen, aber bereits in 2. Instanz ist. Mit Stichtag vom 1.6.1983 sind 28.890 Kinder in den Genuß dieser Zahlungen gekommen.

Die Neugestaltung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe machte unter anderem auch die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes notwendig. Das Bundesgesetz (BGBl. Nr. 403/1977) über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes trat mit 1.1.1978 in Kraft. An die Stelle der 'väterlichen Gewalt' traten die grundsätzlich gleichen Rechte und Pflichten von Vater und Mutter. Beide haben das Kind einvernehmlich zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und das Kind gesetzlich zu vertreten. Die Mutter kann also heute in gleicher Weise für das Kind handeln wie der Vater (z.B. Paßanträge unterschreiben). Vater und Mutter haben anteilig zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Derjenige Elternteil, der überwiegend den Haushalt führt, ist auch in erster Linie für die Pflege und Erziehung des Kindes zuständig und leistet damit seinen Beitrag zum Lebensunterhalt

des Kindes. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen, die diesbezüglich jedoch auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen haben. Das im alten ABGB ausdrücklich verankerte Recht der Eltern auch auf körperliche Züchtigung wurde zurückgenommen.

Am 1.7.1978 trat das Bundesgesetz (BGBl. Nr. 280/1978) über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechts der Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes in Kraft. Es regelt die materiellen Wirkungen der Ehe zu Lebzeiten und im Todesfall. Die bis dahin geltende Rechtsvermutung, 'daß das während der Ehe erworbene Vermögen vom Manne stammt' wurde eliminiert. Die Neuregelung sieht weiterhin grundsätzlich eine Gütertrennung vor. Das während der Ehe erworbene Vermögen wird im Falle der Auflösung der Ehe geteilt, ausgenommen davon ist das Betriebsvermögen. Beim gesetzlichen Erbrecht wurden die Erbquoten zugunsten des überlebenden Ehegatten erhöht. Ursprünglich hatte der Ehegatte neben Kindern beispielsweise nur Anspruch auf ein Viertel des Erbgutes, jetzt auf ein Drittel. Eingeführt wurde auch ein Pflichtteilsrecht für den überlebenden Ehegatten, dessen Höhe dem Pflichtteil der Kinder entspricht.

Am 1.7.1978 trat weiters die 'kleine Scheidungsreform' (BGBl. Nr. 303/1978) in Kraft. Wichtigste Neuerung war die Einführung der einvernehmlichen Scheidung. Bis dahin mußten Ehepartner, die ihre Ehe nicht fortsetzen wollten, in jedem Fall ein Verschulden des anderen Ehepartners geltend machen. Vom Verschuldensprinzip wurde zum Zerrüttungsprinzip übergegangen. Voraussetzung für eine Scheidung in beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit mindestens sechs Monaten und eine schriftliche Vereinbarung der Ehegatten über die Scheidungsfolgen (elterliche Rechte und Pflichten, vermögensrechtliche Ansprüche). Eine weitere Veränderung betraf die sogenannten 'Papierehen'. Konnte früher der 'schuldlose' Ehepartner dem Scheidungsbe-

gehren des 'schuldigen' in jedem Fall widersprechen, so daß die Ehe de facto unauflöslich wurde, so verliert der Widerspruch des 'schuldlosen' Ehepartners nunmehr seine Wirkung, wenn die eheliche Gemeinschaft seit mindestens sechs Jahren aufgehoben ist. Der schuldlose Ehepartner erhält in diesem Fall Unterhalt 'wie in aufrechter Ehe', sofern er das 40. Lebensjahr überschritten und die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert hat (oder ein minderjähriges Kind dieser Ehe entstammt) bzw. Erwerbsunfähigkeit vorliegt.

o Ehegesetz

Durch eine Novelle zum Ehegesetz (BGBl. Nr. 60/1983) wurden 1983 das diskriminierende 'Heiratsverbot' für geschiedene Frauen abgeschafft. Bis dahin mußte eine Frau nach der Scheidung zehn Monate bis zur Wiederverehelichung warten bzw. mittels gynäkologischem Gutachten nachweisen, daß sie nicht schwanger ist.

o Mutterschutzrecht

Vor und nach der Geburt eines Kindes besteht für unselbstständig erwerbstätige Frauen ein gesetzliches Arbeitsverbot. Während dieser Zeit erhalten sie ein Wochengeld in der Höhe des zuletzt bezogenen Erwerbseinkommens. 1974 wurde die Dauer der Schutzfrist erweitert, 1982 wurden auch Bäuerinnen und (andere) Selbständige in den Mutter-schutz einbezogen. (Siehe dazu Frauenbericht 85, Heft 4, Abschnitt 2.1.2.)

Unselbstständig erwerbstätige Mütter haben nach Ablauf der Schutzfrist Anspruch auf Karenzurlaub bis zum ersten Geburtstag ihres Kindes. (Siehe dazu Frauenbericht 85, Heft 3, Abschnitt 6.4.)

Abgeschafft wurde 1974 die Möglichkeit, nach Ausbezug des Karenzgeldes Arbeitslosenunterstützung zu beziehen. Alleinstehende Mütter, die ihr Kind überwiegend allein be-

treuen müssen, können nach Auslaufen des Karenzurlaubs Sondernotstandshilfe beziehen, und zwar längstens bis zum dritten Geburtstag des Kindes. Die Höhe der Sondernotstandshilfe, die aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bezahlt wird, ist abhängig von der Höhe des zuletzt bezogenen Erwerbseinkommens. 1984 betrug die durchschnittliche Höhe S 4.500,- pro Monat. Seit 1984 ist - um einen Mißbrauch auszuschalten - die Zuerkennung des erhöhten Karenzurlaubsgeldes auf 'tatsächlich Alleinstehende' eingeschränkt. Bei Bestehen einer Lebensgemeinschaft hat auch die unverheiratete Mutter keinen Anspruch auf erhöhtes Karenzgeld bzw. auf Bezug der Sondernotstands hilfe (BGBl. Nr. 594/1983).

o Staatsbürgerschaftsrecht

1983 wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz novelliert (BGBl. Nr. 170/1983). Bis dahin konnte nur der Vater seine Staatsbürgerschaft an Kinder weitergeben, was zur Folge hatte, daß Kinder aus Ehen von Österreichiern mit Ausländern in jedem Fall ausländische Staatsbürger waren. Nun können Österreicherinnen, die mit einem Ausländer verheiratet sind, die österreichische Staatsbürgerschaft an ihre Kinder weitergeben. Gleichzeitig wurden auch geschlechtsspezifische Unterschiede beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft eliminiert. Für Ausländer/innen, die eine/n Österreicher/in heiraten, gelten nun unabhängig vom Geschlecht dieselben Fristen.

o Strafrecht

Mit 1.1.1975 ist die sogenannte 'Fristenregelung' in Kraft getreten (BGBl. Nr. 60/1974). Seitdem kann eine Schwangerschaft in den ersten drei Monaten straffrei abgebrochen werden. Verpflichtend vorgeschrieben ist eine vorangehende ärztliche Beratung sowie die Durchführung des Abbruchs durch einen Arzt. (Siehe Frauenbericht 85, Heft 4, Abschnitt 2.1.6.)

- o Arbeitsrecht

1979 wurde das Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet. Es trägt dem Grundsatz 'Gleicher Lohn für gleiche Arbeit' Rechnung und verbietet jegliche Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung aufgrund des Geschlechts. Gleichzeitig wurden frauendiskriminierende Bestimmungen (Frauenlohngruppen) in den Kollektivverträgen beseitigt. Frauen, die trotz Gleichbehandlungsgesetz Lohndiskriminierungen ausgesetzt sind, haben die Möglichkeit, sich an die Gleichbehandlungskommission zu wenden. Ihr gehören sowohl Vertreter der Arbeitnehmer- als auch der Arbeitgebervertretungen an. (Siehe dazu Frauenbericht 85, Heft 3, Abschnitt 5.2.)

Mit 1.1.1977 trat die sogenannte Pflegefreistellung (BGBl. Nr. 390/1976) in Kraft. (Siehe Frauenbericht 85, Heft 4, Abschnitt 2.1.3.)

- o Sozialversicherungsrecht

In Anpassung an das neue Familienrecht erfolgte auch die mit 1.6.1981 in Kraft getretene Novellierung des Sozialversicherungsrechtes (36. ASVG-Novelle - BGBl. Nr. 282/1981) in Richtung Partnerschaft. Parallel dazu wurden Novellen zum gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz beschlossen. Für Frauen besonders bedeutsam ist die in diesen Gesetzen geregelte Möglichkeit einer Mitversicherung des nichtberufstätigen Ehemannes bei seiner berufstätigen Frau. Gleichzeitig wurde auch für Väter die Möglichkeit geschaffen, für Jahre der Kleinkinderbetreuung begünstigte Pensionsversicherungszeiten zu erwerben. Grundgedanke: Ehemänner, die sich 'voll' dem Haushalt und der Kinderbetreuung widmen, sollen aus diesem Status ebenso wenig sozialversicherungsrechtliche Nachteile entstehen wie Frauen. Außerdem kam es in Anlehnung an die Witwenpension zu einer etappenweisen Einführung der

- 100 -

Witwerpension (BGBl. Nr. 282/1981 sowie 40. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 484/1984). Dem Witwer gebührt eine Witwerpension nach seiner versicherten Ehegattin, sofern sie nach dem 31.5.1981 gestorben ist - unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen einer Witwe die Witwenpension zu gewähren ist. Allerdings gebührt die Witwerpension derzeit noch nicht in vollem Ausmaß; sie wird etappenweise auf das Niveau der Witwenpension angehoben werden.

Mit 1.1.1985 trat die Reform des gesetzlichen Pensionsversicherungssystems der Arbeiter und Angestellten (40. Novelle zum ASVG - BGBl. Nr. 484/1984) in Kraft. Ziel dieser Reform war es, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Pensionsversicherungssystems auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten zu sichern. Wesentlichste Neuerungen: Der Bemessungszeitraum wird von bisher fünf Jahren schrittweise auf zehn Jahre verlängert, wodurch Einkommenseinbußen unmittelbar vor der Pensionierung (infolge von Arbeitsplatzwechsel, Wegfall von Leistungsentgelt) weniger stark ins Gewicht fallen. Mit der Einführung linearer Steigerungsbeträge (anstelle von Grundbetrag und progressiven Steigerungsbeträgen) wird sich die Pensionshöhe in Zukunft stärker als zuvor an den tatsächlichen Beitragszeiten und Beitragszahlungen orientieren. Folge: Wer insgesamt weniger als 30 Jahre gearbeitet hat, erhält auch weniger Pension. Um zu verhindern, daß Frauen, die ihre Berufstätigkeit aus familiären Gründen unterbrechen (müssen), aus dieser Neuregelung ein Nachteil entsteht, ist eine Sonderregelung vorgesehen: Für Frauen mit weniger als 30 Versicherungsjahren wurde ein Kinderzuschlag in der Höhe von 3% der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene oder im Kindesalter adoptierte Kind eingeführt. Mit dieser Regelung wurde dem 'weiblichen Lebenszusammenhang' Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden die 'Deckungsbestimmungen' durch eine 'dauernde Anwartschaft' ersetzt. Im Gegensatz zu früher können damit auch sehr lange zurückliegende Versicherungszeiten nicht mehr verfallen, vorausgesetzt der

Versicherte hat den Anspruch auf Alterspension erworben (180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 30 Jahre). Auch bei längerer Unterbrechung der Berufstätigkeit besteht dadurch die Chance, einen Anspruch auf eine (höhere) Eigenpension zu erwerben.

o Finanzrecht

Für jedes von ihr geborene Kind hat die Mutter Anspruch auf eine Geburtenbeihilfe von S 2.000,-. Kindesmütter, welche die im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen durchführen lassen, haben Anspruch auf eine erhöhte Geburtenbeihilfe von derzeit insgesamt S 13.000,- (BGBl. Nr. 617/1983). (Siehe dazu Frauenbericht 85, Heft 4, Abschnitt 2.2.2.2.).

Um den Familien einen Teil der durch Kinder entstehenden Kosten abzugelten, wird für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds eine Familienbeihilfe ausbezahlt.

1978 wurde der bis dahin geltende Kinderabsetzbetrag in eine Direktzahlung als Zuschlag zur Familienbeihilfe umgewandelt. Dadurch wurden die Familienbeihilfen vereinheitlicht und von der Höhe des Haushaltseinkommens bzw. der Steuerleistung unabhängig. Die Neuregelung bewirkte, daß rund 300.000 Haushalte, die bisher aufgrund ihres niedrigen Einkommens die Steuerabsetzbeträge entweder gar nicht oder nicht zur Gänze ausschöpfen konnten, nunmehr in vollem Umfang gefördert werden. 1981 (BGBl. Nr. 269/1980) wurde die Staffelung nach Kinderzahl durch eine Altersstaffelung ersetzt.

Derzeit beträgt die Familienbeihilfe pro Kind im Monat S 1.100,-, für Kinder über zehn Jahre S 1.300,-. Für erheblich behinderte Kinder beträgt die Familienbeihilfe S 2.400,- bzw. 2.600,- im Monat.

Im Zuge der Anpassung des Familienlastenausgleichsgesetzes an den Partnerschaftsgedanken des neuen Familienrechts sind

- 102 -

seit 1.1.1978, was den Anspruch auf Familienbeihilfe betrifft, Kindesmütter und Kindesväter gleichberechtigt (BGBl. Nr. 646/1977). Davor hatte nur der 'Haushaltsvorstand' diesen Anspruch, auf den er seit 26.6.1976 (BGBl. Nr. 290/1976) allenfalls zugunsten des Ehepartners verzichten konnte.

Seit 1.1.1978 hat gemäß § 11 FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz) jene Person Anspruch auf Familienbeihilfe, die das Kind überwiegend betreut.

o Steuerrecht

Der Alleinverdienerabsetzbetrag, der nur berufstätigen Männern nicht-berufstätiger Frauen zusteht, wurde auf einen Alleinerhaltungsabsetzbetrag ausgedehnt (BGBl. Nr. 620/1981). Anspruch auf diesen Steuerabsetzbetrag haben nun auch all jene Personen, die allein für ihre Kinder sorgen (Alleinstehende und Frauen nicht-berufstätiger Ehemänner).

o Schulorganisationsgesetz

1975 wurde mit der 5. Schulorganisationsgesetznovelle (BGBl. Nr. 323/1975) die koedukative Führung aller öffentlichen Schulen im Gesetz verankert.

Durch die 7. Schulorganisationsgesetznovelle (1982) erhielt die 'Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen' den Status einer berufsbildenden höheren Schule und schließt infolgedessen nun mit Matura ab (BGBl. Nr. 365/1982).

Gleichzeitig wurde die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen, die bis dahin in eigenen 'Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen' erfolgte (wo sie weder Matura brauchten noch erwarben) in die Pädagogische Akademie integriert. Die dienstrechtliche Stellung der Lehrer/innen für Werkerziehung (so die neue Bezeichnung) wurde damit angehoben und entspricht nun jener der Volksschullehrer.

Dem Ziel, das Bildungssystem so durchlässig wie möglich zu machen und Bildungssackgassen zu öffnen, war eines der wesentlichen Ziele der Schulpolitik der letzten zehn Jahre:

Seit dem Schuljahr 1979/80(BGBl. Nr. 91/1979) wurde die Differenzierung, wonach Geometrisches Zeichnen in den Hauptschulen nur für Buben, Hauswirtschaft hingegen nur für Mädchen vorgesehen war, insofern entschärft, als der jeweilige Gegenstand als Wahlfach auch für das andere Geschlecht geöffnet wurde.

Ab dem Schuljahr 1985/86 (BGBl. Nr. 78/1985 sowie Nr. 88/1985) wird Geometrisches Zeichnen für Buben und Mädchen Pflichtfach. (Siehe dazu Frauenbericht 85, Heft 2).

2.2. GESETZESVORHABEN (1)

o Strafrecht

Aufgrund einer Änderung der Strafprozeßordnung sollen Opfer von Sexualdelikten in Hinkunft verlangen können, daß die Öffentlichkeit vom Prozeß ausgeschlossen wird. Untersagt werden soll auch das Fotografieren während des Prozesses und die Namensnennung in den Medien. Fragen nach dem 'Lebenswandel' des Opfers sollen nur noch dann zulässig sein, wenn sie zur Aufklärung des Sachverhaltes unbedingt erforderlich sind.

Überdies soll die betroffene Frau während des gesamten Verfahrens eine Person ihres Vertrauens beiziehen können.

(1) Bereits beschlossen oder in Verhandlung.

- 104 -

o Jugendwohlfahrtsrecht

Durch eine Reform des Jugendwohlfahrtsrechts soll die automatische Amtsvormundschaft bei unehelichen Kindern beseitigt werden, da dies eine Diskriminierung der unverheirateten gegenüber der verheirateten Mutter bedeutet.

o Kindschaftsrecht

Um zu gewährleisten, daß Frauen möglichst rasch nach der Scheidung Unterhaltszahlungen für ihre Kinder bekommen, das Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung aber oft Monate dauert, sind Beratungen über die Festsetzung eines Regelunterhalts im Gange.

o Arbeitsrecht

Verhandelt wird derzeit über eine Ausweitung des Gleichbehandlungsgesetzes. Über das derzeit bestehende Verbot der Diskriminierung bei der Entgeltfestsetzung hinaus, sollen auch Diskriminierungen bei der Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen sowie bei der innerbetrieblichen Aus- und Weiterbildung verboten werden.

Weiters soll die geschlechtsspezifische Stellenausschreibung untersagt werden und Unternehmer zur Rechtfertigung verpflichtet werden, wenn es Beschwerden über Ungleichbehandlungen in ihrem Betrieb gibt.

o Steuerrecht

Die Schenkungssteuer des nicht-erwerbstätigen Ehepartners beim gemeinsamen Erwerb einer ehelichen Wohnung soll beseitigt werden. (Gesetzt den Fall, ein Ehepaar erwirbt gemeinsam Wohnungseigentum und beide Ehepartner wollen als Eigentümer angeschrieben werden, so muß die Ehefrau, sofern sie nicht erwerbstätig ist, für ihren Anteil

Schenkungssteuer bezahlen.) Diese Bestimmung stellt eine eindeutige Diskriminierung der nicht-berufstätigen Ehefrau gegenüber der berufstätigen dar und steht damit auch im Widerspruch zum neuen Familienrecht.

o Zivilrecht

Die Mithaftung des ehemaligen Ehepartners aus Kreditverträgen soll über Antrag auf eine Ausfallsbürgschaft reduziert werden.

Auf Antrag eines Ehepartners - innerhalb eines Jahres nach der Ehescheidung - hat der Richter zu bestimmen, wer von den Ehepartnern als Hauptschuldner und wer als Ausfallsbürge haftet.

Letztere/r darf in der Folge nur dann vom Gläubiger belangt werden, wenn dieser den Hauptschuldner vorher erfolglos gemahnt und geklagt und ergebnislos Exekution geführt hat.

Zusätzlich soll eine verstärkte Informationsverpflichtung der Banken gegenüber den Kreditnehmern geschaffen werden:

Bereits bei Abschluß des Kreditvertrages müssen die Kreditnehmer über die Bedeutung der Haftung generell und im speziellen über die Auswirkungen im Falle einer Scheidung informiert werden.

Um die Entstehung von zusätzlichen Kosten (Zinsen) zu verhindern, werden die Banken verpflichtet, sobald der Hauptschuldner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, alle Kreditvertragspartner mittels eingeschriebenem Brief zu verständigen.

Zur Beseitigung der Diskriminierung der Bäuerinnen wird das Anerbengesetz (BGBl. Nr. 108/1973) novelliert, sodaß in Zukunft eine Tochter ebenso zur Hofübernahme berechtigt sein wird wie ein Sohn.

Die entsprechende Novelle tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

- 106 -

A N H A N G

- 107 -

- (1) Gesamtzahl
- (2) davon Männer
- (3) davon Frauen
- (4) Frauenanteil

Tabelle 1.27

Frauenanteil in den ParteienSozialistische Partei Österreichs

	(1)	(2)	(3)	(4)
Mitglieder	711.368	469.679	241.589	34
Delegierte zum Bundespartei- tag 1983	569	471	98	17,2
Bundesparteivorstand	60	53	7	11,7
Erweiterer Bundesparteivorstand	75	65	10	13,3
davon:				
Vorsitzender	1	1	-	-
Stellvertreter	7	6	1	14,3
Zentralsekretär	2	2	-	-

Österreichische Volkspartei

Mitglieder	910.000	627.900	282.100	31
Delegierte zum Bundespartei- tag 1983	723	nicht aufgeschlüsselt		
Bundesparteileitung	48	41	7	14,6
Bundesparteivorstand	16	14	2	13
davon:				
Obmann	1	1	-	-
Stellvertreter	4	3	1	25
Generalsekretär	1	1	-	-

Freiheitliche Partei Österreichs

Mitglieder	Frauenanteil in den einzelnen Bundesländern zwischen 15 und 35%.			
Delegierte zum Bundespartei- tag 1984	459	415	44	9,6
Bundesparteileitung	98	89	9	9,2
davon:				
Obmann	1	1	-	-
Stellvertreter	5	4	1	20
Geschäftsführer	1	1	-	-

- 108 -

Ergänzung zu Abschnitt 1.6.5.1. (Tätigkeit des Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen):

o Frauenenqueten

1. Österreichische Frauenenquete: 14.12.1979
2. Österreichische Frauenenquete: 10.5.1980
Thema: Fraueninitiativen, Frau im ländlichen Raum,
Frau im öffentlichen Leben, Erziehung zur Frau.
3. Österreichische Frauenenquete: 29.11.1980
Arbeitskreis: Fraueninitiativen, Frau in den Medien
Frau im öffentlichen Leben, Frau im
ländlichen Raum
4. Österreichische Frauenenquete: 4.4.1981
Arbeitskreise: Frauen: Medizin und Gesundheit
Frauen ins Militär?
Fraueninitiativen
Frau im ländlichen Raum
5. Österreichische Frauenenquete: 12.12.1981
Thema: Arbeitsteilung/ Aufgabenteilung
6. Österreichische Frauenenquete: 19. Juni 1982
Thema: "Macht Frau sein krank"?
7. Österreichische Frauenenquete: 19.2.1983
Thema: Mädchen gestern, heute, morgen.
8. Österreichische Frauenenquete: 17.9.1973
Thema: Arbeitswelt 'Sag mir, wo die Frauen sind'
9. Österreichische Frauenenquete: 31.3.1984
Thema: Töchter können mehr - Berufsplanung ist
Lebensplanung

- 109 -

10. Österreichische Frauenenquete: 1.12.1984

Thema: Perspektiven zur 3. Weltfrauenkonferenz

11. Österreichische Frauenenquete: 4.5.1985

Thema: Frauen diskutieren neue Formen der Politik

o Frauenforen

Frauenforum Vorarlberg: "Mehr Frauen in der Politik -
ein Gewinn für alle?" am 8.3.1980;

Frauenforum Kärnten "Emanzipation - keine Einbahn"
am 27.4.1980;

Frauenforum Salzburg "Möglichkeiten und Grenzen der
Partnerschaft" am 11.10.1980;

Frauenforum Niederösterreich "Mehr Chancen für die Frauen?"
am 15.11.1980;

Frauenforum Tirol "Frau sein in Tirol" am 14.3.1981;

Frauenforum Oberösterreich "Hausfrau - berufstätige Frau:
ein Gegensatz?" am 7.11.1981;

Frauenforum Burgenland "Frauen im Aufbruch" am 28.11.1981;

Frauenforum Vorarlberg "Arbeitswelt in Vorarlberg - Sag mir,
wo die Frauen sind" am 30.9.1983;

Frauenforum Kärnten "Arbeitszeit - Familienzeit" am 16.11.1983;

Frauenforum Salzburg "Arbeitszeitverkürzung - Neue Technolo-
gien" am 22.9.1984;

Frauenforum Oberösterreich "Frauen heute - morgen" am 26. 1.1985;

- 110 -

o Interministerielle Arbeitsgruppen

- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Fragen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres.
- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Aspekte im Bereich Justiz.
- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der Frau im öffentlichen Dienst.
- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Angelegenheiten im Bereich des Unterrichtswesens.
- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Angelegenheiten in Kunst und Kultur.
- Interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Aspekte im Sozialbereich.

o Broschüren und Prospekte

- Broschüre in englischer Sprache "Mid Decade 1980 - Review and Evaluation of Progress"
- Broschüre "Frauen in Österreich - Bilanz und Ausblick"
- Broschüre "Schritt für Schritt - Wegweiser für Fraueninitiativen"
- Faltprospekt "Richtlinien für eine realitätsbezogene Darstellung von Frau und Mann in den österreichischen Schulbüchern"
- Mappe mit Fragebögen "Aktion Medienbeobachtung"; Bericht über die Ergebnisse
- Zeitschrift "Der lange Weg" mit insgesamt 12 Folgen; bisher erschienen: 7 Folgen

- Trainerleitfaden "Selbstbewußtsein kann man lernen",
1./2. Teil
- "Analyse über die Beschäftigung von Frauen im Bundes-
dienst"
- Broschüre "Mehr tun für die Frauen im Bundesdienst"
- "Qualitative und quantitative Analyse über die Er-
gebnisse von zwei Jahren Frauenförderungsprogramm"
- Broschüre "Patriachat 1981 oder: Der Geschlechter-
kampf um die Partnerschaft im Haushalt"
- Broschüre "Frau und Recht"
- Sondernummer der Zeitschrift 'Erziehung und Unterricht'
mit dem Titel "Beiträge zum Rollenverständnis von Frau
und Mann in Familie und Schule"
- Broschüre "Was tue ich, wenn... es zur Scheidung kommt?" -
Rechtsratgeber für Frauen in Ehekrisen
- Comic "Eine Familie - Geschichten aus dem Alltag"
- Faltprospekt "Töchter können mehr als wir ihnen
zutrauen!" Informationen für Töchter, ihre Eltern und
Lehrer
- Broschüre "Töchter können mehr - mehr als wir ihnen
zutrauen!"

LITERATURVERZEICHNIS

AEP (Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft) :
AEP-Information. Innsbruck 1984/4.

Aichholzer, G. u.a.: Staatlich geförderte Qualifizierungs-
programme: Ein Mittel gegen Arbeitslosigkeit? In:
ÖZP 1984/3.

Amtskalender, österreichischer 1970 - 1983/84.

Baumgartner V.: Struktur und Wandel parlamentarischer
Eliten. Forschungsbericht des IHS. Wien 1981.

Benard, Ch./ E. Schlaffer: Gewalt in der Ehe. Reinbek 1978.

Berchtold, K.: Die Regierung. In: H. Fischer (Hrsg.): Das
politische System Österreichs. Wien 1982.

Bericht über die Situation der Familie in Österreich.
Familienbericht 1979. Hrsg. vom Bundeskanzleramt.
Wien 1979.

Bericht über die Situation der Frau in Österreich. Frauen-
bericht 1975. Hrsg. vom Bundeskanzleramt. Wien 1976.

Biographisches Handbuch der Abgeordneten zum National- und
Bundesrat. Hrsg. von der Parlamentsdirektion. O.J.

Braun M./ E. Fürth (Hrsg.): Frauenbewegung, Frauenbildung
und Frauenarbeit in Österreich. In: ÖZP 1984/3.

Christl, J./ M. Wagner: Geschlechtsspezifische Einkommens-
unterschiede. Forschungsbericht des IHS. Wien 1981.

Deiser R./ N. Winkler: Das politische Handeln der Öster-
reicher. Wien 1982.

Dorrer, R./ I. Rowhani: UNO-Dekade der Frau 1975 - 1983.
Katalog der österreichischen Maßnahmen. Hrsg. vom
Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wien 1978.

Dyk, I.: Frauen - im Schatten der Parteien. In: Stefan
Koren u.a. (Hrsg.): Politik für die Zukunft. Festschrift
für Alois Mock. Wien 1984.

Ent, H.: Gesellschaftspolitische Aspekte des Ehe- und Familien-
rechts und seiner Reform. Mitteilungen des Instituts für
Wissenschaft und Kunst. 1973/3.

Eypeltauer, D.: Die Familienrechtsreform im parlamentarischen
Willensbildungsprozeß. Wien, Diss. 1981.

Farnleitner, J./ A. Klose: Die Rolle der Verbände in der Politik 1970 - 1976. In: Khol/Stirnemann (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 77. Wien 1978.

Fischer, H.: Zur Praxis des Begutachtungsverfahrens im Prozeß der Bundesgesetzgebung. In.: ÖZP 1972/1.

Fischer, H. (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Wien 1974.

Fischer, H.: Überlegungen zur Verteilung politischer Macht in Österreich. In: W. Frühauf (Hrsg.): Wissenschaft und Weltbild. Festschrift für Hertha Firnberg. Wien 1975.

Fischer, H.: Rote Markierungen 80. Wien / München / Zürich 1980.

Fischer, H. (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Wien 1982.

Fischer, H.: Die parlamentarischen Fraktionen. In: Ders.³ (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Wien 1982³.

Förderungsprogramm für Frauen im Bundesdienst. Hrsg. vom Bundeskanzleramt. Wien 1984.

Frau und Recht. Bericht einer Enquête des Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen vom 24.9.1981. Hrsg. vom Bundeskanzleramt. Wien 1981.

Gerhard, U.: Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1978.

Gerlich, P.: Parlamentarische Kontrolle im politischen System. Wien 1973.

Gerlich, P.: Funktionen des Parlaments. In: H. Fischer (Hrsg.): Das politische System Österreichs. Wien 1982³.

Gerlich, P./K. Ucakar: Staatsbürger und Volksvertreter. Wien 1981.

Gleichbehandlung ist das Ziel. Broschüre des Staatssekretariats für Belange der berufstätigen Frau. Hrsg. vom Bundesministerium für soziale Verwaltung. O.J.

Goldberg, Ch.: Frauen und Karriere. Forschungsbericht des IHS. Wien 1984.

Goot, M./ E. Reid: Women: If not A Political, then Conservative. In: J. Siltanen/ M. Standworth: Women and the Public Sphere. London 1984.

- 114 -

Haerpfer, Ch.: Nationalratswahlen und Wahlverhalten seit 1945. In: P. Gerlich/W.C. Müller (Hrsg.): Zwischen Koalition und Konkurrenz. Wien 1983.

Kadan, A./ A. Pelinka: Die Grundsatzprogramme der österreichischen Parteien. St. Pölten 1979.

Köpl, R.: Frauenpolitik der SPÖ. Reformpolitik im Spannungsfeld bürgerlich-patriarchalischer Hegemonie und sozialdemokratischer Partizipationsstrategie. Wien, Diss. 1983.

Kreisky, B.: Regierungserklärung 1970, 1971, 1975, 1979.

Leser, N.: Das Salzburger Programm der ÖVP in ideologiekritischer Sicht. In: Khol/Stirnemann (Hrsg.): Österreichisches Jahrbuch für Politik 78. Wien 1979.

Müller, W.C.: Direktwahl und Parteiensystem. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Wien 1983 (zitiert als Müller 1983^a).

Naschold, F.: Politische Wissenschaft. Freiburg/München 1970.

Nevlascil, A.: Regierung und Opposition im parlamentarischen Prozeß. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Wien 1983.

Neyer G.: Mit uns ist kein Staat zu machen. Zur Legitimation politischer und parlamentarischer Herrschaft in Staatstheorien. Forschungsbericht des IHS. Wien 1981.

Neyer, G.: Sozialpolitik von, für und gegen Frauen. In: ÖZP 1984/4.

Nick, R./ A. Pelinka: Parlamentarismus in Österreich. Wien 1984.

Oberleitner, W.: Politisches Handbuch Österreichs 1945 - 1972. Wien 1972.

Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hrsg.): Statistische Nachrichten. 37 (1982) Heft 9.

Pelinka A.: Parlament. In: A. Pelinka/ M. Welan: Demokratie und Verfassung in Österreich. Wien 1971.

Pelinka A./ M. Welan: Demokratie und Verfassung in Österreich. Wien 1971.

Pelz, M./I. Wagner/Ch. Spitz: Mit technischem Verstand. Mädchen in nicht-traditionellen Lehrberufen. Forschungsbericht aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Wien o.J.

Pluntz, L.: Autonome Frauenbewegung in Österreich. In: ÖZP 1984/4.

Programme und Broschüren der Parteien:**SPÖ:**

Das neue Programm der SPÖ, Wien 1978
Mehr Rechtsschutz für den Staatsbürger. Justizprogramm der SPÖ. Wien 1969.
Für ein modernes Österreich und seine Menschen. Wien 1971.
10 Jahre Regierung Kreisky. Bildungsbroschüre. Wien 1980.

ÖVP:

'Salzburger Programm' der ÖVP, beschlossen am 1.12.1972
Zielsetzungen zur Reform des Scheidungsrechts, 22.1.1976
Grundsätzliche Postulate zur Familienrechtsreform vom 10.1.1976

Prokop, U.: Weiblicher Lebenszusammenhang. Von der Beschränktheit der Strategien und der Unangemessenheit der Wünsche. Frankfurt/M. 1977.

Reiter, F.: Programm und Programmentwicklung der FPÖ. Österreichische Schriftenreihe für Rechts- und Politikwissenschaft. Bd. 5. Wien 1982.

Schröder, H.: Die Rechtslosigkeit der Frau im Rechtsstaat. Frankfurt/M. 1979.

Stenographische Protokolle und Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrats und des Bundesrats. VI., VII., VIII., IX., X., XI., XII., XIII., XIV., XV. GGP.

Tätigkeitsbericht des Staatssekretariats für die Belange der berufstätigen Frauen im Sozialministerium. 1979 - 1983.

Tätigkeitsbericht des Staatssekretariats für allgemeine Frauenfragen im Bundeskanzleramt. 1979 - 1984.

Vergewaltigung in Österreich. Hrsg. von 'Frauen gegen Gewalt an Frauen'. o.J.

Vogt, Ch.: Frauenemanzipation und Reformismus. Salzburg, Phil. Diss. 1977.

Die Wahlen in den Bundesländern seit 1945. Hrsg. von der Verbindungsstelle der Bundesländer. Wien 1981.

Welan, M.: Regierung und Staatsoberhaupt. In: A. Pelinka / M. Welan: Demokratie und Verfassung in Österreich. Wien 1971.

Wittmann, H.: Regierung und Opposition im parlamentarischen Prozeß (XIII. Gesetzgebungsperiode). In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Wien 1977.

- 116 -

Wittmann, H.: Regierung und Opposition im parlamentarischen Prozeß. Struktur und Arbeit des Parlaments in der XV. Gesetzgebungsperiode 1975 - 1979. In: Österreichisches Jahrbuch für Politik. Wien 1979.